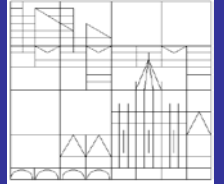




University of Konstanz
Department of Economics



How do voters react to complex choices in a direct democracy? Evidence from Switzerland

Zohal Hessami

Working Paper Series
2016-01

<http://www.wiwi.uni-konstanz.de/econdoc/working-paper-series/>

Konstanzer Online-Publikations-System (KOPS)
URL: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:352-0-319805>

How do voters react to complex choices in a direct democracy? Evidence from Switzerland

Zohal Hessami*

University of Konstanz, Department of Economics

Abstract

Direct democracy may impose significant information demands on voters especially when individual propositions are highly complex. Yet, it remains theoretically ambiguous how proposition complexity affects referendum outcomes. To explore this question, I use a novel dataset on 153 Swiss federal referendums that took place between 1978 and 2010. The dataset includes hand-collected data on the number of subjects per proposition based on official pre-referendum information booklets as a measure of complexity. My estimation results suggest that the relationship between proposition complexity and the share of yes-votes follows an inverse U-shape. Using micro-data from representative post-referendum surveys, I provide evidence for two opposing channels. More complex propositions are supported by a more diverse group of voters. On the other hand, voters find it more difficult to estimate the personal consequences of complex propositions and are therefore more likely to reject them.

JEL classification: D72, D78, D81

Keywords: Direct democracy, complexity, voting behavior, random errors, political economy of reforms

* Department of Economics, University of Konstanz, Box 138, 78457 Konstanz, Germany. Tel.: +49 7531 88 2137, fax +49 7531 88 3130, e-mail: Zohal.Hessami@uni-konstanz.de. The author thanks Kira Gährken and Christoph Siemroth for excellent research assistance and gratefully acknowledges funding by the German National Science Foundation (DFG) through Collaborative Research Center 884 ("Political Economy of Reforms") at the University of Mannheim, where substantial parts of this paper were completed. She also thanks the Young Scholar Fund at the University of Konstanz for financing the follow-up project "The complexity of direct-democratic propositions, voter preferences, and the feasibility of political reforms". This article has benefitted from comments and suggestions by seminar participants at the Universities of Jena, Siegen, Konstanz and Mannheim, the 2012 Silvaplana Workshop on Political Economy, the 2012 Workshop on Political Economy in Dresden as well as the 2013 EPCS Meeting at the ETH Zurich.

1. Introduction

In countries where direct legislation is common, voters face considerable information demands.¹ Evidence suggests that these demands are particularly large when voters decide on several propositions on the same day. Ballots with multiple propositions (i.e. multiple ballot questions) lead to (i) lower awareness of the propositions at stake (Nicholson, 2003; Kriesi, 2005), (ii) interference with the pre-referendum deliberative process (Frey, 1994) and difficulties in translating political preferences into policy choices (Selb, 2008), (iii) lower turnout and a higher inclination to reject propositions (Bowler et al., 1992; Bowler and Donovan, 1998) and (iv) a stronger reliance on parliamentary recommendations, i.e. an indirect convergence towards a representative democracy (Stadelmann and Torgler, 2013).²

While these results are well established, a related question has been ignored so far. Existing studies focus on ballot complexity (number of propositions per ballot). Yet, if there are two ballots with the same number of propositions, it is unlikely that the level of complexity is equal as individual propositions, too, differ in complexity. An important reason for variation in proposition complexity is that subjects that could in principle be voted on individually are often combined into one proposition.³ In this case, voters have to evaluate the consequences of each subject and then additionally weigh the costs and benefits against each other.

The literature on the political economy of reforms suggests that more complex reforms may have the benefit of compensating potential losers if governments are able to identify the potential winners and losers of a particular reform (Dixit and Norman, 1986; Fernandez and Rodrik, 1991; Grüner, 2002).⁴ In a direct democracy, more complex propositions, i.e. propositions which encompass a broader set of measures, may therefore receive a higher share of yes-votes in a referendum. On the other hand, proposition complexity may also have a negative influence on the share of yes-votes. More complex propositions increase the likelihood that voters make random errors in their assessment of the costs and benefits of a proposition. Such random errors may have asymmetric effects on the outcome of a referendum due to the nature of the voting procedure (Eichenberger and Serna, 1996). It is therefore

¹ Some authors have argued that ordinary voters are not competent enough to make certain choices (Magleby, 1984; Cronin, 1989). On the other hand, there is evidence that the existence of direct-democratic instruments is associated with more political knowledge (Benz and Stutzer, 2004).

² The consequences of *choice overload* are a well-researched question in the literature on the determinants of consumer purchases and asset allocation. The key result is that agents are likely better off with a smaller choice set as they may otherwise not participate in the market (see for example Tversky and Shafir, 1992; Iyengar and Lepper, 2000; Bertrand et al., 2010).

³ Kirchgässner (2008) has also observed that “parliamentarians again and again succumb to the temptation to put a package-deal together” (p. 85). A synonymous term for a package deal or a package bill is omnibus bill (Goertz, 2011).

⁴ Of course, there may be other benefits to summarizing many subjects into one proposition such as getting voters’ attention in one particular policy area or confronting voters with a lower number of propositions.

theoretically ambiguous whether proposition complexity has a positive or a negative effect on public support, i.e. it is unclear whether the advantages or disadvantages of so-called package deals prevail from the perspective of the initiators of new legislation. This empirical question is the focus of my study. I examine referendum outcomes for direct-democratic propositions that vary in complexity using a novel dataset on 153 Swiss federal referendums between 1978 and 2010. Afterwards, I use post-referendum survey data to explain my findings.

Combining two strands of the literature that have so far been studied in separation, this paper makes several contributions. (i) The literature on the political economy of reforms focuses on representative democracies (Alesina and Rosenthal, 1996; Cukierman and Tommasi, 1998; Persson and Tabellini, 2006). I focus on the direct-democratic setting which allows me to capture voter preferences more accurately compared to studies that deal with election or policy outcomes in representative democracies. (ii) I develop and provide a new measure of single-proposition complexity. To objectively measure the number of subjects in direct-democratic propositions, I code the information provided in official information brochures that are sent to all Swiss households prior to a referendum. (iii) The existing literature on the complexity in direct legislation uses aggregate election data. Following Selb (2008), I use micro-data from post-referendum surveys to investigate individual voting behavior in a direct-democratic setting.

The estimation results suggest an inversely U-shaped relationship between proposition complexity and the share of yes-votes. Using post-referendum survey data, I provide evidence for two opposing channels. I show that more complex propositions garner support by more heterogeneous constituents and therefore receive a higher share of yes-votes. At the same time, an increase in proposition complexity makes it more difficult for voters to assess the potential costs and benefits of propositions which leads them to reject such propositions.

The remainder of the paper is structured as follows. Section 2 gives a brief overview of direct legislation in Switzerland. Section 3 discusses the main hypothesis and theoretical channels for a positive or a negative relationship between proposition complexity and the share of yes-votes. Section 4 describes the data collection and the measure for proposition complexity. Section 5 discusses the empirical strategy. Section 6 presents the main estimation results. Section 7 presents evidence on the underlying mechanisms based on survey data. Section 8 concludes.

2. Direct legislation in Switzerland

Throughout the history of Switzerland, direct democracy has played a key role for policy-making. When the Swiss Confederation was founded in 1848, the constitution merely allowed for mandatory referendums for constitutional changes and popular initiatives for a total revision of the constitution. In the following decades, direct legislation at the federal level was expanded considerably through the introduction of the optional legislative referendum in 1874 and the popular initiative for constitutional changes in 1891 (Milic et al., 2014).⁵

A referendum is a policy decision (new law, constitutional amendment, etc.) that is approved or rejected by the electorate in a vote. An initiative is a particular kind of referendum. It proposes a new law and reaches the ballot by citizen petition (Matsusaka and McCarty, 2001). The terms initiative and referendum are typically used to differentiate whether a proposition has been initiated by citizens or by politicians. This is the terminology that I use in the following.

In Switzerland, a voter initiative at the federal level can be set in motion by any citizen who collects 100,000 signatures. The initiative shifts the agenda-setting power to the people since they can put new issues on the ballot that may otherwise be ignored by legislators (Gerber, 1996; Matsusaka and McCarty, 2001).⁶ As a result, initiatives may bring policies closer to public opinion via a *direct* effect that removes discretion on an issue from the elected representative and an *indirect* effect that changes candidates' policy stances (Gerber, 1996; Besley and Coate, 2008; Matsusaka, 2010). On the other hand, initiatives may be used by majorities to exert their will over minorities and may serve as a tool for prosperous special interest groups (Magleby, 1984; Gerber, 1999; Broder, 2000).

In a referendum, constituents approve or reject propositions by the government that make changes to the constitution or introduce new laws. A referendum is *mandatory* for constitutional changes. An *optional* referendum occurs when 50,000 citizens (with 5.1 million eligible voters in 2011 this is 1% of the electorate) provide their signature.

Further details on the legislative process in Switzerland and the role of direct democracy are summarized in appendix B. In order to have a more homogeneous sample, I focus in this study on mandatory and optional referendums and do not consider initiatives.

⁵ Direct-democratic institutions have been even longer in place at the cantonal level for instance in Appenzell, Glarus or Uri where decision-making at town meetings dates back to the thirteenth and fourteenth centuries.

⁶ Initiatives are sometimes accompanied by counter-initiatives formulated by the government which is a compromise between the status quo and the initiative. Voters decide whether to accept the initiative amendment, the counter-proposal or both. If both are accepted, voters' statement of their preference matters. Initiatives (at the constitutional level) need support by a double majority, while counter-proposals may be at the legislative level requiring only a simple majority.

3. Theoretical considerations

The effect of proposition complexity on the share of yes-votes in a referendum is theoretically ambiguous due to underlying mechanisms which may create a positive or a negative relationship. I will discuss these mechanisms in the following.

One theoretical argument for a positive relationship between proposition complexity and the share of yes-votes is based on the literature on the political economy of reforms: complex reforms may have the benefit of compensating potential losers. Potential winners can transfer some of the gains to the potential losers to “buy” the support of the latter for the reform. Compensations can take various forms. Discussing trade reforms, for example, Dixit and Norman (1986) show that besides lump-sum transfers, tax instruments and subsidies may be used as compensation tools.⁷ Further theoretical contributions discuss under which circumstances such reform packages are feasible and effective (Fernandez and Rodrik, 1991; Grüner, 2002).⁸ In line with this literature, one may argue that politicians are able to increase the share of yes-votes in referendums and to gather support from a broad and heterogeneous group of voters by constructing more complex propositions, i.e. propositions that contain various individual subjects.

On the other hand, there are theoretical considerations which imply a negative relationship between proposition complexity and the share of yes-votes, i.e. voters may prefer the status quo (the pre-reform situation) if a proposition is highly complex.⁹ According to Eichenberger and Serna (1996) individual errors in the assessment of expected benefits, even if random, have asymmetric effects on the referendum outcome due to the nature of the voting procedure.¹⁰ A proposition may be beneficial for an average voter; i.e. the reform bills contained therein generally increase net-utility (which seems plausible given the general quality of governance in Switzerland). For an individual voter, however, a reform bill may or

⁷ Similarly, Davidson and Mautz (2006) identify wage subsidies as the optimal instrument to compensate those groups that bear adjustment costs due to a trade liberalization reform and employment subsidies to compensate those who remain in the previously protected sector.

⁸ Fernandez and Rodrik (1991) argue, for example, that politicians must be able to identify the potential winners and losers accurately for compensation to be possible. Similarly, Grüner (2002) shows that uncertainty on the part of politicians about the winners of a reform may lead to equilibria where possible compensation packages have to incorporate an information rent, which in turn may cause Pareto-improving reforms to be rejected in a majority vote.

⁹ One may wonder what voters actually perceive as the status quo. In general, the status quo may be either the pre-reform situation or it may be the post-reform situation which voters are asked to approve in the referendum. In the context of my setting, it is reasonable to treat the pre-reform situation as the status quo. As voters are asked to approve a set of reforms in the ballot measure, a rejection implies that the pre-reform situation will prevail. Thus, voters will be more likely to prefer the pre-reform situation. Also, note that the default in referendums is always the pre-reform situation; thus a no-vote, which is conceptually a vote for the status quo, is in effect a vote for the pre-reform situation.

¹⁰ The argument by Eichenberger and Serna (1996) is framed around “dirty information”, which political camps can use strategically to diminish support for an unwelcome reform by increasing random errors. It is straightforward to adapt this argument to proposition complexity, as “dirty information” and proposition complexity have similar effects on random errors.

may not be beneficial. Complexity increases the variance of the expected benefits of a proposition for a given voter. The more complex a proposition is, the more voters will believe that this proposition is very beneficial or very harmful for them; individual errors become larger. More formally, the tails of the distribution of expected benefits become fatter.¹¹ The increase in the number of voters who (wrongly) believe that the proposition is very beneficial is inconsequential for the referendum outcome. These voters would vote in favor of the proposition even if it were less complex. The increase in the number of voters who (wrongly) believe that the proposition is very disadvantageous, however, has substantive consequences for the referendum outcome. Some of the voters who actually benefit from the proposition now underestimate its benefits and vote against the proposition.

The mechanism that creates a positive relationship between proposition complexity and the share of yes-votes does not vary systematically with individual voter characteristics. That is, when complexity increases by one unit – due to the broad range of topics covered by the referendums – any group of voters with certain characteristics may be persuaded to support the related proposition. In contrast, the mechanism that creates a negative relationship between proposition complexity and the share of yes-votes is likely to vary with the education level of voters. It is plausible that random errors are less relevant for more educated voters who may be better equipped to process complex information or more specifically to assess the personal costs and benefits of complex propositions. In line with this argument Eichenberger and Serna (1996) emphasize that “it is difficult to measure the complexity of an issue independently from the individuals’ human capital (p.140)”. In addition, Matsusaka (1995) points out that voters may be inclined to abstain from voting rather than cast a vote when they do not feel confident about their choice. This confidence is a function of specific information about an issue as well as general knowledge which may be proxied by the education level.

Based on the above theoretical considerations, my main hypothesis is that proposition complexity has a non-linear effect on the share of yes-votes. Initially, the increase in support of more target groups likely outweighs the asymmetric effects of random errors. As propositions become increasingly complex, however, the negative effect may dominate the positive effect. The positive effect due to the attraction of more heterogeneous groups of voters is concave while the negative effect due to random errors is convex. The net effect of complexity therefore turns negative and the relationship is inversely U-shaped.

¹¹ However, note that while “dirty information” is used strategically by political camps opposed to a reform, the negative effect of ballot complexity on the approval rate in my context should rather be understood as an inadvertent side-effect of package deals.

If the proposed mechanisms indeed drive the inversely U-shaped relationship, I expect, first, that more complex propositions are supported by a more diverse group of voters. Second, more complex propositions should make it more difficult for voters to evaluate the potential consequences of propositions. This second effect should vary with the education level of voters, i.e. more educated voters should have fewer difficulties in dealing with complex propositions. Finally, difficulties in evaluating the consequences of propositions should lead voters to reject propositions or to abstain from voting.

4. Data collection and description of the main variable

The key challenge for the empirical analysis is to find an objective measure for proposition complexity, i.e. the number of subjects per proposition. Various authors acknowledge the difficulties in identifying individual subjects. Yet, the very same authors argue that it is in principle possible (Gilbert, 2006; Cooter and Gilbert, 2010; Matsusaka and Hasen, 2010).

I have collected copies of all of the information booklets (“Abstimmungsbüchlein”) that were sent to Swiss households prior to each of the 153 referendums between 1978 and 2010. These booklets provide information on the ballot questions, the vote recommendations by parliament and interest groups, the details of the proposition, arguments in favor of and against the proposition and finally the phrasing of the new law or constitutional amendment in legal terms.¹² Since 1978, the Swiss government is obliged by law to disseminate via mail an information booklet before each national referendum to all eligible voters (Schweizer Bundesrat, 1978). The office in charge of writing the booklet (“Bundeskanzlei”) has to follow strict legal regulations regarding the content: they are required to be short, objective and transparent, and in line with the principle of proportionality (Bundesgericht, 2008). It is explicitly forbidden by law to influence the decision-making process of voters towards accepting the proposition. The booklets provide a reputable and widely used information source for a majority of voters (Rohner, 2012).

I have focused on the section that describes the details of the proposition (“Was bringt die Revision?”, “Worum geht es?”, “Die Vorlage im Detail” or “Das Wichtigste in Kürze”). Usually, two to three pages are devoted to describing the subjects. I have looked in particular for keywords such as “first”, “second”, etc. as well as a description of the proposition in bullet

¹² These can be downloaded free of charge from http://www.admin.ch/ch/d/pore/va/vab_2_2_4_1.html. Since these are available online only as of 1978, I have restricted the analysis to the time period between 1978 and 2010.

points or subheadings (an example is given in Figure 4 in appendix A).¹³ This approach is certainly far from perfect and may give rise to some degree of measurement error. Yet, it is the most objective approach that can be taken given the available information. To make the coding transparent, I have listed all of the 153 propositions and details on the content of each subject in the online appendix.

Figure 1 illustrates the distribution of the number of subjects per proposition for mandatory and optional referendums, respectively. Propositions that are subject to a mandatory referendum comprise one to ten subjects while in the case of optional referendums up to twelve subjects are observed. In both cases the distribution is skewed to the right with very many subjects being quite rare. This is in particular the case for mandatory referendums.

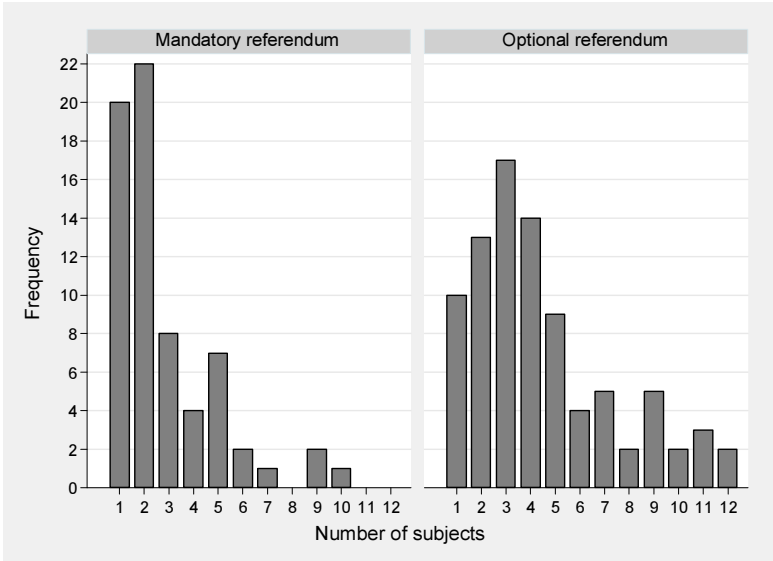


Figure 1. Frequency distribution of the number of subjects, by type of referendum

5. Empirical strategy

I propose two alternative empirical models to test my main hypothesis for an inversely U-shaped relationship between proposition complexity and the share of yes-votes. In both empirical models, the dependent variable is the share of votes in favor of a proposition *p* listed on a ballot *b* and falling into policy area *a*. The main explanatory variable is the number of

¹³ There are propositions with only one subject (26 February 1984: Referendum on the introduction of a national highway toll; 16 March 1999: Referendum on doctoral prescription of heroin). On the other hand, one proposition with a particularly large number of subjects is the proposition on a new federal law for the Swiss health insurance that was decided upon on 06 December, 1987 and was only supported by 28.7% of the electorate. The proposition included twelve subjects such as: (i) Health insurance companies must cover the costs of the entire duration of a patient’s stay in the hospital. Currently, there is a limit of 720 days; (ii) All mothers, employed or not, receive during 16 weeks a daily allowance. For the non-employed it amounts to SFR 39 per day; for the employed it amounts to 75 percent of their income. It must be at least SFR 39 and at most SFR 117 and (iii) The non-employed are also insured. Their contribution varies with their wealth between SFR 12 and SFR 400 per year. Non-employed wives and widows are excluded from the obligation to make a financial contribution.

subjects per proposition as a measure of proposition complexity. The first model is represented by the following equation:

$$\text{Share of yes-votes}_{pba} = \alpha * \text{Number of subjects}_{pba} + \beta * \text{Number of subjects}_{pba}^2 + \mathbf{X} * \boldsymbol{\gamma} + \mu_t + v_a + \varepsilon_{pba} \quad (1)$$

μ_t captures common shocks over time and represents dummies for each year and the four quarters to additionally capture a seasonal pattern. ε_{pba} is the normally distributed error term. Vector \mathbf{X} includes a number of control variables: the vote recommendations of the National Council, market-liberal associations and unions, the turnout rate, and the number of propositions on a ballot. Finally, the estimations include policy area dummies v_a . Propositions that fall into certain policy areas may be more likely to include many subjects because reforms in this policy area are inherently complex. Figure 2 in appendix A illustrates that mandatory and optional referendums at the federal level in Switzerland have dealt to some extent with different policy areas during the period from 1978 to 2010. About a third of all mandatory referendums concern taxes and subsidies, another third concerns political institutions, the public budget, and immigration, whereas the remaining third covers eleven categories. In the case of optional referendums, there is greater variation regarding the policy areas of the propositions. Most propositions deal with defense and foreign policy, while immigration, health, the labor market, legislation, taxes and subsidies, political institutions, agriculture, transport policy, and retirement play a similarly important role.

Krishnakumar and Müller (2012) argue that participation costs per proposition are reduced with multiple-proposition ballots, i.e. the election outcome is affected through a turnout effect. Since turnout is more volatile and generally lower for direct-democratic elections than for parliamentary elections, turnout is likely to have a strong influence on the outcome of the referendum. In particular, if it is more difficult to mobilize supporters than opponents (Kirchgässner and Schulz, 2005), high turnout implies a lower share of yes-votes.¹⁴

National Council vote recommendation represents the result of the final vote on a proposition in the National Council (number of votes in favor of the proposition divided by total number of valid votes). I include this variable because faced with complex political issues, voters often resort to the vote recommendation of the National Council (Stadelmann and Torgler, 2013). Voters may also be influenced by the recommendations of influential interest groups. *Unions vote recommendation* is constructed using the recommendation of the three

¹⁴ The turnout rate varies by a very small margin across the propositions on one ballot given that only few voters do not vote on all propositions when they are already at the ballot-box.

major unions: Schweizerischer Gewerkschaftsverband, Travail.Suisse, and Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände. *Market-liberal associations vote recommendation* is constructed using the official vote recommendations of three major institutions: Zentralverband schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen, Economiesuisse, Schweizerischer Gewerbeverband. I have scaled these two variables from -3 to 3. *Unions vote recommendation* = $Union_1 + Union_2 + Union_3$, where $Union_i$ is coded as 1 if a union supports the proposition, -1 if a union rejects the proposition, and 0 if no vote recommendation is stated. The variable for the *Market-liberal associations vote recommendation* is coded accordingly. Data for these control variables as well as the dependent variable are taken from the Swissvotes Database (Année Politique Suisse, 2012). For more details, see Table 8 in appendix A.

The second model is more parsimonious but has the benefit of capturing unobserved heterogeneity at the ballot level:

$$Share\ of\ yes\ -votes_{pba} = \alpha * Number\ of\ subjects_{pba} + \beta * Number\ of\ subjects_{pba}^2 + \mathbf{W} * \boldsymbol{\gamma} + \eta_b + v_a + \varepsilon_{pba} \quad (2)$$

The main feature of the second model is the inclusion of ballot fixed effects. These are dummies for each of the three to four days per year where a direct-democratic vote takes place at the federal level. Ballot fixed effects control for variables that do not vary within a ballot including some of the variables were included in the first model explicitly, namely turnout, number of propositions, and time dummies. Vector \mathbf{W} contains the vote recommendations of the National Council, market-liberal associations and unions. Further information on all variables, i.e. their definitions and sources as well as summary statistics are to be found in appendix A.

The identification strategy in this paper uses a control-based approach via linear regressions. The specification in equation (1) compares the share of yes-votes for two propositions that were at stake in the same year and the same quarter, that fall into the same policy area, that had the same turnout rate and the same number of propositions that were at stake on this day, that were supported (or not) in the same way by the National Council, unions and market-liberal associations. The only difference allowed for explicitly is the number of subjects per proposition. Equation (2) takes a similar approach. It compares the share of yes-votes for two propositions that were at stake on the same ballot (due to ballot fixed effects) and that fall into the same policy area, that were supported (or not) in the same way by the National Council, unions and market-liberal associations, while again the only difference allowed for explicitly is the number of subjects per proposition.

Even though section 3 provides reasonable arguments why one should be able to

observe a non-linear relationship between complexity and the approval rate, it may be difficult to uncover this relationship with observational data. Politicians do not choose the degree of complexity randomly but likely optimize their choice such as to maximize the chances of approval. Consequently, the degree of complexity is endogenous to the expected support for a proposition; simply correlating complexity with the share of yes-votes may lead to biased estimates. I may underestimate the link between complexity and public approval or I may even find no significant relationship whatsoever. However, endogeneity, while certainly present, is unlikely to severely bias my estimates. First, politicians cannot perfectly predict how popular individual propositions will be, and thus there will always remain deviations from the optimum that can be used to infer the underlying link between complexity and approval. Second, politicians' ability for optimization is further diminished because the propositions are in practice crafted in extensive negotiations between different stakeholders (see description in appendix B). Any endogenous optimization will work toward attenuating the link between complexity and the approval rate and thus make it, if anything, less likely that I find a significant relationship. My estimates are therefore conservative.

The degree of potential endogeneity may also vary between mandatory and optional referendums. In the case of mandatory referendums, a proposition, irrespective of whether it is popular or not, will be decided upon in a referendum. In the case of optional referendums, the relevant committees are likely to attack only those propositions that are relatively unpopular. Consequently, optional referendums will on average be based upon relatively unpopular propositions and, *ceteris paribus*, will tend to be associated with a relatively low share of yes-votes. This implies that endogeneity is potentially more important for optional than for mandatory referendums. Therefore, I will conduct my baseline estimations first for the full sample and then I will split the sample into optional and mandatory referendums to investigate whether the results indeed differ.

6. Estimation results

6.1 Baseline estimations

Table 1 reports the estimation results for six models. The dependent variable is the share of yes-votes cast by the electorate for a particular proposition. Model 1 is the most parsimonious model with five explanatory variables (number of subjects, three types of vote recommendations and turnout rate) and policy area dummies. Model 2 adds a variable that captures the number of propositions per ballot (i.e. the traditional measure of ballot

complexity as mentioned in the introduction). Model 3 additionally includes time fixed effects (years and quarters). Model 4 adds the variable number of subjects squared to test whether there is a non-linear effect of proposition complexity on the share of yes-votes. All four models are based on equation (1).

Model 5 and 6, on the other hand, are based on equation (2) and therefore include ballot fixed effects. The ballot-invariant variables are excluded in this case (turnout rate, number of propositions, time fixed effects). Model 6 allows for a non-linear relationship between complexity and the share of yes-votes by including the variable number of subjects squared.

As mentioned before, in all models the estimations use standard errors that are robust to heteroscedasticity and that are clustered at the ballot level. The sample includes both optional and mandatory referendums.

Table 1. Subjects per proposition and share of yes-votes: 153 Swiss federal referendums

	Model 1	Model 2	Model 3	Model 4	Model 5	Model 6
Number of subjects	0.578 (1.157)	0.538 (1.127)	0.886 (1.569)	3.736** (2.221)	1.031** (2.592)	4.874*** (2.980)
Number of subjects squared				-0.256* (-1.685)		-0.343** (-2.534)
National Council vote recommendation	0.270** (2.016)	0.259** (2.041)	0.207* (1.825)	0.203* (1.756)	0.313** (2.427)	0.257** (2.094)
Market-liberal associations vote recommendation	1.611* (1.906)	1.714** (2.108)	1.118 (1.361)	1.017 (1.356)	0.437 (0.470)	0.349 (0.384)
Unions vote recommendation	0.120 (0.119)	0.184 (0.187)	0.344 (0.360)	0.360 (0.368)	0.118 (0.115)	0.177 (0.174)
Turnout rate	-0.521** (-2.592)	-0.535** (-2.579)	-0.944*** (-3.173)	-0.871*** (-2.908)		
Number of propositions		0.985 (1.117)	0.233 (0.199)	0.304 (0.257)		
Policy area fixed effects	YES	YES	YES	YES	YES	YES
Year fixed effects	NO	NO	YES	YES	NO	NO
Quarter fixed effects	NO	NO	YES	YES	NO	NO
Ballot fixed effects	NO	NO	NO	NO	YES	YES
Observations	153	153	153	153	153	153
R-squared	0.309	0.320	0.572	0.584	0.210	0.252

Notes: The dependent variable in all six models is the share of votes cast in favor of a proposition by the Swiss electorate. Significance at 10% (*), 5% (**), 1% (***). t-statistics in parentheses. Hypothesis tests use heteroscedasticity-robust standard errors that are clustered at the ballot level.

The estimation results in Table 1 suggest an inversely U-shaped relationship between the number of subjects and the share of votes cast in favor of a proposition. In models 1 to 4 which are based on equation (1) the linear specification is not significant. The coefficient for the number of subjects squared is, however, significant at the 10 percent level. In models 5 to 6 which are based on equation (2) the squared term is significant at the 5 percent level. The

size of the coefficients for the first two variables in Table 1 (number of subjects and number of subjects squared) can be interpreted as follows. Based on models 4 and 6, the share of yes-votes is maximized when there are about seven subjects in a proposition. From there onwards, the marginal effect becomes negative.¹⁵

Regarding the control variables it can be stated that voters appear to follow the recommendations of the National Council while the vote recommendations of unions and market-liberal associations do not significantly correlate with the outcome of a referendum. The significantly negative coefficient for the turnout rate confirms that this is an important control variable. When the turnout rate is higher, this is likely to negatively affect the share of yes-votes. The number of propositions does not have a significant influence on the share of yes-votes beyond what the other controls capture.

As the above regressions rely on observational data, endogeneity is a potential concern. However, as discussed in section 5, endogeneity is an even greater concern for the subsample of optional referendums. Thus, it might be worthwhile to estimate my empirical model separately for the two types of referendums.

The models in Table 2 report the estimation results for four models that are based on model 6 in Table 1 which is my preferred specification. This model most convincingly exploits the panel structure of the dataset and deals in the most straightforward manner with concerns regarding unobserved heterogeneity. Models 1 and 2 of Table 2 exclusively consider the 67 mandatory referendums, while models 3 and 4 exclusively consider the 86 optional referendums. In both cases, the first model is a linear specification, while the second model includes a squared term for the number of subjects in a proposition. All models include ballot fixed effects and policy area fixed effects.

Table 2. Subjects per proposition and share of yes-votes: 153 Swiss federal referendums, estimations by type of referendum

Subsample criterion:	<i>Mandatory referendums</i>		<i>Optional referendums</i>	
	Model 1	Model 2	Model 3	Model 4
Number of subjects	1.529** (2.605)	1.374 (0.394)	2.138*** (2.804)	5.872** (2.314)
Number of subjects squared		-0.115 (-0.199)		-0.416** (-2.108)
National Council vote recommendation	0.482*** (3.633)	0.524*** (4.313)	0.525*** (3.779)	-0.029 (-0.166)
	1.547	2.033	-1.544*	-0.642

¹⁵ 17 out of the 153 propositions in this sample have more than seven subjects. See the online appendix for a list of all propositions and their subjects.

Market-liberal associations vote recommendation	(0.607)	(0.849)	(-1.999)	(-0.621)
Unions vote recommendation	-1.114 (-1.185)	-1.350* (-1.862)	-1.552* (-1.804)	1.161 (0.826)
Policy area fixed effects	YES	YES	YES	YES
Ballot fixed effects	YES	YES	YES	YES
Observations	67	67	86	86
R-squared	0.501	0.715	0.901	0.686

Notes: The dependent variable in all four models is the share of votes cast in favor of a proposition by the Swiss electorate. Significance at 10% (*), 5% (**), 1% (***). t-statistics in parentheses. Hypothesis tests use heteroscedasticity-robust standard errors that are clustered at the ballot level.

For both mandatory and optional referendums there is at least some indication that the effect is nonlinear and best described by an inverse U-shape, i.e. propositions with a moderate number of propositions are *ceteris paribus* most likely to be supported by the electorate. For mandatory referendums the nonlinear term is not significant while it is significant at the 5 percent level for optional referendums. The share of yes-votes is maximized for optional referendums when there are about seven subjects in a proposition. From there onwards, the marginal effect becomes negative. For mandatory referendums the maximum is reached at a similar order of magnitude for the number of subjects even though the squared term is insignificant. Based on Figure 1 it should be noted that in my sample there are only three mandatory referendums with more than seven subjects, while fourteen optional referendums with eight to twelve subjects are included in the sample.

Overall, these results suggest that while politicians attempt to build optimal propositions for both mandatory and optional referendums by trading off broader voter support against larger random errors, the non-linear relationship appears to be more prominent for optional referendums. One reason why highly complex propositions are especially observable in the case of optional referendums may be that those optional referendums that are put to the vote (and thus observed in my sample) are relatively unpopular. Thus, politicians must likely make propositions more complex for the optional referendums that take place. In line with argument, mandatory referendums include typically no more than seven subjects. In contrast, optional referendums consist of up to twelve subjects.

6.2 Sensitivity analysis

The additional estimations in this section investigate the robustness of the findings in section 6.1. In particular, I have estimated two variations of the four models in Table 2. I report the additional estimation results in Table 3. The first robustness test (Models 1 to 4) uses the log of the dependent variable. As Table 8A in appendix A shows the share of yes-votes ranges

between 24% and 92% in my sample. Using the log of the dependent variable has the benefit of reducing the influence of such outliers on the estimation results. The second robustness test (Models 5 to 8) excludes ballots with only one proposition. Since ballot fixed effects are used, these are not the ones that drive the estimation results but affect the calculation of the standard errors.¹⁶

In models 1 to 4, the coefficients are now to be interpreted as percentage changes in the share of yes-votes rather than percentage point changes. While the size of the coefficients obviously differs from those in Table 2, the significance of the coefficient for the number of subjects is hardly affected. Again, I find that for mandatory referendums there is a linear relationship between the number of subjects and the share of yes-votes, while there is an inversely U-shaped relationship with regard to optional referendums.

The results for models 5 to 8 suggest that the calculation of the coefficients is not affected by excluding 10 out of 153 propositions which were the only ones at stake on a particular election date. As expected the standard errors are slightly larger, i.e. the coefficients are estimated with less precision. However, the levels of significance are not affected and the coefficients for our main variables of interest *Number of subjects* and *Number of subjects squared* are still significant at the 5 or 1 percent level.

To conclude, the above estimation results provide evidence that the baseline estimation results are robust to changes in the scaling of the dependent variable and the inclusion of ballots with one proposition.

¹⁶ Another obvious robustness check would be to split the sample of optional referendums into small or medium-sized packages (one to seven subjects) and large packages (eight or more subjects). It is, however, not possible to estimate this model as the number of observations is too low for the group of large packages.

Table 3. Robustness checks

Robustness test:	<i>Log of dependent variable</i>				<i>Exclusion of ballots with one proposition</i>			
	<i>Mandatory referendums</i>		<i>Optional referendums</i>		<i>Mandatory referendums</i>		<i>Optional referendums</i>	
Subsample criterion:	Model 1	Model 2	Model 3	Model 4	Model 5	Model 6	Model 7	Model 8
Number of subjects	0.024*** (2.775)	0.023 (0.481)	0.050*** (2.732)	0.113** (2.477)	1.529** (2.581)	1.374 (0.388)	2.138*** (2.775)	5.872** (2.299)
Number of subjects squared		-0.002 (-0.237)		-0.008** (-2.213)		-0.115 (-0.196)		-0.416** (-2.094)
National Council vote recommendation	0.006*** (3.162)	0.007*** (4.094)	0.009*** (2.839)	-0.001 (-0.431)	0.482*** (3.600)	0.524*** (4.249)	0.525*** (3.738)	-0.029 (-0.164)
Market-liberal associations vote recommendation	0.033 (0.762)	0.044 (1.077)	-0.032* (-1.966)	-0.007 (-0.392)	1.547 (0.602)	2.033 (0.836)	-1.544* (-1.978)	-0.642 (-0.617)
Unions vote recommendation	-0.009 (-0.607)	-0.016 (-1.431)	-0.015 (-0.891)	0.034 (1.386)	-1.114 (-1.175)	-1.350* (-1.835)	-1.552* (-1.785)	1.161 (0.820)
Policy area fixed effects	YES	YES	YES	YES	YES	YES	YES	YES
Ballot fixed effects	YES	YES	YES	YES	YES	YES	YES	YES
Observations	67	67	86	86	62	62	81	81
R-squared	0.501	0.703	0.869	0.714	0.501	0.715	0.901	0.686

Notes: The dependent variable in all four models is the log of the share of votes cast in favor of a proposition by the Swiss electorate. Significance at 10% (*), 5% (**), 1% (***). t-statistics in parentheses. Hypothesis tests use heteroscedasticity-robust standard errors that are clustered at the ballot level.

7. Explanations based on survey evidence

7.1. VOX dataset on post-referendum surveys

In this section, I use post-referendum survey data to investigate the mechanisms behind the baseline estimation results in section 6. Specifically, I want to explore (i) whether the heterogeneity of the supporters of a proposition increases with the number of subjects, (ii) whether voters report more difficulties in estimating the personal consequences of more complex propositions, (iii) whether the increase in reported difficulties due to complexity is smaller for more educated voters, and (iv) whether voters who report more difficulties are more likely to abstain from voting or to reject propositions. My analysis relies on the VOX dataset of post-referendum surveys covering the period from 1981 to 2010.¹⁷ The data is produced by gfs.bern and the Political Science Department of the University of Bern, while it is disseminated by the Swiss data archive at FORS.

The VOX surveys are conducted via telephone within 10 working days after each referendum; about 95% of the phone calls are conducted within the first week after a referendum. Respondents are selected randomly via the phone registry and the sample is stratified across the three major language regions in Switzerland. About 1,000 individuals are interviewed after each election day where multiple propositions might have been at stake. Respondents are asked whether they turned out, what their decision was, how they reached their vote decision and they are interviewed about various personal characteristics. Summary statistics on the data that I use are to be found in Table 7B in appendix A.

7.2. Proposition complexity and heterogeneity of supporting voters

One potential mechanism that explains why the share of yes-votes is higher when proposition complexity increases is that additional subjects that are added to a proposition appeal to different groups of voters. This in turn implies that if this mechanism is relevant the supporting voters should be more heterogeneous for more complex propositions.

To test this conjecture I have to make sure that my measure of voter heterogeneity is scaled in a way that this positive correlation is not an automatic outcome of the way that this index is calculated. In particular, I have to make sure that the total number of yes-voters is held constant. I do so by considering shares of yes-voters that have certain characteristics.

The measurement of voter heterogeneity is not very common in the political science or economics literature. One important reason is that individual-level data on voting behavior

¹⁷ The data on VOX surveys is only available as of 1981.

and preferences is rarely available. On the other hand, there is a prominent literature on parliamentary fragmentation that considers how the seats in parliament are allocated to the different parties. One widely used measure is provided by Beck et al. (2002) in the Database of Political Institutions. This measure relies on an inverse Herfindahl-Hirschman Index (HHI). I borrow this calculation procedure from the literature on parliamentary fragmentation to derive a measure of fragmentation of supporting voters among four dimensions of individual heterogeneity: education, ideological preferences, age, and occupational field. The formula for the inverse HHI scaled from 0 (full homogeneity) to 100 (full heterogeneity) looks as follows:

$$HHI_{pba}^C = 100(1 - \sum_{d=1}^N \alpha_{dpba}^C)^2 \quad (3)$$

C represents one of the four personal characteristics (education, ideology, age, and occupational field) and d is one of the categories for each of these variables. In particular, these are respondents' education level scaled from (1) high school attendance to (6) university degree; respondents' ideological preferences scaled from (0) left-radical to (10) right-radical; respondents' occupational position capturing eight different categories: farmer, self-employed worker, mid-level employee, low-level employee, employee in the private sector, employee in the public sector, factory worker, and other; respondents' age in years. These four indices are calculated for each proposition p on a ballot b falling into policy area a . Table 7A in appendix A provides summary statistics for these four indices.

I use each of these four indices as a dependent variable, i.e. I estimate four different models. The main explanatory variable is the number of subjects. Otherwise, the empirical specification is similar to the one used in the baseline estimations (see equation (2)):

$$HHI_{pba}^C = \alpha * \text{Number of subjects}_{pba} + \mathbf{W} * \boldsymbol{\gamma} + \eta_b + \nu_a + \varepsilon_{pba} \quad (4)$$

The estimation results are summarized in two tables. Table 4 presents the results for the subsample of mandatory referendums. Table 5 presents the estimation results for all optional referendums with at most seven subjects based on the finding in section 6 that a positive relationship between the referendum outcome and the number of subjects does not exist for propositions with more than seven subjects. The sample size in both cases is below 67 and 86 propositions respectively as the variables available from the different surveys vary over time. I use the largest available dataset with data for 58 mandatory referendums and 59 optional referendums.

Table 4. Subjects per proposition and heterogeneity of yes-voters, mandatory referendums

	Model 1	Model 2	Model 3	Model 4
<i>Dependent variable:</i>	HHI EDUC	HHI AGE	HHI OCCUPATION	HHI IDEOLOGY
Number of subjects	-0.055 (-0.684)	0.092*** (2.856)	-0.341 (-0.361)	1.344*** (2.889)
National Council vote recommendation	0.051 (1.272)	-0.081*** (-7.623)	-0.017 (-0.306)	0.010 (0.241)
Market-liberal associations vote recommendation	0.194 (0.664)	0.235 (1.400)	-0.477 (-0.841)	-0.275 (-0.925)
Unions vote recommendation	-0.066 (-0.255)	0.407*** (5.961)	0.550*** (4.498)	-0.534 (-1.062)
Policy area fixed effects	YES	YES	YES	YES
Ballot fixed effects	YES	YES	YES	YES
Observations	58	58	45	42
R-squared	0.358	0.677	0.182	0.300

Significance at 10% (*), 5% (**), 1% (***). t-statistics in parentheses. Hypothesis tests use heteroscedasticity-robust standard errors that are clustered at the ballot-level.

The results for models 2 and 4 suggest that yes-voters are more heterogeneous in terms of age and self-stated ideological preferences when a proposition is more complex. Both results are significant at the 1 percent level. The coefficient is much larger for the HHI for ideological preferences. On the other hand, for the HHI with respect to the education level and the occupational field no such effect can be observed. This discrepancy might be interpreted as evidence that the design of propositions especially affects preferences of different demographic groups and ideological beliefs. On the other hand, the level of formal education and the occupational field shape political preferences on average to a lesser degree.

Table 5 summarizes the estimation results for the subsample of optional referendums with at most seven subjects. There are overall 14 propositions for optional referendums with eight or more subjects (see Figure 1). In the case of optional referendums, supporting voters are again more heterogeneous in terms of their ideological preferences. This effect is significant at the 5 percent level.¹⁸

Table 5. Subjects per proposition and heterogeneity of yes-voters, optional referendums with at most seven subjects

	Model 1	Model 2	Model 3	Model 4
<i>Dependent variable:</i>	HHI EDUC	HHI AGE	HHI OCCUPATION	HHI IDEOLOGY
Number of subjects	0.086 (0.331)	-0.044 (-0.569)	-0.265 (-1.259)	0.044** (2.249)
National Council vote recommendation	-0.029	0.017	0.130*	-0.003

¹⁸ I have also estimated the four models for the full sample of optional referendums. The positive relationships were not observable for the full sample which confirms the findings in section 6.1.

	(-0.437)	(1.006)	(1.689)	(-0.382)
Market-liberal associations vote recommendation	-0.353 (-0.997)	0.010 (0.168)	-0.284 (-0.698)	-0.091*** (-2.826)
Unions vote recommendation	2.281*** (5.478)	-0.039 (-0.457)	-1.345*** (-2.768)	0.141*** (3.545)
Policy area fixed effects	YES	YES	YES	YES
Ballot fixed effects	YES	YES	YES	YES
Observations	59	59	56	53
R-squared	0.957	0.233	0.682	0.937

Significance at 10% (*), 5% (**), 1% (***). t-statistics in parentheses. Hypothesis tests use heteroscedasticity-robust standard errors that are clustered at the ballot-level.

In summary, there is suggestive evidence that propositions with a larger number of subjects receive a higher share of yes-votes by attracting additional groups of voters to support a proposition. This finding supports predictions from the literature on the political economy of reforms. Further it should be noted that propositions with many subjects apparently are more successful in overcoming ideological (and demography-driven) divides among the electorate on individual policy reforms.

7.3. Proposition complexity, random errors, and voting behavior

The inversely U-shaped relationship between proposition complexity and the share of yes-votes for optional referendums suggests that there are two forces working in opposite directions. With up to seven subjects in a proposition, more subjects lead to a higher share of yes-voters as the results in section 6 show. From there onwards, higher complexity decreases the share of yes-votes. I explore in the following in what way random errors are responsible for the negative effect of proposition complexity on the share of yes-votes.

The literature on individual voting behavior emphasizes the importance of information for voters' decisions (see for example Houser et al., 2011).¹⁹ Even though supply and demand of information is higher in direct democracy (Feld and Kirchgässner, 2000), an individual might find it difficult to evaluate whether and how she is affected by each subject in a proposition. In the end, she has to weight each of these individual impacts to come to a final decision. It is likely that with propositions that include many subjects voters face difficulties in evaluating the personal consequences, which in turn leads them to make random errors and due to the asymmetric nature of the voting procedure causes more voters to reject propositions. Additionally, these difficulties may also make it more likely that voters abstain.

¹⁹ The single subject rule for initiatives that is in force in many US states serves the purpose of reducing voter confusion (Dubois and Feeney, 1998).

The VOX dataset includes information on the turnout and voting decision of individual respondents. In addition, one of the survey questions asks respondents whether the respondent found it rather difficult (1) or rather easy (2) to estimate the personal consequences of the proposition based on the provided information. For the purpose of estimation, I inversely rescaled the variable $Difficult_{icpa}$ as rather easy (0) and rather difficult (1). The estimation model for the first part of the hypothesis looks as follows:

$$Difficult_{icpa} = \alpha * Number\ of\ subjects_{pa} + \mathbf{X}_i * \boldsymbol{\beta} + \omega_c + v_a + \varepsilon_{icpa} \quad (5)$$

The vector \mathbf{X}_i contains various control variables at the individual level such as gender, education level age, marital status, religion, employment status, interest in politics, perceived importance of the proposition and their level of knowledge about the proposition. ω_c represent canton fixed effects for the canton in which the respondent lives.²⁰

The second part of the hypothesis states how the difficulties in evaluation the personal consequences of the proposition affect individual voting behavior. The underlying empirical models for vote abstention and rejection of the proposition are as follows:

$$Abstention_{icpa} = \alpha * Difficult_{icpa} + \mathbf{X}_i * \boldsymbol{\beta} + \omega_c + v_a + \varepsilon_{icpa} \quad (6)$$

$$No-vote_{icpa} = \alpha * Difficult_{icpa} + \mathbf{X}_i * \boldsymbol{\beta} + \omega_c + v_a + \varepsilon_{icpa} \quad (7)$$

I estimate the above three empirical models using the binary probit estimator since the dependent variable is either 0 or 1 in all three cases.

Table 6 summarizes the estimation results and reports marginal effects instead of coefficients to facilitate the interpretation of the results. Models 1 and 2 investigate the first part of the hypothesis: the relationship between the number of subjects per proposition (proposition complexity) and the likelihood that a respondent faces difficulties in evaluating the personal consequences of a proposition. Models 3 and 4 deal with the second part of the hypothesis: how does the fact that a respondent faces such difficulties influence the likelihood that she abstains from voting or rejects a proposition?

The results for model 1 suggest that the number of subjects, i.e. a higher degree of proposition complexity, makes it more likely that a voter finds it rather difficult to evaluate the personal consequences of a proposition. In particular, with each additional subject this likelihood increases by 2.8%. This effect is significant at the 1 percent level.

²⁰ Since for every survey a different group of about 1000 respondents is randomly selected, subscript b for ballots is replaced with subscript i for individual respondents as the two coincide.

The coefficients for the control variables are in most cases significant, i.e. the likelihood of facing difficulties in estimating the consequences of the proposition decreases with education, age, political interest, a high personal importance of the proposition, and a high level of knowledge about the proposition. In addition, female respondents generally face more difficulties while married individuals face fewer difficulties.

Model 2 additionally includes an interaction between the number of subjects and the respondent's education level (scaled from (1) compulsory high school attendance to (6) university degree). This allows me to investigate whether especially people with a low level of education find it difficult to evaluate how a proposition affects them. This is exactly what the results suggest. Individuals with only compulsory high school attendance face a 3.5% higher likelihood of facing difficulties with an additional subject while for individuals with a university degree this likelihood only increases by 1.5%. This additional evidence confirms that the underlying mechanism relates to random errors which would seem more likely for individuals with a lower level of formal education.

Table 6. Number of subjects per proposition, random errors, and voting behavior, subsample of optional referendums

	Model 1	Model 2	Model 3	Model 4
Dependent variable:	<i>Difficulty of evaluating personal consequences</i>		<i>Vote abstention</i>	<i>No-vote</i>
Number of subjects	0.028*** (11.252)	0.039*** (8.378)		
Number of subjects * Education level		-0.004*** (-2.671)		
Difficulty of evaluating personal consequences			0.257*** (17.316)	0.138*** (7.853)
Education level	-0.052*** (-12.156)	-0.036*** (-4.778)	-0.035*** (-7.348)	-0.059*** (-11.586)
Female	0.226*** (17.000)	0.226*** (16.982)	-0.084*** (-5.719)	0.029* (1.800)
Age	-0.004*** (-8.334)	-0.004*** (-8.375)	-0.013*** (-26.597)	-0.000 (-0.753)
Married	-0.058*** (-4.316)	-0.057*** (-4.310)	-0.184*** (-12.646)	-0.016 (-0.970)
Protestant	-0.002 (-0.167)	-0.002 (-0.133)	-0.035** (-2.255)	-0.070*** (-4.045)
Employed	0.004 (0.267)	0.004 (0.263)	0.028* (1.706)	-0.009 (-0.481)
Political interest	-0.165*** (-19.350)	-0.165*** (-19.324)	-0.478*** (-49.930)	-0.046*** (-3.914)
Personal importance of proposition	-0.060*** (-27.103)	-0.060*** (-27.113)	-0.065*** (-26.710)	-0.028*** (-9.615)

Level of knowledge about proposition	-0.249*** (-25.452)	-0.249*** (-25.434)	-0.287*** (-27.218)	0.034** (2.393)
Canton dummy	YES	YES	YES	YES
Policy area dummies	YES	YES	YES	YES
Observations	42876	42876	42696	27312
Pseudo R-squared	0.097	0.097	0.190	0.057

[1] Significance at 10% (*), 5% (**), 1% (***) [2] t-statistics in parentheses [3] Hypothesis tests use heteroscedasticity-robust standard errors [4] In the table, I report marginal effects instead of coefficients to facilitate interpretation

In the second set of estimations (models 3 and 4), I investigate how the fact that a respondent faces such difficulties influences the likelihood that she abstains from voting or rejects a proposition. Model 3 uses a dummy for vote abstention as the dependent variable, while model 4 uses a dummy for no-voting as the dependent variable. I find that the likelihood of vote abstention increases by 25.7%, while the likelihood of no-voting increases by 13.8%. These results are both significant at the 1 percent level.

In summary, the estimation results in Table 6 suggest that proposition complexity leads to difficulties in evaluating the personal consequences of propositions. While for propositions with seven or less subjects the positive effect of attracting broader groups of voters prevails for optional referendums (see sections 5 and 6.2), for propositions with more than seven subjects the negative effect of random errors prevails. This is especially the case for voters with a relatively low level of education.

8. Conclusion

This paper is the first to study the influence of proposition complexity on the degree to which this proposition is supported by the electorate. Estimation results for federal propositions from the time period between 1978 and 2010 suggest that there is an inversely U-shaped relationship, which is more pronounced for optional than for mandatory referendums.

I have further investigated explanations for the negative/positive effects of proposition complexity on the share of yes-votes based on post-referendum survey data from the so-called VOX dataset. This dataset includes several variables that have allowed me to discriminate between different explanations for this relationship. On the one hand, I find that more complex propositions are supported by a more diverse group of voters. On the other hand, for complex propositions voters find it more difficult to evaluate the personal consequences of a proposition. In a second step, I provide evidence that these difficulties make it more likely that voter abstain from voting or reject a proposition.

This paper has implications for the optimal design of reforms in case that the reform in question requires the approval of the electorate. While complex propositions are useful in

targeting and garnering the support of various groups among the electorate, too much complexity may make it difficult for ordinary citizens to properly assess the personal benefits and costs of a proposition. As a consequence, they may make random errors, which in turn increase the probability that a proposition is rejected. Policymakers concerned with the success of political reforms should therefore take care not to make propositions too complex.

I also find that uneducated voters are more likely to make random errors due to proposition complexity, which leads them to either reject propositions or to abstain from voting. If direct democracy is to serve as a means of expressing one’s policy preferences that includes all voters, the higher likelihood of abstention is bad news. From a welfare perspective, it would be desirable to avoid highly complex propositions to allow all voters to grasp the issues at stake, to participate in the election and to take a voting decision in line with one’s true preferences.

This study faces a few limitations that may inspire future work. While the data on the measure for the number of subjects has been carefully collected, the availability of alternative measures for the complexity of propositions would help to investigate the robustness of the results in this paper. In addition, future work should also attempt to establish the external validity of the findings by exploring the link between the number of subjects and the referendum outcome in other countries. One country that is particularly interesting in this regard is the United States, which offers a compelling source of comparison given that direct democracy is widely used at the local level in about half of the states while the institutional framework varies.

Appendix A: Data

Table 8A. Summary statistics, variables at proposition level

Variable		Mean	Std. Dev.	Min	Max	Obs
Share of yes-votes	overall	58.894	15	24	92	153
	between		13	24	86	76
	within		8.958	33.343	91.107	2.013
Number of subjects	overall	3.732	2.700	1	12	153
	between		2.517	1	12	76
	within		1.610	-0.018	9.982	2.013
National Council vote recommendation	overall	79.753	14	53	100	153
	between		13	53	100	76
	within		7.855	58.950	101.628	2.013
Market-liberal associations vote recommendation	overall	1.340	2	-3	3	153
	between		1	-2	3	76
	within		1.217	-2.860	4.340	2.013
Unions vote recommendation	overall	1.255	2	-3	3	153
	between		2	-3	3	76

Number of propositions	within		1.086	-2.745	3.922	2.013
	overall	3.627	2	1	9	153
	between		1.581	1	9	76
Turnout rate	within		0	3.627	3.627	2.013
	overall	42.240	7	28	79	153
	between		7.839	28	79	76
HHI EDUC	within		0.086	41.934	42.529	2.013
	overall	70.138	5.457	59.047	79.123	131
	between		5.375	59.200	79.123	67
HHI AGE	within		1.693	61.733	76.736	1.955
	overall	83.411	0.938	79.962	84.866	131
	between		0.920	79.962	84.792	67
HHI OCCUPATION	within		0.358	81.382	84.783	1.955
	overall	69.145	4.390	60.739	79.533	113
	between		4.148	61.816	77.749	57
HHI IDEOLOGY	within		1.418	64.314	73.977	1.982
	overall	79.041	3.630	70.051	86.159	107
	between		3.493	70.680	85.523	54
	within		1.516	74.906	82.828	1.981

Table 8B. Summary statistics, variables at respondent level (survey data)

Variable	Mean	Std. Dev.	Min	Max	Obs
Difficulty of evaluating personal consequences	0.389	0.488	0	1	42876
Vote abstention	0.299	0.458	0	1	42696
No-vote	0.433	0.495	0	1	27312
Education level	3.023	1.648	1	6	42876
Female	0.497	0.500	0	1	42876
Age	48.785	17.121	18	97	42876
Married	0.603	0.489	0	1	42876
Protestant	0.391	0.488	0	1	42876
Employed	0.602	0.489	0	1	42876
Political interest	2.883	0.835	1	4	42876
Personal importance of proposition	5.990	3.013	0	10	42876
Level of knowledge about proposition	1.503	0.690	0	2	42876

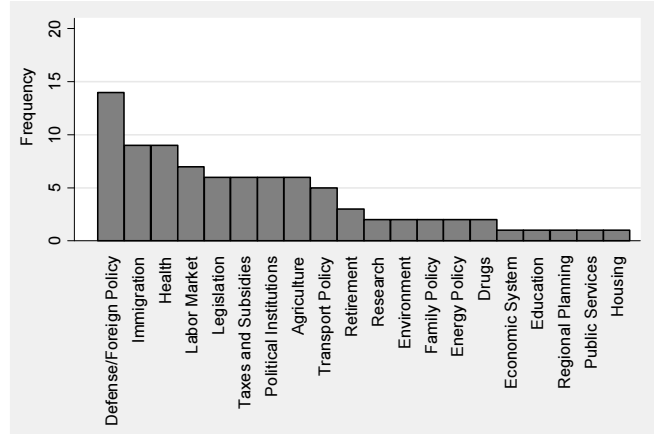
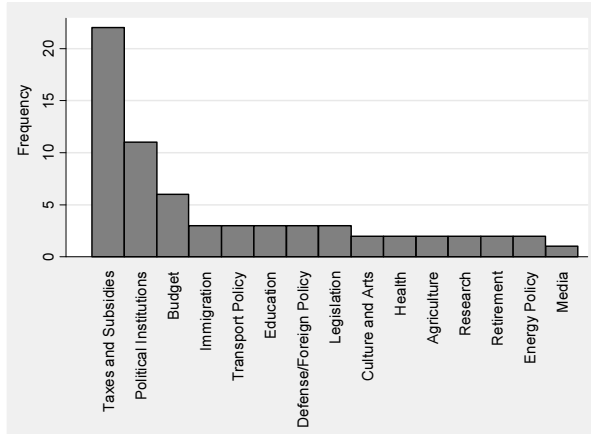
Table 9. Definition and source of variables

Variable	Description	Source
<i>Data at proposition level</i>		
Share of yes-votes	Share of valid votes cast in favor of a proposition	Swissvotes Dataset
Number of subjects	Number of subjects contained in one proposition based on coding procedure described in section 4	Own collection
National Council vote recommendation	Result of the final vote on a proposition in the National Council (number of votes in favor of the proposition divided by total number of valid votes)	Own collection
Market-liberal associations vote recommendation	This index is constructed using the official vote recommendations of three major institutions: Zentralverband schweizerischer Arbeitgeber-	Own calculation based on Swissvotes Dataset

Unions vote recommendation	<p>Organisationen, Economiesuisse, Schweizerischer Gewerbeverband. The index is scaled from -3 to +3.</p> <p>This index aggregates the recommendation of the three major unions: Schweizerischer Gewerkschaftsverband, Travail.Suisse, and Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände. <i>Unions vote recommendation</i> = $Union_1 + Union_2 + Union_3$, where $Union_i$ is coded as 1 if a union supports the proposition, -1 if a union rejects the proposition, and 0 if no vote recommendation is stated. The index is scaled from -3 to +3.</p>	Own calculation based on Swissvotes Dataset
Turnout rate	Number of valid votes divided by number of eligible voters	Swissvotes Dataset
Number of propositions	Number of propositions listed on one ballot (i.e. number of referendums on one election day)	Swissvotes Dataset
HHI EDUC	Inverse Herfindahl-Hirschman Index (HHI) to measure heterogeneity of supporting in terms of education level scaled from 0 (full homogeneity) to 100 (full heterogeneity)	Own calculation based on VOX survey data
HHI AGE	Inverse Herfindahl-Hirschman Index (HHI) to measure heterogeneity of supporting in terms of age scaled from 0 (full homogeneity) to 100 (full heterogeneity)	Own calculation based on VOX survey data
HHI OCCUPATION	Inverse Herfindahl-Hirschman Index (HHI) to measure heterogeneity of supporting in terms of occupational field scaled from 0 (full homogeneity) to 100 (full heterogeneity)	Own calculation based on VOX survey data
HHI IDEOLOGY	Inverse Herfindahl-Hirschman Index (HHI) to measure heterogeneity of supporting in terms of ideological preferences scaled from 0 (full homogeneity) to 100 (full heterogeneity)	Own calculation based on VOX survey data
<i>Post-referendum survey data at respondent level</i>		
Difficulty of evaluating personal consequences	Respondent found it rather difficult (1) or rather easy (0) to estimate the personal consequences of the proposition based on the provided information	VOX survey data
Vote abstention	Respondent has abstained from voting (1) or participated (0)	VOX survey data
No-vote	Respondent has voted against the proposition (1) or in favor (0)	VOX survey data
Education level	Respondent's education level scaled from (1) high school attendance, (2) apprenticeship, (3) maturity, (4) higher vocational training, (5) vocational college degree to (6) university degree	VOX survey data
Female	Respondent is female (1) or male (0)	VOX survey data
Age	Respondent's age in years	VOX survey data
Married	Respondent is married (1) or not (0)	VOX survey data
Protestant	Respondent is protestant (1) or not (0)	VOX survey data
Employed	Respondent is employed (1) or not (0)	VOX survey data
Personal importance of proposition	Perceived personal importance of the proposition scaled from (0) not important to (10) very important	VOX survey data
Political interest	Scaled from (1) not interested at all to (4) very interested; the personal importance of a proposition that	VOX survey data

respondents report is measured on a scale from (0) unimportant to (10) very important
 Scaled from (0) no knowledge at all over (1) knowledge about either the title or the content of the proposition to (2) knowledge about both the title and the content of the proposition

VOX survey data



(a) Mandatory referendums

(b) Optional referendums

Figure 2. Distribution of mandatory and optional referendums over policy areas, 1978-2010

Note: The classification of referendums into policy fields is mainly based on the “theme” variable in the VOX survey dataset.

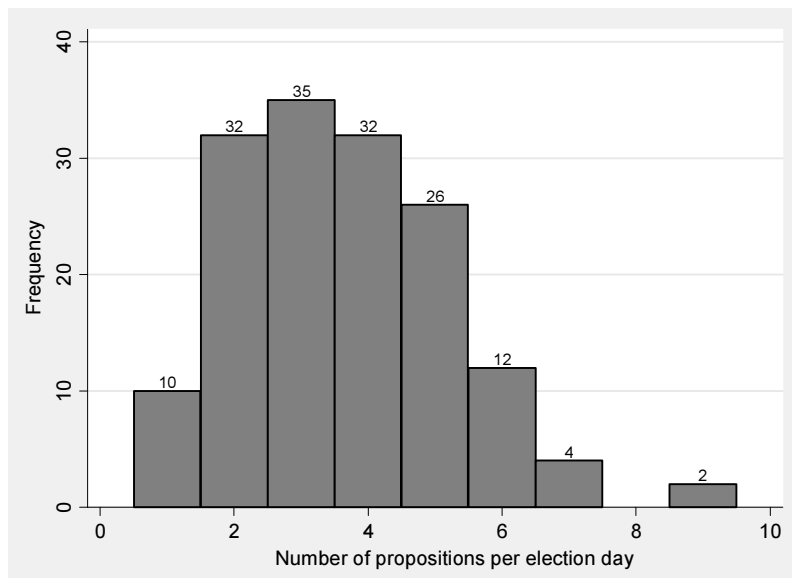


Figure 3. Frequency distribution of the number of propositions per ballot

Note: The figures include propositions from initiatives and counterinitiatives even though they are not included in the sample. They may nevertheless affect the individual decision to turn out to vote and thereby influence the aggregate outcome of mandatory and optional referendums that are held on the same day.

**Volksabstimmung vom
16. Mai 2004
Erläuterungen des Bundesrates**

1 11. AHV-Revision

2 Anhebung der Mehrwertsteuer zu Gunsten von AHV und IV

3 Steuerpaket



Dritte Vorlage

Steuerpaket

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Gesetzesrevision anzunehmen.
Der Nationalrat hat die Vorlage mit 97 zu 69 Stimmen gutgeheissen, der Ständerat mit 30 zu 13 Stimmen.

Das Wichtigste in Kürze

Mit dem Steuerpaket, über das wir abstimmen, soll das schweizerische Steuersystem modernisiert und gerechter gestaltet werden. Das Paket sieht für breite Kreise bedeutende Steuererleichterungen vor und setzt dabei einen deutlichen familienpolitischen Akzent.

Das Steuerpaket umfasst die drei folgenden Bereiche:

- **Ehe- und Familienbesteuerung:** Die seit langem kritisierte steuerliche Benachteiligung der Ehepaare gegenüber den Konkubinatspaaren wird beseitigt. Familien mit Kindern werden mit namhaften Abzügen entlastet.
- **Wohneigentumsbesteuerung:** Ein Systemwechsel bei der Besteuerung des Wohneigentums bewirkt steuerliche Vereinfachungen und gezielte Entlastungen. Dadurch werden die Erhaltung und die Bildung von Wohneigentum gefördert.
- **Stempelabgaben:** Die in den Jahren 1999 und 2001 dringlich eingeführten Anpassungen im Bereich der Umsatzabgabe auf dem Wertschriftenhandel werden verfeinert und ins ordentliche Recht übergeführt. Dies stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz.

Elf Kantone und ein Komitee haben das Referendum ergriffen. Die Referendumskantone bemängeln die Massnahmen bei der Wohneigentumsbesteuerung, vor allem wegen der massiven Mindereinnahmen für Kantone und Gemeinden. Das Referendumskomitee beanstandet insbesondere, dass vom Steuerpaket insgesamt nur die Reichsten profitierten und dadurch auf Kosten der Allgemeinheit gespart werde.

Der Bundesrat und die Mehrheit des Parlaments stehen hinter der Vorlage, denn namentlich die Neuordnung der Familienbesteuerung ist längst fällig. Insgesamt können die Steuererleichterungen in einer wirtschaftlich schwierigen Zeit mithelfen, den Konsum anzukurbeln.

Für ein zeitgemäßes Steuersystem

Entlastungen für Ehepaare und Familien

Neuerungen beim Wohneigentum

Wettbewerbsfähiger Finanzplatz

Hauptkritiken der beiden Referendumsträger

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

14
15

Figure 4. Example for an optional referendum on 16th May 2004 with three subjects (in German)

Appendix B: Details on legislative procedures in Switzerland

The legislative process in Switzerland typically proceeds through four phases. In the *phase of initiation*, Federal Councilors, interest groups, members of parliament and cantonal governments may use the referendum or the initiative to trigger a change in laws or a constitutional amendment.

In the *phase of elaboration*, a proposal is formulated. In the case where the legislative process is initiated by the government or parliament, a committee of about 10 to 20 experts is put in charge by the Federal Council to formulate a first draft. The first draft is then passed on to the cantonal governments, parties and interest groups so that they can suggest modifications. The draft is constantly revised by the responsible department of the Federal Council and presented to the Federal Council for a final examination. Once the Federal Council agrees with the formulation, the proposal is forwarded to the two chambers of parliament together with a short message.

The third phase – *phase of examination* – refers to the legislative process in parliament. The presidents of the two chambers decide initially in which of the two chambers the proposal is first discussed. The expert committee presents the proposal to the chamber that was selected; the chamber has three options: (a) it finds that the proposal is unnecessary leading to an immediate abandonment of the new legislation; (b) it demands from the committee or the Federal Council a new proposal and rejects it for the time being or (c) it discusses the proposal and makes suggestions for revisions so that the proposal can be forwarded to the other chamber. In case (c) is chosen, the expert committee of the other chamber examines the revised proposal and presents it to the entire chamber. Otherwise, the same procedure as in the chamber that was chosen first occurs. Once the second chamber also reaches option (c), the expert committee of the chamber that first discussed the proposal evaluates the changes that were made by the other chamber and informs the other chamber with which points they agree or disagree. The chamber that was chosen second will do the same and the proposal will go back and forth several times until a compromise is reached. Once both chambers agree on a revised version, a simultaneous and official vote takes place. Should the proposal be accepted in both chambers, it is published in a weekly bulletin on new laws (*Bundesblatt*) by the Federal Chancellery.

Finally, the proposal has *legal validity* unless (i) it involves a constitutional change or international treaties, which mandates approval by the majority of people and cantons (double majority) in a referendum; (ii) enough signatures for an optional referendum are collected

within 100 days. In this case, a simple majority by the electorate is needed. (iii) The proposal is a counter-initiative and the people as well as the majority of cantons vote in favor of the initiative so that the counter-initiative fails. Otherwise, a successful referendum suffices to put the new law or amendment into force.

References

- Alesina, A. and Rosenthal, H. (1996). A theory of divided government. *Econometrica* 64(6), 1311-41.
- Année Politique Suisse (2012). Datensatz der eidgenössischen Volksabstimmungen ab 1848. Bern: Institut für Politikwissenschaft, retrieved on 01 April 2012 from <http://www.swissvotes.ch>.
- Beck, T., Clarke, G., Groff, A., Keefer, P., and Walsh, P. (2001). New tools in comparative political economy: The Database of Political Institutions. 15(1), 165-176, *World Bank Economic Review*.
- Benz, M. and Stutzer, A. (2004). Are voters better informed when they have a larger say in politics? Evidence for the European Union and Switzerland. *Public Choice* 119, 31-59.
- Bertrand, M., Karlin, D., Mullainathan, S., Shafir, E., and Zinman, J. (2010). What's advertising content worth? Evidence from a consumer credit marketing field experiment. *Quarterly Journal of Economics* 125, 263-306.
- Besley, T. and S. Coate (2008). Issue unbundling via citizens' initiatives. *Quarterly Journal of Political Science* 3, 379-97.
- Bowler, S. and Donovan, T. (1998). *Demanding Choices: Opinion, Voting, and Direct Democracy*. Ann Arbor, Michigan: University of Michigan Press.
- Bowler, S., Donovan, T., and Happ, T. (1992). Ballot propositions and information costs: direct democracy and the fatigued voter. *Western Political Quarterly* 45, 559-568.
- Broder, D.S. (2000). *Democracy Derailed: Initiative Campaigns and the Power of Money*. New York: Harcourt, Inc.
- Bundesgericht (2008). *Bundesgerichtsurteil 1C_412/2007 E.6.1*.
- Cronin, T.E. (1989). *Direct Democracy*. Cambridge MA: Harvard University Press.
- Cooter, R.D. and Gilbert, M.D. (2010). A theory of direct democracy and the single subject rule. *Columbia Law Review* 110, 687-730.
- Cukierman, A. and Tommasi, M. (1998). Why does it take a Nixon to go to China? *American Economic Review* 88(1), 180-197.
- Davidson, C. and Mautz, S.J. (2006). Trade liberalization and compensation. *International Economic Review* 47(3), 723-747.
- Dixit, A. and Norman, V. (1986). Gains from trade without lump-sum compensation. *Journal of International Economics* 21(1-2), 111-122.
- Dubois, P.L. and Feeney, F. (1998). *Lawmaking by initiative: Issues, Options, and Comparisons*. New York: Agathon Press.
- Eichenberger, R. and Serna, A. (1996). Random Errors, Dirty Information, and Politics. *Public Choice* 86(1-2), 137-156.

- Feld, L.P. and Kirchgässner, G. (2000). Direct democracy, political culture, and the outcome of economic policy: a report on the Swiss experience. *European Journal of Political Economy* 16, 287-306.
- Fernandez, R. and Rodrik, D. (1991). Resistance to reform: Status quo bias in the presence of individual-specific uncertainty. *American Economic Review* 81(5), 1146-1155.
- Frey, B.S. (1994). Direct democracy: politico-economic lessons from Swiss experience. *American Economic Review* 84, 338-342.
- Gerber, E.R. (1996). Legislative responses to the threat of popular initiatives. *American Journal of Political Science* 40, 99-128.
- Gerber, E.R. (1999). *The Populist Paradox: Interest Group Influence and the Promise of Direct Legislation*. Princeton, NJ: Princeton University Press.
- Gilbert, M.D. (2006). Single subject rules and the legislative process. *University of Pittsburgh Law Review* 67, 803-870.
- Goertz, J. M. M. (2011). Omnibus or not: package bills and single-issue bills in a legislative bargaining game. *Social Choice and Welfare* 36, 547-561.
- Grüner, H.P. (2002). Unemployment and labor-market reform: A contract theoretic approach. *Scandinavian Journal of Economics* 104(4), 641-656.
- Houser, D., Morton, D., and Stratmann, T. (2011). Turned on or turned out? Campaign advertising, information and voting. *European Journal of Political Economy* 27, 708-727.
- Iyengar, S. S. and Lepper, M. (2000). When choice is demotivating: Can one desire too much of a good thing? *Journal of Personality and Social Psychology* 79, 995-1006.
- Kirchgässner, G. (2008). Direct democracy: obstacle to reform? *Constitutional Political Economy* 19, 81-93.
- Kirchgässner, G. and Schulz, T. (2005). Was treibt die Stimmbürger an die Urne? Eine empirische Untersuchung der Abstimmungsbeteiligung in der Schweiz, 1981-1999. *Swiss Political Science Review* 11(1), 1-56.
- Kriesi, H. (2005). *Direct Democratic Choice. The Swiss Experience*. Oxford: Lexington.
- Krishnakumar, J. and Müller, T. (2012). The political economy of immigration in a direct democracy: The case of Switzerland. *European Economic Review* 56(2), 174-189.
- Magleby, D.B. (1984). *Direct Legislation: Voting on Ballot Propositions in the United States*. Baltimore, MD: Johns Hopkins University Press.
- Matsusaka, J. G. (1995). Explaining Voter Turnout Patterns: An Information Theory. *Public Choice* 84(1-2), 91-117.
- Matsusaka, J.G. (2010). Popular control of public policy: a quantitative approach. *Quarterly Journal of Political Science* 5(2), 133-167.
- Matsusaka, J. G. and Hasen, R.L. (2010). Aggressive enforcement of the single subject rule. *Election Law Journal* 9(4), 399-419.
- Matsusaka, J. G. and McCarty, N. M. (2001). Political resource allocation: Benefits and costs of voter initiatives. *Journal of Law, Economics, and Organization* 17, 413-448.
- Milic, T., Rousselot, B. and Vatter, A. (2014). *Handbuch der Abstimmungsforschung*. Zurich: Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- Nicholson, S. P. (2003). The political environment and ballot proposal awareness. *American Journal of Political Science* 47, 403-410.

- Persson, T. and Tabellini, G. (2006). Electoral Systems and Economic Policy. In *The Oxford Handbook of Political Economy*, Barry R. Weingast and Donald A. Wittman (eds.). Oxford: Oxford University Press.
- Rohner, G. (2012). Schriften zur Demokratieforschung. Vol. 4, Die Wirksamkeit von Volksinitiativen im Bund, 1848-2010. Zürich: Schulthess.
- Schweizer Bundesrat (1978). *Bundesratsbeschluss über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1977 (Politische Rechte; Ausgleich des Bundeshaushalts)*.
- Selb, P. (2008). Supersized votes: ballot length, uncertainty, and choice in direct legislation elections. *Public Choice* 135, 319-336.
- Stadelmann, D. and Torgler, B. (2013). Bounded rationality and voting decisions over 160 years: Voter behavior and increasing complexity in decision-making. *PLOSone* 8, 1-8.
- Tversky, A. and Shafir, E. (1992). Choice under conflict: The dynamics of deferred decision. *Psychological Science* 3, 385-361.

Online appendix: List of propositions and subjects

Table 10. List of propositions and individual subjects: Swiss federal referendums, 1978 – 2010

No.	Date	Title of proposition (in German)	Type	Subjects contained in proposition (in German)	Vox survey
283	28.05.1978	Zeitgesetz	Optional	1. Einführung der Sommerzeit	No
284	28.05.1978	Zolltarifgesetz, Änderung vom 7. Oktober 1977	Optional	1. So hat der Bundesrat die Verbilligungsbeiträge für Brotgetreide abgebaut. Dies erfolgte durch eine Erhöhung des Zolls auf ausländischem Brotgetreide im Herbst 1977. Damit die Erhöhung für längere Zeit gelten kann, muss sie im Zolltarifgesetz verankert werden.	No
285	28.05.1978	Bundesgesetz über den Schutz der Schwangerschaft und die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs	Optional	1. Straffloser Schwangerschaftsabbruch, soziale Indikation 2. Straffloser Schwangerschaftsabbruch, juristische Indikation 3. Straffloser Schwangerschaftsabbruch, eugenische Indikation 4. Die Kantone werden verpflichtet, Beratungsstellen einzurichten. Insbesondere die Schwangere erhält dort unentgeltlichen Rat in allen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Schwangerschaft stellen. Die Beratungsstellen sorgen auch für finanzielle und praktische Hilfe. Der Bund gewährt den Kantonen Beiträge an die Aufwendungen der Beratungsstellen.	No
286	28.05.1978	Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Forschung	Optional	1. Die kantonalen Hochschulen sollen verstärkt unterstützt werden. 2. Wer die notwendigen Fähigkeiten hat, soll weiterhin ein Studium ergreifen können, unabhängig davon, ob er aus einem Hochschulkanton stammt oder nicht. 3. Die öffentlichen Gelder sollen wirkungsvoll und gezielt eingesetzt werden.	No
288	24.09.1978	Bundesbeschluss über die Gründung des Kantons Jura (Art. 1 und 80 BV)	Mandatory	1. Am 1. März 1970 haben die Stimmberechtigten des Kantons Bern dem jurassischen Landesteil das Selbstbestimmungsrecht eingeräumt. Für die Gründung des neuen Kantons fehlt die Revision der Bundesverfassung.	No
289	03.12.1978	Milchwirtschaftsbeschluss 1977	Optional	1. Der Milchwirtschaftsbeschluss 1977 stellt namhafte Mittel für die Beiträge des Bundes an die Milchverwertung zur Verfügung. 2. Im Weiteren sieht der Beschluss Maßnahmen vor, damit möglichst viele inländische Milchprodukte von guter Qualität verkauft werden können.	No
290	03.12.1978	Tierschutzgesetz	Optional	Um der Tierquälerei entgegenzuwirken, sind künftig beispielsweise Bewilligungen nötig für 1. ... Tierhandlungen und Kleinzoo 2. ... das Werben mit Tieren 3. ... das Halten von Tieren, die besondere Ansprüche an die Pflege stellen wie Affen, Krokodile usw. 4. Strengere Anforderungen werden auch an den Transport von Tieren gestellt. 5. Der Bundesrat kann ferner Vorschriften über die Ein- und Durchfuhr von Tieren erlassen. Dies ermöglicht es, die Einfuhr von Pelzen von Robbenbabies zu verbieten.	No
291	03.12.1978	Bundesgesetz über die Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben des Bundes	Optional	1. Das Gesetz sieht vor, aus Teilen der kantonalen Polizeikorps eine Polizeitruppe zu bilden, die dem Bund für seine Sicherheitsaufgaben zur Verfügung steht.	No
292	03.12.1978	Bundesgesetz über die Berufsbildung	Optional	1. Die Lehrlinge werden in zentralen obligatorischen Kursen in die grundlegenden Arbeiten ihres Berufs eingeführt (Einführungskurse). 2. Die Lehrmeister müssen sich in Kursen auf ihre Aufgabe vorbereiten, wenn sie nicht bereits erfolgreich Lehrlinge ausgebildet haben.	No

				<p>3. Modell-Lehrgänge sollen eine zeitgemäße Ausbildung im Betrieb gewährleisten.</p> <p>4. Lehrlinge, die in der Berufsschule Mühe haben, können den Pflichtstoff in besonderen Kursen vertiefen (Stützkurse).</p> <p>5. Lehrlinge können ohne Lohnabzug Freifächer besuchen.</p> <p>6. Akkordarbeit für Lehrlinge ist verboten.</p> <p>7. Die schulärztliche Betreuung der Lehrlinge wird ausgebaut.</p> <p>8. Die Berufsbildungsforschung wird vermehrt gefördert.</p> <p>9. Nach dem neuen Gesetz hat der Angelehrte nun ein Recht auf einen schriftlichen Vertrag mit ähnlichen Bestimmungen wie im Lehrvertrag. Am Schluss der Ausbildung erhält er einen Ausweis.</p> <p>10. Die Technikerschule und die Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule werden gesetzlich verankert. Die Absolventen anerkannter Schulen werden auf einen geschützten Titel Anspruch haben.</p> <p>11. Für alle, die nach dem neuen Gesetz ausgebildet werden, gelten bei den Stipendien die gleichen Subventionssätze wie für Mittelschüler und Hochschulstudenten.</p>	
293	18.02.1979	Bundesbeschluss über das Stimm- und Wahlrecht für 18jährige	Mandatory	1. Stimm- und Wahlrecht für 18jährige	No
297	20.05.1979	Bundesbeschluss über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer	Mandatory	<p>1. Heute geltende Warenumsatzsteuer (WUST) ab 1. Januar 1980 durch eine Mehrwertsteuer zu ersetzen</p> <p>2. und gleichzeitig die direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) für kleine und mittlere Einkommen herabzusetzen, für große Einkommen jedoch zu erhöhen.</p>	No
298	20.05.1979	Bundesbeschluss zum Atomgesetz	Optional	<p>1. Neue Atomkraftwerke und Lager für radioaktive Abfälle dürfen nur mit Zustimmung der eidgenössischen Räte gebaut werden.</p> <p>2. Die eidgenössischen Räte dürfen neue Atomkraftwerke nur bewilligen, wenn sie für die Energieversorgung in der Schweiz wirklich nötig sind.</p> <p>3. Die sichere Lagerung radioaktiver Abfälle muss bereits bei der Bewilligung von Atomkraftwerken auf lange Frist gewährleistet werden. Dafür hat derjenige zu sorgen, der die radioaktiven Abfälle erzeugt, und er hat auch die Kosten dafür zu tragen,</p> <p>4. Die Bewilligung zur Errichtung eines AKWs wird nur erteilt, wenn gleichzeitig ein konkretes Projekt für die spätere Stilllegung und den Abbruch vorliegt. Zudem müssen die Inhaber eines Atomkraftwerkes während der Betriebszeit die für den Abbruch erforderlichen finanziellen Mittel bereitstellen.</p> <p>5. Jedermann kann in zwei Stufen des Bewilligungsverfahrens gegen den Bau eines Atomkraftwerkes oder gegen die Errichtung eines Lagers radioaktiver Abfälle Einwendungen erheben: Zuerst gegen das Gesuch selbst, aber auch gegen alle Gutachten, die für Bundesrat und Parlament Entscheidungsgrundlagen bilden.</p>	No
300	02.03.1980	Bundesbeschluss über die Neuordnung der Landesversorgung	Mandatory	<p>Wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, ist der Bund befugt, nötigenfalls in Abweichung der Handels- und Gewerbefreiheit, Vorschriften zu erlassen:</p> <p>1. über vorsorgliche Maßnahmen der Landesverteidigung und auch</p> <p>2. über Maßnahmen zur Sicherung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selbst begegnen kann.</p>	No
301	30.11.1980	Bundesgesetz über den Straßenverkehr (Gurten- und Schutzhelmobligatorium)	Optional	1. Der Bundesrat hat 1976 das Gurtentragen obligatorisch erklärt. Im Herbst 1977 hat das Bundesgericht festgestellt, dass die gesetzlichen Grundlagen dafür nicht ausreichen. Damit war	No

				das Gurtenobligatorium praktisch wieder aufgehoben. Diese Gesetzeslücke soll nun geschlossen werden, denn es ist offensichtlich, dass das Gurtentragen die Sicherheit der Autofahrer erhöht. In der gleichen Vorlage ist der Bundesrat ermächtigt worden, im Sinne einer weiteren Schutzmaßnahme für Fahrer und Mitfahrer von motorisierten Zweirädern, das Tragen von Schutzhelmen obligatorisch zu erklären. Diese Maßnahme war unbestritten. Das Referendum wurde einzig wegen des Gurtenobligatoriums ergriffen.	
302	30.11.1980	Bundesbeschluss über die Aufhebung des Kantonsanteiles am Reinertrag der Stempelabgaben	Mandatory	1. Der Bund erhebt auf Wertpapieren (z.B. Aktien, Obligationen) und Versicherungsprämien Stempelabgaben, die ihm 600-700 Millionen Franken im Jahr einbringen. Davon muss er heute einen Fünftel den Kantonen abgeben. Nun soll dieser Kantonsanteil vorerst einmal für fünf Jahre, nicht mehr ausbezahlt werden. Die Stempelabgaben werden sowieso vom Bund allein eingezogen. Mit der Aufhebung des Kantonsanteiles vermindern sich die Ausgaben des Bundes um rund 120-140 Millionen Franken im Jahr.	No
303	30.11.1980	Bundesbeschluss über die Neuverteilung der Reineinnahmen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung aus der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser	Mandatory	1. In den letzten Jahren erzielte die Eidg. Alkoholverwaltung jährlich einen Reingewinn von rund 300 Mio. Franken. Bund und Kantone teilen sich diesen Reinertrag. Die Kantone können über 90 Prozent ihres Anteiles frei verfügen, und 10 Prozent - den Alkoholzehntel - müssen sie für die Bekämpfung des Alkoholismus einsetzen. Es soll nun auch der Kantonsanteil am Reingewinn der Alkoholverwaltung für die nächsten fünf Jahre aufgehoben werden. Nicht betroffen ist der Alkoholzehntel. 2. Der Bund setzt seinen Anteil zur Finanzierung der AHV/IV ein. Der Abbau des Kantonsanteiles trägt somit dazu bei, die Finanzierung dieser beiden Sozialwerke zu sichern.	No
304	30.11.1980	Bundesbeschluss über die Revision der Brotgetreideordnung des Landes	Mandatory	1. Heute kauft der Bund dem Bauern das Getreide zu einem kostendeckenden Preis ab und verkauft es an die Mühlen zu einem niedrigeren Preis, der sich nach dem tieferen ausländischen Getreidepreis richtet. Nun sollen die Konsumenten die Preisdifferenz übernehmen. Damit werden das Kilo Mehl um 29 Rappen und das Kilo Brot um 22 Rappen teurer; der Bund aber kann 700 Millionen Franken sparen.	No
308	29.11.1981	Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzordnung und die Verbesserung des Bundeshaushaltes	Mandatory	1. Die Abzüge vom Einkommen der natürlichen Personen betragen: für Verheiratete 4000 Franken; für jedes Kind 2000 Franken; für jede unterstützungsbedürftige Person 2000 Franken; für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die zusammen mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen, 3000 Franken; 2. für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien zusammen: für Verwitwete. Geschiedene oder Ledige 2500 Franken; für Verheiratete 3000 Franken; vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten 4000 Franken; auf der von natürlichen Personen geschuldeten Steuer wird eine Ermäßigung gewährt; diese beträgt: 3. 30 Prozent auf den ersten 100 Franken Jahressteuer, 20 Prozent auf den nächsten 300 Franken Jahressteuer, 10 Prozent auf den nächsten 500 Franken Jahressteuer; 4. die bis Ende 1982 den Verheirateten gewährte Ermäßigung auf dem Steuerbetrag wird aufgehoben; 5. der Eidgenössischen Erlasskommission für die direkte Bundessteuer wird ein Vizepräsident beigegeben. Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer werden bis zu einem Steuerbetrag von 1000 Franken von der zuständigen kantonalen Amtsstelle entschieden.	Yes
309	06.06.1982	Schweizerisches Strafgesetzbuch (Gewaltverbrechen)	Optional	1. Zur Bekämpfung von Verbrechen stehen dem Staat verschiedene Mittel zur Verfügung. Eines davon ist das Strafgesetz, welches für die Schädigung des Einzelnen oder der Gesellschaft Strafen	No

				androht. Dieses Gesetz genügt heute nicht mehr, denn die Kriminalität hat sich verändert. Das neue Recht verschärft die Strafen für Freiheitsberaubung und Entführung. Es enthält besondere Strafbestimmungen über die Geiselnahme und umschreibt schwere Fälle von Diebstahl und Raub genauer. Ein Täter, der eine Waffe auf sich trägt, muss mit schärferen Strafen rechnen. 2. Wenn besonders schwere Gewalttaten vorbereitet werden, soll man rechtzeitig eingreifen können, um diese zu verhindern. Das neue Recht bietet die Möglichkeit dazu. 3. Wer öffentlich zu Gewaltvergehen auffordert, soll bestraft werden können.	
310	06.06.1982	Ausländergesetz	Optional	1. Der Bundesrat strebt nach wie vor ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Wohnbevölkerung an. Wie schon seit 1970 wird er deshalb die Zulassung von Ausländern beschränken. Eine sprunghafte Zunahme der ausländischen Wohnbevölkerung, wie wir sie in den Sechzigerjahren erlebt haben, wird aufgrund des neuen Gesetzes nicht mehr möglich sein. Der Bundesrat muss aber die Möglichkeit haben, die Zahl der Ausländer in einem vernünftigen Masse der wirtschaftlichen Entwicklung und der Lage auf dem Arbeitsmarkt anzupassen, um damit die Interessen der schweizerischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu wahren. 2. Das neue Gesetz verpflichtet den Bund, den Kantonen bei der Betreuung des Ausländer behilflich zu sein und 3. die Ausländer über die Schweiz und die Schweizer zu informieren. 4. Schliesslich soll eine Kommission Probleme, die sich aus der Zusammenarbeit und dem Zusammenleben ergeben, studieren und Lösungen vorschlagen.	No
312	27.02.1983	Bundesbeschluss über die Neuregelung bei den Treibstoffzöllen	Mandatory	1. Die neue Regelung sieht vor, dass beim Treibstoffgrundzoll künftig statt 60 Prozent wiederum nur noch 50 Prozent für Straßenausgaben verwendet werden, wie es schon vor 1958 der Fall war. 100 Millionen Franken können somit dazu verwendet werden, das Defizit des Bundes zu verkleinern. Aus dem Zollzuschlag leistet der Bund in Zukunft für rund 400 Mio. CHF neue und zusätzliche Beiträge für Betrieb und Unterhalt der Nationalstraßen, an die Straßenlasten der Kantone, für Umweltschutzmaßnahmen an Straßen und für weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr. Von den Kantonen wird erwartet, dass sie dem Bund eine gleichwertige Gegenleistung erbringen. Das leistet der Bund zusätzlich: 2. Betrieb und Unterhalt der Nationalstraßen: Je älter und grösser das Nationalstraßennetz wird, desto mehr müssten die Kantone für den Betrieb und Unterhalt aufwenden. Künftig soll der Bund einen großen Teil dieser Kosten übernehmen. 3. Beiträge an Hauptstraßen, internationale Alpenstraßen und an Kantone ohne Nationalstraßen: Besonders in Bergregionen sind zahlreiche Straßen gefährlich und eng und müssen deshalb ausgebaut oder anders geführt werden. Ortschaften mit starkem Durchgangsverkehr brauchen Umfahrungsstraßen. Solche Projekte kann der Bund künftig vermehrt fördern. 4. Allgemeine Beiträge an Straßenlasten: In der Straßenlast der Kantone gibt es beträchtliche Unterschiede, die der Bund bisher mit einem Finanzausgleich gemildert hat. Nach der neuen Regelung kann er die Beiträge um einiges erhöhen und damit vor allem die Bergkantone, die ein großes und teures Straßennetz haben, entlasten. 5. Niveaübergänge und andere Maßnahmen zur Verkehrstrennung: Überall dort, wo Schiene und Straße miteinander in Berührung kommen, ereignen sich immer wieder schwere Unfälle. Der Bund soll deshalb mehr Geld für Über- und Unterführungen aufwenden und mithelfen, Schiene und Straße zu trennen.	Yes

				<p>6. Förderung des kombinierten Verkehrs: In einem gebirgigen Land wie der Schweiz behindern schwere Lastwagen den Straßenverkehr stark. Damit dieser flüssiger wird, muss der kombinierte Transport von Gütern zwischen Bahn und Straße gefördert werden. Vor allem bei den Grenzbahnhöfen soll deshalb der Bund den Bau von Anlagen für den Huckepack- und den Großcontainerverkehr mitfinanzieren.</p> <p>7. Autoverlad: Besonders für Bergregionen ist der Autoverlad durch die Alpentunnels (Transport begleiteter Motorfahrzeuge) wichtig. Der Bund soll deshalb die Möglichkeit erhalten, diesen zu fördern und zu verbilligen.</p> <p>8. Bahnhofparkanlagen: Durch Mitfinanzierung von Bahnhofparkanlagen soll der Bund das Umsteigen vom Auto auf die Bahn erleichtern und auch damit zur Entlastung des Straßenverkehrs beitragen.</p> <p>9. Umwelt- und Landschaftsschutz: Für den Lärmschutz an National- und Hauptstraßen sowie für den Schutz dieser Straßen vor Naturgewalten zahlt der Bund schon heute Beiträge. So hat er allein für den Lärmschutz entlang den Nationalstraßen in den letzten vier Jahren rund 300 Millionen Franken aufgewendet. Nach der neuen Regelung kann er die Schutzmaßnahmen auf alle dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Straßen ausdehnen.</p>	
313	27.02.1983	Bundesbeschluss über den Energieartikel in der Bundesverfassung	Mandatory	<p>1. Grundsätze für die kantonale Energiepolitik: Der Bund kann Grundsätze für die kantonale Energiepolitik aufstellen. Er kann vor allem Mindestanforderungen erlassen, damit energiebewusst gebaut und geheizt wird. Angestrebt werden unter anderem die bessere Wärmeisolation von Gebäuden und sparsamere Heiz- und Warmwasseranlagen. Gedacht wird auch an Vorschriften für den sinnvollen Einsatz von Klima- und Lüftungsanlagen und an die Abrechnung der Heizkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch in Mietwohnungen, damit sich Energiesparinvestitionen auch für den einzelnen Mieter auszahlen. Ferner sollen die Fabriken ihre Abwärme besser nutzen. In all diesen Bereichen kann der Bund Grundsätze erlassen; die Detailvorschriften sind Sache der Kantone.</p> <p>2. Bundesvorschriften: Der Bund kann Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten erlassen. Überall in der Schweiz sollen die gleichen Anforderungen gelten. Der Konsument muss z.B. wissen, wieviel Energie ein Gerät verbraucht, um vergleichen und energiebewusst kaufen zu können. Deshalb soll der Bund vorschreiben dürfen, dass auf den Geräten Etiketten anzubringen sind, die Auskunft geben.</p> <p>3. Förderungskompetenzen: Bisher konnte der Bund nur die Forschung fordern. Neu soll er auch Entwicklung und Erprobung von Techniken unterstützen, die dem Energiesparen dienen und den Einsatz neuer Energiequellen erleichtern.</p>	Yes
314	04.12.1983	Bundesbeschluss über Änderungen der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung	Mandatory	<p>Die Vorlage zielt darauf ab, Mann und Frau</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Erwerb des Bürgerrechts und 2. dessen Weitergabe an die Kinder gleichzustellen. 	No
315	04.12.1983	Bundesbeschluss über die Erleichterung gewisser Einbürgerungen	Mandatory	<p>Die Vorlage soll es ermöglichen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jungen, in der Schweiz aufgewachsenen Ausländern 2. sowie Flüchtlingen und Staatenlosen die Einbürgerung unter bestimmten Voraussetzungen zu erleichtern. 	No
316	26.02.1984	Bundesbeschluss über die Erhebung einer Schwerverkehrsabgabe	Mandatory	<p>1. Auf in- und ausländischen Motorfahrzeugen und Anhängern mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen wird eine jährliche Abgabe erhoben.</p>	Yes

				<p>2. Diese ist nicht zweckgebunden. Je nach dem Gewicht des Fahrzeugs beträgt sie 500 - 3000 Franken pro Jahr.</p> <p>3. Steht ein Fahrzeug für weniger als ein Jahr in der Schweiz im Verkehr, so verringert sich der Betrag.</p> <p>4. Der Bundesrat kann zudem Erleichterungen für den Bahntransport der Lastwagen gewähren und Sonderregelungen für Fahrten in Grenzregionen treffen.</p> <p>5. Die Abgabe wird für die Schweizer Fahrzeuge von den Kantonen und für die ausländischen beim Grenzübertritt erhoben.</p>	
317	26.02.1984	Bundesbeschluss über eine Abgabe für die Benützung der Nationalstraßen	Mandatory	<p>1. Die Vignette ist ein Kleber, den man für 30 Franken pro Jahr kauft, um die Nationalstraßen benützen zu können. Sie ist als Quittung am Fahrzeug zu befestigen. Sie soll für in- und ausländische Automobile und Anhänger (auch Wohnwagen) bis zu einem Gesamtgewicht von je 3,5 Tonnen sowie für Motorräder vorgeschrieben werden.</p>	Yes
324	02.12.1984	Bundesbeschluss über einen Radio- und Fernsehartikel	Mandatory	<p>Der neue Verfassungsartikel umfasst im wesentlichen folgende Punkte:</p> <p>1. Der Bund soll die elektronischen Medien, vor allem Radio und Fernsehen, gesetzlich regeln.</p> <p>2. Die Aufgaben, welche Radio und Fernsehen in der Schweiz erfüllen, werden in der Verfassung umrissen.</p> <p>3. Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen und die Autonomie in der Gestaltung von Programmen sind gewährleistet.</p> <p>4. Auf andere Kommunikationsmittel ist Rücksicht zu nehmen.</p> <p>5. Die unabhängige Beschwerdeinstanz erhält eine ausdrückliche Verfassungsgrundlage.</p>	Yes
326	10.03.1985	Bundesbeschluss über die Aufhebung der Beiträge für den Primarschulunterricht	Mandatory	<p>1. Die Verfassung bestimmt, dass die Kantone für genügenden Primarschulunterricht sorgen müssen. Um sie dabei zu unterstützen, verpflichtete sich der Bund im Jahre 1902, Beiträge an den Primarschulunterricht zu leisten. Diese waren als Starthilfe für die Aufbauphase gedacht. Da die Kantone ihre Verantwortung in diesem Bereich allein wahrnehmen können, sind Bundesrat und Parlament der Meinung, dass sich weitere Beiträge an die Kantone erübrigen. Die Primarschulsubvention des Bundes beträgt heute etwa 1.7 Millionen Franken pro Jahr, während Kantone und Gemeinden für die Volksschule 5.5 Milliarden Franken aufwenden.</p> <p>2. In den Beiträgen des Bundes sind auch besondere Leistungen für die sprachlichen Minderheiten in den Kantonen Graubünden und Tessin enthalten. Diese werden nicht gestrichen, sondern durch höhere Subventionen ersetzt: Für die sprachlichen Minderheiten des Kantons Graubünden wurden die Bundesbeiträge bereits auf 3 Millionen pro Jahr erhöht und für jene des Tessins auf 2 Millionen Franken.</p>	Yes
327	10.03.1985	Bundesbeschluss über die Aufhebung der Beitragspflicht des Bundes im Gesundheitswesen	Mandatory	<p>1. Seit 1897 ist der Bund gemäß Verfassung verpflichtet, die Kantone bei der Lebensmittelkontrolle finanziell zu unterstützen. Gegenwärtig wendet er dafür jährlich 1 Million Franken auf. Nun soll auf diese administrativ aufwendigen Beiträge verzichtet werden, da sie für die Kantone kaum ins Gewicht fallen und für die Erfüllung dieser Aufgaben nicht mehr notwendig sind.</p> <p>2. Die Kantone sind gewillt und in der Lage, ihre Vollzugsaufgaben im Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zu erfüllen. Nach den erfolgreichen Aufbauarbeiten genügt es, wenn der Bund nur noch gezielt und bei Bedarf Beiträge ausrichtet.</p>	Yes
328	10.03.1985	Bundesbeschluss über die Ausbildungsbeiträge	Mandatory	<p>Das Schulwesen ist in der Schweiz primär eine Angelegenheit der Kantone. Diese tragen sachlich auch die Verantwortung für das Stipendienwesen, doch unterstützte sie der Bund bisher dabei</p>	Yes

				<p>finanziell. Diese Mittel haben dazu beigetragen, das Stipendienwesen auszubauen und es für das ganze Land zu harmonisieren.</p> <p>1. Nun soll die Verantwortung für die Stipendien weitgehend den Kantonen übertragen werden. Nach der vorgesehenen Regelung werden die Kantone die Ausbildungsbeiträge künftig allein finanzieren. Die Bundesbeiträge von jährlich etwa 70 Millionen Franken werden aufgehoben.</p> <p>2. Der Bund regelt die Zuständigkeit der Kantone und stellt Grundsätze über die Beitragsberechtigung auf.</p>	
331	09.06.1985	Bundesbeschluss über die Aufhebung des Kantonsanteiles am Reinertrag der Stempelabgaben	Mandatory	1. Die bisher provisorische Lösung soll nun unbefristet gelten, indem der Kantonsanteil endgültig aufgehoben wird	Yes
332	09.06.1985	Bundesbeschluss über die Neuverteilung des Reinertrages aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser	Mandatory	<p>1. Nun geht es um eine dauerhafte Regelung ab 1986.</p> <p>2. Diese sieht für den Bund 90% und für die Kantone 10% vor. Die heutigen Mittel der Kantone für die Bekämpfung des Alkoholismus werden also verdoppelt</p> <p>3. und ihr Zweck erweitert: Künftig soll nämlich auch der Missbrauch von Suchtmitteln, Betäubungsmitteln und Medikamenten bekämpft werden.</p>	Yes
333	09.06.1985	Bundesbeschluss über die Aufhebung der Unterstützung für die Selbstversorgung mit Brotgetreide	Mandatory	<p>Der Bauer, der dem Bund Inlandgetreide abliefert, ist heute verpflichtet, einen Teil davon in einer Kundenmühle mahlen zu lassen und in seinem Betrieb zu verwenden. Der Bund unterstützt diese Selbstversorgung mit jährlich etwa 2.4 Millionen Franken, indem er das Mahlen verbilligt. Er erreicht damit, dass das aus eigenem Mehl gebackene Brot nicht teurer zu stehen kommt als das des Bäckers, das zum Teil billigeres Getreide aus dem Ausland enthält.</p> <p>1. Diese Bagatellsubvention soll jetzt aufgehoben werden,</p> <p>2. und gleichzeitig wird auf die Selbstversorgungspflicht verzichtet.</p>	Yes
335	22.09.1985	Bundesbeschluss über die Innovationsrisikogarantie zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen	Optional	<p>1. Die Innovationsrisikogarantie soll mithelfen, die noch bestehenden Lücken in der Versorgung von kleinen und mittleren Firmen mit finanziellen Mitteln zu schließen. Die Bereitstellung des notwendigen Kapitals, des sogenannten Risikokapitals, ist in unserem Land aber verglichen etwa mit den USA und Japan zu wenig gefordert worden. Das soll mit der Innovationsrisikogarantie geändert werden. Diese ermächtigt den Bund, kleinen und mittleren Unternehmen die Finanzierung von technischen Neuerungen zu erleichtern, indem er den Geldgebern (z.6. Private, Banken, Pensionskassen) oder Bürgern eine Garantie gewährt. Dafür müssen insbesondere vier Bedingungen erfüllt sein: Das begünstigte Unternehmen darf in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen. Die zu entwickelnden Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen müssen auf fortgeschrittenen Technologien aufbauen oder diese weiterentwickeln. Unternehmer und Geldgeber müssen zusammen mindestens die Hälfte des Verlustrisikos selbst übernehmen. Für das Projekt müssen Marktchancen bestehen. Die Garantie des Bundes wird nicht direkt dem Unternehmen gewährt, sondern Geldgebern oder Bürgern, die sich mit eigenen Mitteln am Risiko eines Projektes beteiligen. Diese sind auch für die sorgfältige Verwendung des vom Bund garantierten Teils der Mittel verantwortlich. Die Geltungsdauer des Beschlusses ist auf zehn Jahre befristet. Der Gesamtbetrag der Garantien darf 100 Mio. CHF nicht überschreiten. Allfällige Verluste müssen in erster Linie aus den Prämien gedeckt werden, die dem Bund für die erteilten Garantien jährlich zu entrichten sind.</p> <p>2. Die Innovationsrisikogarantie wird durch Steuererleichterungen ergänzt, die ebenfalls auf zehn Jahre befristet sind: Geförderten Unternehmen soll die Emissionsabgabe erlassen werden, und</p>	Yes

				ihre privaten Kapitalgeber sollen bei der direkten Bundessteuer einen Verlust bis zu 10000 CHF vom steuerbaren Einkommen abziehen können.	
336	22.09.1985	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Wirkungen der Ehe im allgemeinen Ehegüterrecht und Erbrecht)	Optional	<p>1. Einträchtiges Zusammenwirken: Die Eheleute verpflichten sich, «das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen». Diese Bestimmung wird unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen. Dagegen soll auf den Satz «Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft» und auf besondere Entscheidungsbefugnisse eines Partners verzichtet werden.</p> <p>2. Wohnung: Beide entscheiden: Die Wohnung ist für die Familie von ganz besonderer Bedeutung. Es ist deshalb nicht richtig, dass ein Ehegatte die Familienwohnung allein bestimmen, kündigen oder verkaufen kann, wie dies heute der Fall ist. Mann und Frau sollen diese Entscheide gemeinsam treffen.</p> <p>3. Flexible Aufgabenverteilung: Heute hat der Mann «für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen». Die Ehefrau steht ihm «mit Rat und Tat» zur Seite und ((führt den Haushalt. Das Gesetz schreibt also vor, wer in der Familie welche Rolle zu übernehmen hat. Nach dem neuen Gesetz können sich Mann und Frau selbst über den Beitrag verständigen, den jeder von ihnen ((durch Geldzahlungen, Besorgen des Haushaltes, Betreuen der Kinder oder durch Mithilfe im Beruf oder Gewerben leistet Wichtig ist, dass jeder «nach seinen Kräften für die Familie sorgt. Betreut die Frau Haushalt und Kinder, so ist der Mann weiter für die Finanzen verantwortlich.</p> <p>4. Stellung des haushaltführenden Ehegatten: Wer den Haushalt besorgt und die Kinder betreut, verzichtet oft auf eine Erwerbstätigkeit und eigenes Geld. Deshalb erhält der haushaltführende Ehegatte schon heute vielfach vom Partner soweit möglich einen Geldbetrag zur freien Verwendung; nach dem neuen Recht besteht ein Anspruch darauf. Ein Betrag muss aber nur gewährt werden, wenn die Verhältnisse der Familie dies erlauben. Das neue Recht führt also weder den sogenannten Hausfrauenlohn noch eine laufende hälftige Teilung der zur Verfügung stehenden Mittel ein. Das neue Recht gewährt ferner einem Ehegatten eine angemessene Entschädigung, wenn er im Beruf oder Gewerbe des andern in einem Masse mitarbeitet, das seinen zumutbaren Beitrag an die Familie weit übersteigt (heute hat grundsätzlich nur der Mann Anspruch). Die Eheleute können sich aber auch anders verständigen.</p> <p>5. Name und Bürgerrecht des Mannes für die Familie: Wie bisher erhält die Familie den Namen des Mannes. Für die Kinder ändert sich also nichts. Wenn die Frau es aber will, so kann sie für sich persönlich ihren bisherigen Namen jenem der Familie voranstellen. Dies ist beispielsweise für Frauen wichtig, die in der Öffentlichkeit bekannt sind, oder für Witwen, die wieder heiraten und Kinder aus erster Ehe haben. Die Schweiz ist heute neben der Türkei und Liechtenstein das einzige Land im Europarat, in dem die Frau bei der Heirat ihren früheren Namen automatisch verliert. Frau und Kinder erhalten weiterhin das Bürgerrecht des Mannes. Die Frau verliert aber ihr früheres Bürgerrecht nicht mehr.</p> <p>6. Krisen und Konflikte: Das neue Recht gibt dem Eheschutzrichter nur wenige zusätzliche Befugnisse, die für den Familienschutz wichtig sind. Der Richter soll aber erst an letzter Stelle tätig werden. Nach dem neuen Gesetz sorgen die Kantone dafür, dass sich die Ehegatten an Beratungsstellen wenden können, die ihnen helfen, einen Konflikt wenn immer möglich selber zu lösen.</p>	Yes

				<p>7. Güterrecht: Ein guter Mittelweg: Heute gilt in der Regel: Der Mann verwaltet und nutzt nicht nur sein eigenes Vermögen frei, sondern auch die vorehelichen Ersparnisse der Frau und alles, was sie erbt oder geschenkt erhält. Die Frau dagegen kann während der Ehe nur über ihr allfälliges Arbeitseinkommen selbständig verfügen. Nach dem neuen Gesetz darf die Frau ihr eigenes Vermögen selbst verwalten und nutzen. Jeder Ehegatte kann aber die Verwaltung seines Vermögens auch dem andern übertragen. Bei der Auflösung der Ehe hat die Frau heute nur Anrecht auf einen Drittel der Ersparnisse, die während der Ehe gemacht worden sind. Andererseits kann sie die Ersparnisse aus ihrem Arbeitseinkommen für sich behalten, was den Mann benachteiligt. Künftig soll jeder Ehegatte die Hälfte dessen erhalten, was der Ehepartner während der Ehe gespart hat. Das voreheliche Vermögen und die Erbschaften der Ehegatten werden wie heute nicht geteilt. Es steht den Ehegatten frei, eine andere Vorschlagsteilung zu vereinbaren oder einen anderen Güterstand zu wählen. Das neue Recht erleichtert dies sogar, indem die Vormundschaftsbehörde nicht mehr zustimmen braucht und keine Publikation des Vertrages mehr nötig ist.</p> <p>8. Bessere Altersvorsorge für den überlebenden Ehegatten: Das neue Recht verbessert die Stellung des überlebenden Ehegatten: Dieser erhält die eine Hälfte der Erbschaft, die andere Hälfte geht an die Kinder. Bisher waren die Kinder bevorzugt, indem sie drei Viertel der Erbschaft erhielten; der überlebende Ehegatte erhielt nur einen Viertel des Nachlasses, wenn er nicht die Hälfte zur Nutznießung wählte. Die Ehegatten können nach dem neuen Recht ihre ganzen gemeinsamen Ersparnisse dem überlebenden Ehegatten zuwenden, außer wenn sie nichtgemeinsame Nachkommen haben. Der überlebende Ehegatte kann zudem verlangen, dass ihm die Wohnung, in der die Ehegatten gelebt haben, und die Hausratsgegenstände unter bestimmten Voraussetzungen zugeteilt werden. Dem überlebenden Ehegatten darf in einem Testament wie bisher ein Viertel des Nachlasses nicht entzogen werden. Er muss also nicht mehr erhalten als heute. Der Freibetrag, über den in einem Testament uneingeschränkt verfügt werden darf, wird auf 6/16 verdoppelt.</p> <p>9. Die Situation für das Gewerbe: Das neue Recht schenkt der Situation der selbständig Erwerbstätigen besondere Aufmerksamkeit. Im ordentlichen Güterstand können die Ehegatten vorsehen, dass das Vermögen, das sie während der Ehe erarbeitet und in ein Gewerbe oder Unternehmen investiert haben, bei Scheidung oder Tod eines Ehegatten güterrechtlich nicht geteilt wird. Für landwirtschaftliche Gewerbe wird bei der Auflösung der Ehe im Güterrecht nicht mehr der Verkehrswert, sondern der Ertragswert maßgebend sein; damit wird sichergestellt, dass der Hof im Scheidungs- oder Todesfall innerhalb der Familie weitergeführt werden kann. Die größere Freiheit im Erbrecht erleichtert die Regelung der Unternehmensnachfolge. Bei der Scheidung hat ein Ehegatte Anspruch darauf, dass ihm für die Bezahlung güterrechtlicher Forderungen seines Partners auch gegen dessen Willen Zahlungsfristen eingeräumt werden, wenn z.B. der notwendige Betrag nicht frei verfügbar ist.</p>	
338	16.03.1986	Bundesbeschluss über den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen	Mandatory	1. Die Schweiz wird Vollmitglied der UNO.	Yes
341	28.09.1986	Bundesbeschluss über die inländische Zuckerwirtschaft	Optional	1. Steigerung der inländischen Zuckerproduktion: Wenn die Bauern mehr Zuckerrüben anpflanzen, nimmt die Selbstversorgung beim Zucker zu, und die Überproduktion in andern Bereichen (Milch, Fleisch) sinkt.	Yes

				2. Abbau der Bundesleistungen: Die Bundeskasse soll im Bereich der Zuckerwirtschaft entlastet werden. Dies erfordert höhere Abgaben auf dem importierten Zucker.	
344	05.04.1987	Asylgesetz	Optional	<p>1. Maßnahmen bei außerordentlichem Zustrom: Schon jetzt gewährt die Schweiz in Kriegszeiten nur so lange Asyl, ((als dies nach den Umständen möglich ist“ . Neu kann der Bundesrat das Asyl auch in Friedenszeiten einschränken, wenn die Zahl der Asylbewerber in außerordentlichem Maß zunimmt. Die Kantone werden neu verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zur Unterbringung von Flüchtlingen zu treffen. Der Bundesrat greift erst ein, wenn die Kantone vor unlösbare Probleme gestellt sind. Eine Einschränkung der Asylgewährung ist die letzte Notstandsmaßnahme. Nie jedoch wird ein Flüchtling zur Ausreise in ein Land gezwungen, wo er gefährdet ist.</p> <p>2. Einreichung des Gesuches an der Grenze: Heute gelangen Asylbewerber vielfach illegal in die Schweiz. Oft sind ihnen dabei Schlepperorganisationen behilflich, die ihnen anraten, die Reisepässe zu vernichten, damit die Reiseroute nicht bekannt wird. Der Bundesrat gedenkt daher über 20 Grenzübergänge zu bezeichnen, an denen sich die Asylbewerber melden müssen. Die Asylbewerber, die trotzdem gesetzwidrig ins Land kommen, werden mit Nachteilen zu rechnen haben.</p> <p>3. Bessere Verteilung auf die Kantone: Ein wichtiges Ziel der Revision ist eine gleichmäßige Verteilung der Asylbewerber auf die Kantone. Wenn möglich sollen sich die Kantone selbst über die Verteilung der Asylbewerber verständigen. Können sie sich nicht einigen, so legt der Bund nach Anhören der Kantone einen verbindlichen Verteilschlüssel fest. Damit soll in Zukunft die übermäßige Belastung einzelner Kantone vermieden.</p> <p>4. In eindeutigen Fällen Verzicht auf zweite Befragung: Heute wird der Asylbewerber im Normalfall zweimal befragt: zuerst von einer kantonalen und dann von einer eidgenössischen Stelle. Das neue Recht sieht vor, dass die Bundesbehörde auf die Befragung verzichten kann, wenn aus den kantonalen Akten eindeutig hervorgeht, dass eine Asylgewährung nicht in Frage kommt. Die Bundesbehörde wird also in diesen Fällen rascher entscheiden können. Das liegt auch im Interesse des wirklich bedrohten Asylbewerbers, der so rasch als möglich über sein Schicksal im Klaren sein sollte. Das Recht des Gesuchstellers, gegen den Entscheid Beschwerde zu erheben, bleibt ungeschmälert. Er kann auch rügen, er sei zu Unrecht von der Bundesverwaltung nicht angehört worden.</p> <p>5. Fürsorge genauer geregelt: Im Bereich der Fürsorge bringt das Gesetz Präzisierungen. Die Kantone werden zudem nicht nur für ihre Fürsorgeleistungen entschädigt, sondern auch für ihren Verwaltungsaufwand.</p>	Yes
345	05.04.1987	Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer	Optional	<p>1. Arbeitsverbot und Beschäftigungsprogramme: Die Kantone haben zum Teil unterschiedlich lange Arbeitsverbote für Asylbewerber erlassen. Im Sinne einer einheitlichen Regelung soll nun ein generelles Arbeitsverbot höchstens drei Monate dauern. Erfahrungen haben gezeigt, dass eine andauernde, erzwungene Beschäftigungslosigkeit beim Asylbewerber und in der Öffentlichkeit negative Auswirkungen hat. Der Bund soll daher künftig die Möglichkeit haben, Beschäftigungsprogramme von Kantonen und Gemeinden für arbeitslose Asylbewerber zu unterstützen</p> <p>2. Rückkehrhilfe: Schon heute übernimmt der Bund die Kosten der Ausreise von mittellosen Asylbewerbern, deren Asylverfahren abgeschlossen ist. Neu kann er den Asylbewerbern, deren</p>	Yes

				<p>Gesuch abgelehnt wurde, bei der Organisation der Ausreise helfen. Er kann zu diesem Zweck spezielle Beratungsstellen einrichten und auch andere Formen der Rückkehrhilfe gewähren.</p> <p>3. In seltenen Fällen Ausschaffungshaft: Ein abgewiesener Gesuchsteller wird in der Regel dazu verpflichtet, die Schweiz zu verlassen. Kommt er dieser Pflicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nach, so kann er schon nach geltendem Recht ausgeschafft werden. Nötigenfalls muss er in Haft genommen werden, bis seine Ausreise vorbereitet und gültige Reisepapiere beschafft sind. Die Ausschaffungshaft, die höchstens 30 Tage dauern darf, wird jedoch nur in seltenen Fällen angewandt. Da sie einen schweren Eingriff in die Rechte des Ausländers darstellt, werden die Voraussetzungen und der Rechtsschutz im Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer neu klar geregelt. Soll die Haft länger als 48 Stunden dauern, muss ein Richter sie verfügen.</p> <p>4. Vorläufige Aufnahme und Internierung: Ist eine Weg- oder Ausweisung vorübergehend unzumutbar oder nicht durchführbar, so wird der betroffene Ausländer vorläufig in der Schweiz aufgenommen. Im Falle einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit der Schweiz wird die Internierung angeordnet. Die Rechtsstellung dieser Ausländer wird neu auf Gesetzesstufe im ANAG geregelt.</p>	
347	05.04.1987	Bundesbeschluss über das Abstimmungsverfahren bei Volksinitiativen mit Gegenentwurf	Mandatory	<p>1. Mit einer Ergänzung der Bundesverfassung soll es erlaubt werden, in einer Doppelabstimmung sowohl zur Initiative als auch zum Gegenvorschlag Ja zu sagen. Mit der Stichfrage, wird ermittelt, welchen der beiden Texte die Stimmberechtigten vorziehen.</p> <p>2. Die Stichfrage wird nur für den Fall gestellt, dass sowohl Initiative als auch Gegenvorschlag von Volk und Ständen angenommen werden. Zieht in diesem Fall die Mehrheit von Volk und Ständen die gleiche Vorlage vor, so tritt diese in Kraft. Stimmen Volks- und Ständemehrheit nicht überein, so tritt keine der beiden Vorlagen in Kraft.</p>	Yes
348	06.12.1987	Bundesbeschluss betreffend das Konzept BAHN 2000	Optional	<p>1. Mehr Bahn- und Busverbindungen: Ein gut ausgebautes Schienennetz und ein dichtes Angebot von Buslinien sollen die Regionen mit besseren Verbindungen bedienen. In das Konzept BAHN 2000 sind daher neben den SBB auch die Privatbahnen, die Postautos und die konzessionierten Busbetriebe einbezogen. BAHN 2000 nutzt nicht nur den Zentren, sondern auch den abseits gelegenen Randregionen und rückt diese näher zusammen.</p> <p>2. Taktfahrplan mit guten Anschlüssen: Ein attraktiver, einfacher Fahrplan ist eines der Hauptziele von BAHN 2000. In den wichtigsten Bahnhöfen, sogenannten Knotenpunkten, treffen jede Stunde, teilweise sogar jede halbe Stunde Züge und Busse aus allen Richtungen ein und vermitteln gute Anschlüsse. Um dies zu erreichen, muss die Fahrzeit zwischen einigen Bahnhöfen um 5 bis 23 Minuten verkürzt werden, was den Bau von vier neuen Abschnitten bedingt.</p> <p>3. Rascher ans Ziel: Hochgeschwindigkeitsbahnen wie der französische TGV sind für die kleinräumige Schweiz nicht die richtige Lösung. Bessere Anschlüsse, erleichtertes Umsteigen, neue Direktverbindungen und nicht zuletzt modernste Lokomotiven mit besserer Beschleunigung und höherer Geschwindigkeit werden die Reisezeit trotzdem erheblich verringern</p> <p>4. Weniger umsteigen: Wer angenehm reisen will, möchte bis ans Ziel im gleichen Wagon sitzen bleiben BAHN 2000 bietet bedeutend mehr direkte Zugverbindungen. So werden zum Beispiel direkte Züge von Genf über Freiburg nach Basel, vom Tessin und ab Chur nach Zürich-Flughafen sowie vom Jurasüdfuss nach St Gallen und ins Rheintal fahren. Mehr Direktverbindungen sind</p>	Yes

				<p>sowohl zwischen den größeren Knotenpunkten als auch aus den Regionen in die Zentren vorgesehen.</p> <p>5. Verbesserungen auf den Bahnhöfen und in den Zügen: BAHN 2000 sieht auch Verbesserungen auf Bahnhöfen vor. Diese bieten spezielle Parkplätze für Bahnkunden. Bahn, Tram und Bus sollen näher zusammenrücken und über leichtgängige Rampen erreichbar sein. Niveaugleiche Perrons sorgen für bequemes Ein- und Aussteigen. Freundliche Auskunft- und Aufenthaltsräume erwarten den Kunden. Zudem wird der Komfort in den Zügen verbessert.</p> <p>6. Mehr Güter auf der Schiene: Mehrere tausend Firmen sind in unserem Land bereits heute über Anschlussgleise mit der Bahn direkt verbunden. BAHN 2000 vergrößert die Zahl dieser Anschlüsse und schafft mit dem kombinierten Verkehr zwischen Schiene und Straße neue Möglichkeiten. Dadurch wird die Straße entlastet.</p> <p>7. BAHN 2000 und das Ausland: Die Schweiz ist eng mit ihren Nachbarländern und mit dem übrigen Europa verbunden. Daran haben die Bahnen großen Anteil. BAHN 2000 sichert und verbessert die Verbindungen über die Landesgrenzen hinaus und schafft auch hier neue Kapazitäten.</p>	
349	06.12.1987	Bundesgesetz über die Krankenversicherung	Optional	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bundesrat erlässt Grundsätze und Richtlinien für die Tarife (Preise), die die Krankenkassen an Ärzte, Chiropraktiker, Physiotherapeuten und andere Medizinalpersonen bezahlen. 2. Die Krankenkassen erhalten von den Ärzten genauere Auskünfte. Den Versicherten wird eine detailliertere Rechnung zugestellt, damit sie sehen, wofür die Krankenkasse aufkommt. 3. Wenn die Kantone eine Spitalplanung festlegen, bezahlen die Krankenkassen nur jenen Spitälern, die dieser Planung entsprechen. Damit wird vermieden, dass Krankenkassen ein Überangebot finanzieren. 4. Die Spitäler dürfen den Krankenkassen höchstens 60 Prozent der Betriebskosten berechnen. 5. Die Krankenkassen müssen für die Gesamtdauer des Spitalaufenthaltes zahlen (heute max. 720 Tage). 6. Der Selbstbehalt der Versicherten wird von 10 auf 20 Prozent erhöht. Er darf aber pro Jahr 500 Franken nicht übersteigen. <p>Die wichtigsten Neuerungen in der Mutterschaftsversicherung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Alle Mütter, erwerbstätig oder nicht, erhalten während 16 Wochen ein Taggeld. Bei Nichterwerbstätigen sind es 39 Fr. pro Tag, bei Erwerbstätigen 75 Prozent des Einkommens, mindestens jedoch 39 und höchstens 117 Fr. 8. Die jährlichen Kosten für die Tagelder betragen rund 400 Millionen Franken. Ähnlich wie bei der AHV, der Invalidenversicherung und der Erwerbsersatzordnung werden sie durch Lohnprozente finanziert: Der Abzug beträgt 0.3 Prozent, d.h. je 0,15 Prozent für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. 9. Auch Nichterwerbstätige sind versichert. Ihr Beitrag variiert je nach Vermögen zwischen 12 - 400 Franken pro Jahr, wobei nichterwerbstätige Ehefrauen und Witwen wie in der AHV von der Beitragspflicht ausgenommen sind. 10. Der Kündigungsschutz wird auf die ganze Dauer der Schwangerschaft und auf 16 Wochen nach der Geburt ausgedehnt (heute 8 Wochen vor und nach der Geburt) 11. Der Bund bezahlt den Krankenkassen alle Arzt-, Pflege- und Spitalkosten bei Mutterschaft zurück (heute nur etwa 18 Prozent). Eine Krankenkasse mit vielen Kosten für die Mutterschaft muss also deswegen ihre Prämien nicht erhöhen. 	Yes

				12. Nicht versicherten Müttern in bescheidenen Verhältnissen werden vier Fünftel der Arzt-, Pflege- und Spitalkosten bezahlt. Damit werden Härtefälle gemildert	
351	12.06.1988	Bundesbeschluss über die Verfassungsgrundlagen für eine koordinierte Verkehrspolitik	Mandatory	Bundesrat und Parlament schlagen eine Änderung der Bundesverfassung vor, um eine koordinierte Verkehrspolitik (KVP) zu verwirklichen. Diese ermöglicht es, 1. ein umweltgerechtes Verkehrsangebot zu fördern, zwischen dem öffentlichen und dem privaten Verkehr ein Gleichgewicht zu schaffen, 2. die Kosten gerecht zu verteilen und eine längerfristige Finanzierung des Verkehrs zu sichern.	Yes
363	01.04.1990	Bundesbeschluss über den Rebbau	Optional	Wer gute Weine produzieren will, muss dafür sorgen, dass der Rebbau lediglich in geeigneten Gebieten betrieben wird. Dies ist dank dem 1959 erstmals erlassenen Rebbaubeschlusses möglich. Dadurch wird nicht nur die Qualität gefördert, sondern auch die Produktion in Grenzen gehalten. Der vom Parlament erlassene neue Rebbaubeschluss will diese bewährte Politik bis Ende 1999 weiterführen und durch folgende wichtige Neuerungen weiter verbessern: 1. Mit gezielten Maßnahmen wird die Qualität des Weines zusätzlich gefördert (Mindestzuckergehalt, Schaffung von Qualitätsklassen) 2. Um Überschüsse zu verhindern, sollen die Berufsorganisationen regionale Kommissionen bilden, welche die Begrenzung der Menge steuern 3. Umweltgerechte Anbaumethoden werden gefördert. 4. Einfuhrkontingente sollen flexibler gehandhabt werden, indem ein Teil davon versteigert werden kann.	Yes
364	01.04.1990	Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege	Optional	1. Ausbau gewisser richterlicher Vorinstanzen 2. Vereinfachung des Entscheidungsverfahrens 3. Erhöhung von Streitwertgrenzen 4. Einführung eines Vorprüfungsverfahrens für die staatsrechtlichen Beschwerden	Yes
367	23.09.1990	Bundesbeschluss über den Energieartikel in der Bundesverfassung	Mandatory	1. Der Bund erlässt Grundsätze für die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien 2. und den sparsamen und rationellen Energieverbrauch. 3. Der Bund erlässt Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten 4. und fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere im Bereich des Energiesparens und der erneuerbaren Energien.	Yes
368	23.09.1990	Bundesgesetz über den Straßenverkehr	Optional	1. Gemeinden erhalten ein Beschwerderecht bei Verkehrsmaßnahmen, die sie betreffen 2. Zwecks Information über den Benzinverbrauch kann der Bundesrat den Verbrauch der Autos erfassen und veröffentlichen lassen. 3. Um mehr Sicherheit bei Lernfahrten zu erreichen, wird für Begleiter ein Mindestalter von 23 Jahren verlangt 4. Wer die Blutprobe verweigert, dem wird der Führerausweis für mind. 2 Monate entzogen 5. Handel mit und Verwendung von Radarwarngeräten werden vollständig untersagt. 6. Die allg. zulässige Fahrzeughöchstbreite wird um 20cm auf 2,5m erhöht, die international üblich sind.	Yes
369	03.03.1991	Bundesbeschluss über die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre	Mandatory	1. Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechts von 20 auf 18 Jahre	Yes
371	02.06.1991	Bundesbeschluss über die Neuordnung der Bundesfinanzen	Mandatory	1. Die Warenumsatzsteuer soll einer grundlegenden Reform unterzogen werden: Investitionen werden entlastet, Dienstleistungen und Energieträger neu unterstellt; für Güter des täglichen	Yes

				<p>Bedarfs gilt ein reduzierter Steuersatz; gleichzeitig wird eine neue Erhebungsmethode (sog. Mehrwertsteuer) eingeführt.</p> <p>2. Die Befristung der direkten Bundessteuer und der Umsatzsteuer in der Bundesverfassung wird aufgehoben.</p> <p>3. Zur Sicherung der AHV-Renten kann das Parlament für eine befristete Zeit einen Zuschlag zur Umsatzsteuer beschließen.</p> <p>4. Die Zölle auf Mineralölen und Automobilen werden in Verbrauchssteuern umgewandelt.</p>	
372	02.06.1991	Militärstrafgesetz (MStG)	Optional	<p>1. Das Militärstrafrecht soll revidiert werden, damit Dienstverweigerer aus Gewissensgründen inskünftig zu keinen Gefängnisstrafen mehr verurteilt werden.</p> <p>2. Sie müssen aber eine Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse erbringen,</p> <p>3. die in der Regel anderthalbmal so lange dauert wie der verweigerter Militärdienst.</p>	Yes
375	17.05.1992	Bundesbeschluss über den Beitritt zu den Institutionen von Bretton Woods	Optional	<p>1. Beitritt zum Internationalen Währungs fonds</p> <p>2. Beitritt zur Weltbank</p>	Yes
376	17.05.1992	Bundesgesetz über die Mitwirkung an den Institutionen von Bretton Woods	Optional	<p>1. Mitwirkung beim Internationalen Währungs fonds</p> <p>2. Mitwirkung bei der Weltbank</p>	No
377	17.05.1992	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz. GSchG)	Optional	<p>Das revidierte Gesetz wägt sorgfältig zwischen Nutz- und Schutzfunktion ab. Es trägt den vielfältigen Einwirkungen auf die Gewässer Rechnung, indem es:</p> <p>1. die freifließenden Gewässer vor Eindolungen und unverhältnismäßigen baulichen Eingriffen schützt</p> <p>2. für Flüsse und Bäche angemessene Restwassermengen festlegt, die das Leben im Wasser ermöglichen</p> <p>3. die Trockenlegung bei bereits bestehenden Wasserleitungen für Wasserkraftanlagen in geschützten Landschaften und Lebensräumen rasch beseitigt und bei anderen Anlagen eine Sanierung spätestens bei der Erneuerung der Wassernutzungskonzession durchsetzt</p> <p>4. den Gewässerschutz in der Landwirtschaft stärkt: die bodenunabhängige Massentierhaltung und damit die Gülleproduktion werden eingeschränkt und das Ausbringen von Gülle geregelt</p> <p>5. den natürlichen Wasserkreislauf unterstützt und den Grundwasserschutz verstärkt, indem es festlegt, wo und wie Wasser versickern darf</p> <p>6. die Übernutzung des Grundwassers und die Kiesausbeutung in Grundwasserzonen verbietet</p> <p>7. die Kantone verpflichtet, belastete Seen zu sanieren</p> <p>8. durch strenge Vorschriften über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Katastrophen vorbeugt</p> <p>9. das Verursacherprinzip beim Bau von Kanalisationen durchsetzt und Subventionen abbaut</p>	Yes
381	17.05.1992	Schweizerisches Strafgesetzbuch. Militärstrafgesetz (Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität)	Optional	<p>1. Neu ist die Strafflosigkeit bei freiwilligen sexuellen Handlungen zwischen fast gleichaltrigen Jugendlichen (nicht mehr als drei Jahre Altersunterschied)</p> <p>2. Die Vergewaltigung in der Ehe wird neu ausdrücklich für strafbar erklärt. Der Trauschein ist kein Freipass für sexuelle Gewalt.</p> <p>3. Die Ausnützung von Abhängigkeiten, um sexuelle Handlungen vorzunehmen, wie zum Beispiel am Arbeitsplatz, wird umfassender als bisher geahndet.</p> <p>4. Harte Pornographie (sexuelle Handlungen mit Kindern, Tieren und menschlichen Exkrementen oder Gewalt) wird absolut verboten.</p> <p>5. Homosexuelles wird neu unter denselben Voraussetzungen bestraft wie heterosexuelles Verhalten.</p>	Yes

382	27.09.1992	Bundesbeschluss über den Bau der schweizerischen Eisenbahn-Alpentransversale (Alpentransit-Beschluss)	Optional	<p>1. Die Neubaustrecke Arth-Goldau-Lugano mit Basistunneln am Gotthard und am Monte Ceneri</p> <p>2. Die Basislinie aus dem Frutigen ins Rhonetal verbindet zudem zwei Nationalstraßen, indem sie auch dem Autoverlad dient</p> <p>3. Der engere Anschluss der Westschweiz an das europäische Schienennetz. Die Schweiz wird über Genf und Basel erschlossen, und die dazwischen liegenden Verbindungen im Jura werden verbessert.</p> <p>4. Der Einbezug der Ostschweiz durch den Bau neuer Linien aus dem Raum Zug in den Raum Zürichsee. Darüber hinaus werden die Zufahrten von St. Gallen in den Raum Zürichsee verbessert und der Bahnhof Chur ausgebaut. In Sedrun ist zur Erschließung der Baustelle ein Schacht mit verbesserten Zufahrten vorgesehen.</p>	Yes
383	27.09.1992	Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz)	Optional	<p>1. Der Bundesrat wird neu verpflichtet, die Ratspräsidenten und die außenpolitischen Kommissionen regelmäßig, frühzeitig und umfassend über außenpolitische Entwicklungen zu informieren.</p> <p>2. Bei außenpolitischen Verhandlungen, die das schweizerische Recht beeinflussen, konsultiert der Bundesrat die zuständigen Parlamentskommissionen zu den Richt- und Leitlinien des Verhandlungsmandates, bevor er diese festlegt oder abändert.</p> <p>3. Das Verfahren der Bereinigung von Differenzen zwischen den beiden gleichberechtigten Kammern (National- und Ständerat) der Bundesversammlung wird vereinfacht. Falls sich die beiden Räte nicht einigen können, wird neu nach drei Beratungen in jedem Rat eine Einigungskonferenz eingesetzt. Bisher konnte ein Geschäft unbeschränkt zwischen den beiden Räten hin- und hergeschoben werden.</p> <p>4. Die bisherige Beschränkung der Amtsdauer in den ständigen Parlamentskommissionen auf sechs Jahre wird aufgehoben. Die Ratsmitglieder sollen nicht zum Wechsel der Kommissionszugehörigkeit gezwungen werden, wenn sie in ein komplexes Sachgebiet eingearbeitet sind und den langjährigen Spezialisten der Verwaltung kompetent gegenüberreten können.</p>	Yes
384	27.09.1992	Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Entschädigungsgesetz)	Optional	<p>Das Gesetz regelt die Einkünfte der Ratsmitglieder, welche als Einkommen zu betrachten sind und auch entsprechend versteuert werden müssen.</p> <p>1. Die jährliche Grundentschädigung der Mitglieder des Nationalrates beträgt 50 000 Fr., die Mitglieder des Ständerates erhalten diese Entschädigung von den Kantonen.</p> <p>2. Das Taggeld beträgt 400 Franken. Bei 80-100 jährlichen Sitzungstagen ergibt sich zusätzlich zur Grundentschädigung ein Einkommen von 32 000 – 40 000 Franken.</p>	Yes
385	27.09.1992	Bundesgesetz über die Beiträge an die Infrastrukturkosten der Fraktionen und der Mitglieder der eidg. Räte (Infrastrukturgesetz)	Optional	<p>1. Für die Anstellung von persönlichen Mitarbeiterinnen und die Erteilung von Aufträgen steht jedem ein Kredit von max. 30000 Franken zur Verfügung. Dieser Kredit darf verwendet werden für die Unterstützung in wissenschaftlichen und administrativen Belangen oder zur Entlastung in anderen Bereichen.</p> <p>2. Zur Deckung der Kosten seiner Infrastruktur (z. B. Büromaterial und -miete) erhält jeder 24000 Franken.</p>	Yes
386	27.09.1992	Bundesgesetz über die Stempelabgaben	Optional	<p>1. Die Emissionsabgabe auf Anteilen an Anlagefonds wird aufgehoben. Die EG hat 1985 die Besteuerung von Sitzverlegungen, Fusionen, Aufspaltungen und Umwandlungen von Gesellschaften abgeschafft: Die entsprechende Abgabe soll daher auch in der Schweiz aufgehoben werden.</p> <p>Das neue Gesetz sieht zur Kompensation der Ausfälle die folgenden Maßnahmen vor:</p>	Yes

				<p>2. Die Emissionsabgabe wird auf schweizerische Obligationen (einschl. der Titel mit kurzen Laufzeiten) ausgedehnt.</p> <p>3. Bei der Umsatzabgabe auf dem Wertschriftenhandel wird der Kreis der Steuerpflichtigen auf die Gesellschaften ausgedehnt, die in der Bilanz mehr als 10 Mio. Fr. Wertschriften oder Beteiligungen ausweisen.</p>	
387	27.09.1992	Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht	Optional	<p>1. Das Gesetz sichert den Boden als wichtigste Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion, ohne dabei den Staat finanziell zusätzlich zu belasten.</p> <p>2. Es fasst die bisher rund 300 Bestimmungen, die auf fünf verschiedene Bundesgesetze und zugehörige Verordnungen verteilt sind, in einem einzigen Erlass mit 96 Artikeln zusammen.</p> <p>3. Es hilft dem Bauernstand, ohne die Interessen anderer Bevölkerungskreise wesentlich zu tangieren oder mit der bisherigen Eigentumspolitik zu brechen.</p> <p>4. Es verbessert die Stellung der Selbstbewirtschafter, indem es ihnen beim Erwerb von landwirtschaftlich genutztem Boden Vorrechte einräumt.</p> <p>5. Es fördert eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung durch die langfristige Sicherung der Existenz bäuerlicher Gewerbe.</p> <p>6. Es schützt bestehende Gewerbe, erleichtert deren Vergrößerung und verbessert damit die Strukturen</p> <p>7. Es beschränkt sich auf das Landwirtschaftsgebiet außerhalb der Bauzone</p> <p>8. Es verhindert die reine Kapitalanlage und die Spekulation mit landwirtschaftlichem Boden.</p> <p>9. Es räumt Erben/Verwandten eine größere Beteiligung ein, wenn Land vorzeitig mit Gewinn veräußert wird.</p> <p>10. Es sieht beim Landerwerb sachgerechte Ausnahmen für die Erhaltung von Pachtbetrieben, den Kies- und Lehmabbau sowie den Natur- und Heimatschutz vor.</p>	Yes
388	06.12.1992	Bundesbeschluss über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)	Mandatory	<p>1. Soziale Sicherheit und Gleichstellung von Mann und Frau</p> <p>2. Mitspracherecht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</p> <p>3. Verbesserter Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten</p> <p>4. Verbesserter Schutz für Menschen und Tiere</p> <p>5. Gleiche Regeln für Unternehmen</p> <p>6. Verbesserte Aufsicht im Versicherungswesen</p> <p>7. Transparenz im Banken- und Börsenwesen</p> <p>8. Harmonisierung der technischen Vorschriften</p> <p>9. Freier Personenverkehr</p> <p>10. Besserer Zugang zum EWR-Recht</p>	Yes
389	07.03.1993	Bundesgesetz über die Erhöhung des Treibstoffzollens	Optional	<p>1. Mit einer maßvollen Erhöhung um 20 Rappen pro Liter sollen dem Bund 1,3 Milliarden Franken zusätzliche Einnahmen beschafft werden,</p> <p>2. die Hälfte davon für die rasche Fertigstellung der Nationalstraßen</p>	Yes
390	07.03.1993	Bundesbeschluss über die Aufhebung des Spielbankenverbots	Mandatory	<p>1. Mit der Aufhebung des Spielbankenverbots wird die touristische Attraktivität der Schweiz vergrößert</p> <p>2. und die AHV soll zusätzlich rund 150 Milliarden Franken pro Jahr erhalten</p>	Yes
394	26.09.1993	Bundesbeschluss gegen den Waffenmissbrauch	Mandatory	<p>1. Mit dem neuen Verfassungsartikel soll der Bund ermächtigt werden, ein eidgenössisches Waffengesetz zu erlassen, um Missbräuche bekämpfen zu können.</p>	Yes

395	26.09.1993	Bundesbeschluss über den Anschluss des bernischen Amtsbezirks Laufen an den Kanton Basel-Landschaft	Mandatory	1. Das bernische Amtsbezirk Laufen ist durch die Gründung des Kantons Jura im Jahre 1979 zu einer Exklave geworden. Das Laufental soll vom Kanton Bern zum Kanton Basel-Landschaft wechseln. Die LaufentalerInnen haben sich in mehreren Abstimmungen bereits dafür entschieden. Die Bevölkerung des zweiten Kantons hat der Aufnahme des Laufentals zugestimmt.	Yes
397	26.09.1993	Bundesbeschluss über befristete Maßnahmen gegen die Kostensteigerung in der Krankenversicherung	Optional	Der vom Parlament beschlossene und seit Anfang 1993 geltende Beschluss bringt folgende Neuerungen: 1. Im ambulanten Bereich (Hausarzt, Hausbesuch) gilt für 1993 und voraussichtlich für 1994 ein Tarifstopp. In den Spitälern werden die Taxen gebremst. 2. Frauen und Männer zahlen gleiche Prämien. Somit werden die Frauen nicht mehr benachteiligt. 3. Der Leistungskatalog der Grundversicherung wird vereinheitlicht. Das bringt mehr Transparenz für die Versicherten. 4. Die Kantone werden zu einer aktiven Planungspolitik verpflichtet 5. Die Patienten leisten eine Kostenbeteiligung im Spital von 10 Franken, wobei für Chronischkranke, Kinder und Frauen bei Mutterschaft Ausnahmen gelten.	Yes
398	26.09.1993	Bundesbeschluss über Maßnahmen in der Arbeitslosenversicherung	Optional	Mit dem Beschluss wird der soziale Schutz gegen Langzeitarbeitslosigkeit verbessert und die Wiedereingliederung der Arbeitslosen ins Erwerbsleben erleichtert. 1. Es wird die maximale Bezugsdauer der Arbeitslosenentschädigung von 300 auf 400 Tage verlängert 2. Die Schutzdauer bei Kurzarbeit wird von 18 auf 24 Monate ausgedehnt 3. Der Beitragssatz für Beschäftigungsprogramme wird von 50 auf 85 (ggfalls 100)Prozent erhöht. 4. Im Gegenzug wird das Taggeld von 80 auf 70 Prozent des versicherten Verdienstes gesenkt 5. Arbeitslose können verpflichtet werden, eine Arbeit anzunehmen, auch wenn ihre Entlohnung geringer ist als das Taggeld, da in diesem Fall die Versicherung die Ausgleichszahlung entrichtet.	Yes
399	28.11.1993	Bundesbeschluss über die Finanzordnung	Mandatory	1. Mit einem Ja wird die bisherige WUST durch die Mehrwertsteuer ersetzt. 2. Der Wechsel erfolgt mit dem heute gültigen WUST-Satz von 6,2 Prozent	Yes
400	28.11.1993	Bundesbeschluss über einen Beitrag zur Gesundung der Bundesfinanzen	Mandatory	1. Mit einem Ja bewilligen Sie eine Steuersatzerhöhung um 0,3 Prozentpunkte. 2. Diese Erhöhung kann nur in Kraft treten, wenn Volk und Stände der Mehrwertsteuer zustimmen, d.h. auch die erste Frage bejahen.	Yes
401	28.11.1993	Bundesbeschluss über Maßnahmen zur Erhaltung der Sozialversicherung	Mandatory	1. Mit einem Ja geben Sie dem Parlament die Kompetenz, den Steuersatz der Mehrwertsteuer um höchstens einen Prozentpunkt zu erhöhen, um einen Beitrag an die Finanzierung der AHV zu leisten. 2. Diese Kompetenz kann nur ausgeübt werden, wenn auch die erste Frage bejaht wird.	Yes
402	28.11.1993	Bundesbeschluss über besondere Verbrauchssteuern	Mandatory	1. Mit einem Ja schaffen Sie die Verfassungsgrundlage für eine Umwandlung der heutigen Automobil- und 2. Mineralölzölle in Verbrauchssteuern.	Yes
405	20.02.1994	Bundesbeschluss über die Weiterführung der Nationalstraßenabgabe	Mandatory	1. Die Vignette soll grundsätzlich unverändert beibehalten werden. Neu soll sie 40 statt 30 Franken kosten. 2. Die Erträge sollen nicht mehr für die allgemeine Bundeskasse, sondern in erster Linie für Straßenzwecke verwendet werden. 3. Die Kantone sollen an den Erträgen aus der Vignette beteiligt werden. 4. Eine spätere Anpassung des Vignetten-Preises an die Teuerung untersteht dem fakultativen Referendum	Yes

406	20.02.1994	Bundesbeschluss über die Weiterführung der Schwerverkehrsabgabe	Mandatory	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Schwerverkehrsabgabe soll grundsätzlich unverändert beibehalten werden. Neu sollen die Sätze an die Teuerung angepasst werden. 2. Die Erträge sollen nicht mehr für die allgemeine Bundeskasse, sondern für Straßenzwecke verwendet werden. 3. Die Kantone sollen an den Erträgen aus dieser Abgabe beteiligt werden. 4. Eine spätere Anpassung an die Teuerung untersteht dem fakultativen Referendum. 5. Die pauschale Abgabe ist bis 2004 befristet. Sie soll in Koordination mit der EG durch eine leistungs- oder verbrauchsabhängige Schwerverkehrsabgabe ersetzt werden. 	Yes
407	20.02.1994	Bundesbeschluss über die Einführung einer leistungs- oder verbrauchsabhängigen Schwerverkehrsabgabe	Mandatory	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bund erhält die Kompetenz, die pauschal erhobene Schwerverkehrsabgabe durch eine verursachergerechtere Abgabe zu ersetzen. 2. Die künftige Schwerverkehrsabgabe soll nicht nur das Fahrzeuggewicht, sondern auch die geleisteten Kilometer oder den Treibstoffverbrauch berücksichtigen. 3. Sie soll nicht nur die Kosten für die Straßen, sondern auch externe Kosten des Schwerverkehrs berücksichtigen (z.B. für Schäden durch Lärm, Abgase und Unfälle). Die Erträge sollen für Straßenzwecke und zum Ausgleich der externen Kosten verwendet werden. Allfälligen Auswirkungen der Abgabe auf Berg- und Randgebiete wird Rechnung getragen. 4. Das Erhebungssystem soll nach Möglichkeit mit der EG koordiniert werden. 	Yes
409	20.02.1994	Luftfahrtgesetz	Optional	<ol style="list-style-type: none"> 1. Luftverkehrsabkommen, wie sie von der Schweiz mit über 100 Staaten abgeschlossen wurden, können künftig vom Bundesrat in Kraft gesetzt werden. 2. Technische Sicherheits-Vorschriften im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation oder der Zusammenarbeit unter den europäischen Luftfahrtbehörden können rascher in Kraft gesetzt werden. 3. Anstelle des Bundesrates beurteilt letztinstanzlich das Bundesgericht Beschwerden gegen Entscheide der Verwaltung betreffend Flugplätze und -sicherungsanlagen. Bei den Bewilligungsverfahren für Flugplätze und Flugsicherungsanlagen werden einheitliche Bundeszuständigkeiten und -verfahren festgelegt. 4. Es können zinsgünstige Darlehen zugunsten der Landesflughäfen sowie von Regional- und Schulflugplätzen gewährt werden. 5. Für das 1984 beschlossene Verbot der Ultraleicht-Flugzeuge wird eine definitive Rechtsgrundlage geschaffen. 6. In den Vollziehungsvorschriften zum Gesetz sind auch Vorschriften zum Schutze der Natur zu erlassen. Nicht nur die Lärm-, sondern auch die Schadstoffemission der Luftfahrzeuge muss geprüft und bescheinigt werden. Bei der Festsetzung der Flughafengebühren ist neben der Lärmerzeugung auch die Schadstoffemission der Luftfahrzeuge zu berücksichtigen (Lenkungsfunktion). 7. Die Unternehmungen der gewerbsmäßigen Luftfahrt müssen ihre Haftpflicht gegenüber den Fluggästen sicherstellen. 8. Die Flugunfalluntersuchung wird gestrafft, indem die Flugunfalluntersuchungskommission nur noch auf Begehren in Funktion tritt; der Verwaltungsaufwand wird erheblich reduziert. 9. Für das Flugsicherungsunternehmen Swisscontrol wird eine klarere Rechtsgrundlage geschaffen. Zur Entlastung des Bundeshaushaltes soll das Unternehmen zudem finanziell verselbständigt werden. 	Yes

410	12.06.1994	Bundesbeschluss über einen Kulturförderungsartikel in der Bundesverfassung	Mandatory	Die bisher vom Bund wahrgenommenen Aufgaben werden explizit verfassungsmässig abgestützt: 1. Erst ein Kulturförderungsartikel erlaubt es dem Bund, Kantone, Gemeinden und Private bei ihrer Kulturförderung gezielt zu unterstützen und ergänzend eine eigene Kulturpolitik zu entwickeln. 2. Die besondere Bedeutung der Kultur und ihrer Förderung wird auf Verfassungsebene festgehalten.	Yes
411	12.06.1994	Bundesbeschluss über die Revision der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung (Erleichterte Einbürgerung für junge Ausländer)	Mandatory	1. Der Bund erleichtert die Einbürgerung junger, in der Schweiz aufgewachsener Ausländer.	Yes
412	12.06.1994	Bundesbeschluss über schweizerische Truppen für friedenserhaltende Operationen (BTFO)	Optional	1. Angehörige der Schweizer Armee sollen auf freiwilliger Basis für friedenserhaltende Aktionen, sog. Blauhelmtuppen, in Konfliktgebieten eingesetzt werden können.	Yes
413	25.09.1994	Bundesbeschluss über die Aufhebung der Verbilligung von inländischem Brotgetreide aus Zolleinnahmen	Mandatory	1. Heute wird das Brotgetreide an der Grenze mit einem Zoll von 28 Franken je 100 Kilogramm belastet. Der Großteil des Geldes wird dazu verwendet die Verkaufspreise für Inlandgetreide zu senken. Mit einer Änderung von Art. 23 der Bundesverfassung soll der Bundesrat ermächtigt werden, diese Subventionen abzuschaffen.	Yes
414	25.09.1994	Schweizerisches Strafgesetzbuch, Militärstrafgesetz	Optional	Wer jemanden wegen dessen Rasse, Volkszugehörigkeit oder Religion diskriminiert, wird von Amtes wegen verfolgt. So wird bestraft, wer 1. öffentlich zu Hass oder Diskriminierung aufruft, 2. öffentlich diskriminierende Ideologien verbreitet, 3. diskriminierende Propagandaaktionen organisiert und fördert sowie an solchen Aktionen teilnimmt, 4. mit öffentlichen Äußerungen, welche die Menschenwürde verletzen, Einzelne oder Gruppen diskriminiert, 5. öffentlich Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, verharmlost oder rechtfertigt oder 6. jemandem eine für die Allgemeinheit bestimmte Leistung verweigert.	Yes
415	04.12.1994	Bundesgesetz über die Krankenversicherung	Optional	1. Freie Kassenwahl: Alle können ihre Krankenkasse jederzeit ohne Nachteile wechseln. 2. Komplette Grundversicherung: Das Gesetz schließt Lücken in der Grundversicherung, die bisher über private Zusatzversicherungen, aus dem eigenen Portemonnaie oder über die Sozialhilfe gedeckt werden mussten. 3. Neu wird die Krankenversicherung: die Kosten für die Hauskrankenpflege in größerem Ausmaß vergüten; die Kosten für einen Spitalaufenthalt zeitlich unbegrenzt übernehmen; gezielte Präventionsmaßnahmen finanzieren; Leistungen der Komplementärmedizin (z.B. Homöopathie und Akupunktur) übernehmen, wenn deren Wirksamkeit nachgewiesen ist; Nicht-Berufstätige - z.B. Rentner, Hausfrauen und Kinder- auch gegen Unfall versichern. 4. Kostendämpfung durch mehr Wettbewerb: Das neue Gesetz bringt erstmals einen echten Wettbewerb unter den Krankenversicherungen und unter den Anbietern (Ärzte und Spitaler) und dämpft damit die Kostensteigerung. 5. Versicherungs-Obligatorium: Die Grundversicherung wird für alle obligatorisch. Dies ist eine Voraussetzung für zahlreiche Verbesserungen, zum Beispiel für die freie Kassenwahl.	Yes

				<p>6. Chancengleichheit für alle: Alle Erwachsenen zahlen pro Kasse die gleichen Prämien, unabhängig davon, ob sie alt oder jung, gesund oder krank sind.</p> <p>7. Gleichstellung der Frauen: Die Frauen werden nicht mehr diskriminiert: Sie bezahlen nicht mehr höhere Prämien für die Grundversicherung als die Männer. Die Mutterschaftsleistungen werden verbessert.</p>	
417	04.12.1994	Bundesgesetz über Zwangsmaßnahmen im Ausländerrecht	Optional	<p>1. Vorbereitungshaft: Solange über ihr Aufenthaltsrecht nicht entschieden worden ist, können Ausländerinnen und Ausländer neu in ganz bestimmten Fällen in Vorbereitungshaft genommen werden (höchstens für drei Monate). Dies ist beispielsweise dann möglich, wenn sie sich im Asyl- oder Wegweisungsverfahren weigern, ihre Identität offenzulegen; behördlichen Vorladungen wiederholt und ohne ausreichende Gründe keine Folge leisten; Personen an Leib und Leben erheblich gefährdet haben und deshalb strafrechtlich verfolgt werden.</p> <p>2. Ausschaffungshaft: Die bisher auf maximal 30 Tage beschränkte Ausschaffungshaft wird auf drei Monate ausgedehnt. Sie darf unter bestimmten Voraussetzungen um weitere sechs Monate verlängert werden, falls sich die Wegweisung aus der Schweiz nicht fristgerecht vollziehen lässt. Diese Haftform kann zum Beispiel angeordnet werden, wenn sich jemand bereits in Vorbereitungshaft befindet; konkrete Anzeichen erwarten lassen, dass sich die betreffende Person der Wegweisung entziehen wird, indem sie untertaucht oder bei der Beschaffung von Ausweisschriften nicht mitwirkt.</p> <p>3. Einschränkung der Bewegungsfreiheit: Ausländerinnen und Ausländer, die keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören oder gefährden, können verpflichtet werden, sich nur innerhalb eines bestimmten Gebietes aufzuhalten oder ein klar umrissenes Gebiet nicht zu betreten. Eine solche Beschränkung kann zum Beispiel angeordnet werden, wenn eine Person unter dem Verdacht steht, eine strafbare Handlung begangen zu haben, oder allgemein in grober Weise gegen Regeln des sozialen Zusammenlebens verstößt.</p> <p>4. Durchsuchung von Personen und von Wohnungen: Diese Maßnahme kann ergriffen werden, um Ausweispapiere sicherzustellen oder um Leute, die untergetaucht sind, festzunehmen. Eine Wohnung darf aber nur auf richterliche Anordnung hin durchsucht werden.</p> <p>5. Rechtsschutz: Ein rechtsstaatliches Verfahren ist gewahrt. Jede Inhaftierung muss innerhalb von vier Tagen durch eine richterliche Instanz überprüft werden. Es erfolgt sogar eine mündliche Verhandlung vor dem Richter. Einen Monat später kann die inhaftierte Person beantragen, aus der Haft entlassen zu werden. Nach einem weiteren Monat (bei der Vorbereitungshaft) bzw. nach zwei Monaten (bei der Ausschaffungshaft) kann erneut eine richterliche Überprüfung beantragt werden. Auch gegen die Gebietsauflagen können die Betroffenen erheben.</p> <p>6. Abschaffung der Internierung: Die Internierung von Ausländern für max. zwei Jahre wird aufgehoben.</p>	Yes
419	12.03.1995	Milchwirtschaftsbeschluss 1988	Optional	<p>1. Talbauern können keine Milchkontingente aus dem Berggebiet kaufen oder mieten. Die eigene und die gekaufte Kontingentsmenge dürfen eine Höchstgrenze pro Hektare landwirtschaftlichen Bodens nicht überschreiten. Betriebe ohne ausreichende Futterfläche können deshalb keine Milchkontingente erwerben.</p> <p>2. Der Bundesrat kann bestimmen, dass ein gekauftes Kontingent erst nach einer bestimmten Frist weiterverkauft werden darf.</p>	Yes

				<p>3. Der Bundesrat kann dafür sorgen, dass unbenützte Kontingente nicht übertragen werden dürfen.</p> <p>4. Der Bundesrat hat die Möglichkeit, einen Teil der übertragenen Kontingente einzuziehen. Auf diese Weise kann er die Gesamtmilchmenge einschränken.</p>	
420	12.03.1995	Landwirtschaftsgesetz	Optional	<p>1. Sie ermöglicht es, von allen Bauern Solidaritätsbeiträge zu erheben für Maßnahmen, die im Interesse der ganzen Landwirtschaft stehen (Werbeanstrengungen, Anpassung der Produktion an die Absatzmöglichkeiten).</p>	Yes
421	12.03.1995	Bundesbeschluss über eine Ausgabenbremse	Mandatory	<p>1. Mit einer Ergänzung von Artikel 88 der Verfassung wird eine unbefristete Ausgabenbremse eingeführt. Dies bedeutet, dass es in Zukunft für bestimmte Ausgabenbeschlüsse im Parlament strengere Anforderungen gibt: Bisher genügte die Mehrheit der stimmenden Anwesenden (einfaches Mehr). Inskünftig wird nun in beiden Räten eine Mehrheit aller Ratsmitglieder verlangt (qualifiziertes Mehr).</p> <p>2. Die Bremse greift immer dann, wenn neue einmalige Ausgaben von mehr als 20 Millionen Franken oder</p> <p>3. neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als zwei Mio. Franken beschlossen werden.</p> <p>4. Das Parlament kann diese Beträge in eigener Zuständigkeit der Teuerung anpassen.</p> <p>5. Nicht dem qualifizierten Mehr unterliegen Kredite, die mit dem jährlichen Voranschlag bewilligt werden.</p> <p>6. Die Bremse soll also überall dort greifen, wo es um Grundsatzentscheide oder Beschlüsse über Subventionen, Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen geht.</p>	Yes
422	25.06.1995	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	Optional	<p>1. Individuelle Rentenansprüche für alle: Alle, ob Frau oder Mann, verheiratet oder ledig, haben einen Anspruch auf ihre eigene Rente.</p> <p>2. Einkommenssplitting während der Ehe: Die bisherige gemeinsame Ehepaarrente wird durch je eine Rente für jeden Partner ersetzt. Während der Ehe fliessen die bezahlten AHV-Beiträge auf die Konten der beiden Eheleute und werden halbiert («Splitting»). Die Summe der beiden Renten beträgt höchstens 150 Prozent der Maximalrente- wie bisher die Ehepaarrente.</p> <p>3. Gutschriften für Erziehungs- und Betreuungsarbeit: Wer Kinder bis zu 16 Jahren erzieht oder pflegebedürftige Angehörige im gleichen Haushalt betreut, erhält Gutschriften. Diese führen später zu einer höheren Rente, solange die Maximalrente nicht erreicht ist. Für die Erziehungs- und Betreuungsarbeit wird ein jährliches fiktives Einkommen (ca. 35000 CHF) angerechnet und bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.</p> <p>4. Sozialpolitische Verbesserungen: Bereits in Kraft sind folgende Verbesserungen: Aufgrund einer neuen Rentenformel (Verhältnis zwischen Einkommen und Rente) beziehen seit 1993 wirtschaftlich Schwächere höhere Renten. Ausserdem werden Entschädigungen entrichtet, wenn jemand regelmäßig auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Schliesslich erhalten geschiedene Frauen Erziehungsgutschriften. Diese sozialpolitischen Verbesserungen werden bei einem Ja zur 10. AHV-Revision ins ordentliche Recht überführt. Bei einem Nein gelten sie nur bis Ende 1996. Über das weitere Vorgehen müsste das Parlament entscheiden.</p> <p>5. Erhöhung des Rentenalters für Frauen: Das Rentenalter der Frauen- heute 62 Jahre- wird ab 2001 auf 63 und ab 2005 auf 64 Jahre angehoben. Frauen ab Jahrgang 1939 erhalten somit die Rente mit 63 Jahren und jene ab Jahrgang 1942 mit 64.</p> <p>6. Flexibilisierung des Rentenalters: Beim Rentenalter wird eine gewisse Flexibilität eingeführt: Frauen können die Rente schon mit 62 Jahren beziehen und Männer mit 63 Jahren. Allerdings</p>	Yes

				<p>wird ihre Rente in diesem Fall um 6,8 Prozent je Vorbezugsjahr gekürzt. Für die Frauen ist die Kürzung während einer Übergangsperiode bis zum Jahr 2009 auf nur 3,4 Prozent festgelegt worden. Verursachen die Kürzungen Härtefälle, so können Ergänzungsleistungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>7. Einführung der Witwerrente: Neu erhalten auch Männer beim Tod ihrer Ehefrau eine Hinterlassenenrente, solange sie Kinder unter 18 Jahren haben.</p> <p>8. Weitere Neuerungen: Im Sinne des Prinzips der Gleichstellung werden die Beitragspflicht neu geregelt und die Zusatzrenten in der AHV aufgehoben.</p>	
424	25.06.1995	Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	Optional	<p>1. Marktwirtschaftliche Erneuerung: Wer in der Schweiz einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen will, kann ohne langwieriges Bewilligungsverfahren die Liegenschaften erwerben, die dafür erforderlich sind. Dadurch und dank erweiterten Möglichkeiten der Beteiligung an inländischen Betrieben wird der Wirtschaftsstandort Schweiz für international tätige Unternehmen attraktiver. Das geänderte Gesetz führt ferner Erleichterungen für die Tourismusgebiete ein und trägt zur Schaffung neuer Arbeitsplätze bei.</p> <p>2. Kontrollierte Öffnung des Bodenmarktes: Der Zugang zu Schweizer Immobilien wird kontrolliert geöffnet. Für den Erwerb von Grundstücken zum Zweck der reinen Kapitalanlage und des gewerbsmäßigen Immobilienhandels sowie für den Erwerb von Ferienwohnungen ist wie bisher eine Bewilligung nötig. Damit bleibt der harte Kern der sogenannten Lex Friedrich erhalten.</p> <p>3. Vom Nationalitäts- zum Wohnsitzprinzip: Wer rechtmässig in der Schweiz wohnt und arbeitet, kann inskünftig ohne eine Bewilligung Grundstücke kaufen. Personen im Ausland brauchen nur dann keine Bewilligung, wenn sie früher während mindestens fünf Jahren in der Schweiz gewohnt haben. Dieser Wechsel bringt das geltende Recht mit bestehenden internationalen Verpflichtungen der Schweiz in Einklang. Schweizerinnen und Schweizer, die im Ausland Boden besitzen oder erwerben wollen, laufen nicht mehr Gefahr, Opfer staatlicher Gegenmaßnahmen zu werden.</p> <p>4. Interessen der Auslandschweizer berücksichtigt: Schweizerinnen und Schweizer im Ausland können in ihrem Heimatland weiterhin bewilligungsfrei Liegenschaften erwerben, wenn sie einmal während fünf Jahren in der Schweiz gewohnt haben oder wenn sie erben oder bereits Miteigentümer sind.</p> <p>5. Zahlenmäßige Beschränkung für Ferienwohnungen: Das bisherige Kontingentierungssystem für den Erwerb von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland bleibt bestehen. Das Gesetz enthält neue, sachgerechte Kriterien für die Verteilung der kantonalen Anteile sowie eine gesamtschweizerische Höchstzahl von 4000 Ferienwohnungen für eine Zweijahresperiode.</p> <p>6. Abbau des Verwaltungsaufwands: Der heutige Verwaltungsaufwand ist zu groß; auch für gerechtfertigte Käufe sind langwierige Bewilligungsverfahren nötig. Um die Effizienz zu steigern, wird daher in Fällen, die bis heute regelmäßig zu einem positiven Entscheid geführt haben, auf die Bewilligungspflicht verzichtet.</p>	Yes
425	10.03.1996	Bundesbeschluss über die Revision des Sprachenartikels in der Bundesverfassung (Art. 116 BV)	Mandatory	<p>1. Bund und Kantone haben gemeinsam die Aufgabe, die Verständigung und den Austausch unter den Sprachgemeinschaften zu fördern.</p>	Yes

				2. Inskünftig kann der Bund die Kantone Graubünden und Tessin bei der Erhaltung und Förderung ihrer Landessprachen wirksamer unterstützen. 3. Die Rätoromaninnen und die Rätoromanen erhalten die Möglichkeit, mit dem Bund in ihrer Sprache zu verkehren.	
426	10.03.1996	Bundesbeschluss über den Übertritt der bernischen Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura	Mandatory	1. Die Gemeinde Vellerat wird vom Kanton Bern zum Kanton Jura hinüberwechseln. Der Übertritt wird auf den 1. Juli 1996 erfolgen.	Yes
427	10.03.1996	Bundesbeschluss über die Aufhebung der kantonalen Zuständigkeit im Bereich der persönlichen Ausrüstung der Armeeangehörigen	Mandatory	1. Die persönliche militärische Ausrüstung soll inskünftig zentral durch die Bundesbehörden statt durch die Kantone beschafft werden. Dadurch können ca. 15 Mio. CHF pro Jahr gespart werden.	Yes
428	10.03.1996	Bundesbeschluss über die Aufhebung der Pflicht zum Ankauf von Brennapparaten und zur Übernahme von Branntwein	Mandatory	1. Bestimmungen, wonach der Bund Schweizer Branntweine und Brennapparate übernehmen muss, sollen aufgehoben werden. Dadurch spart der Bund ca. 3,5 Mio. CHF.	Yes
429	10.03.1996	Bundesbeschluss über die Aufhebung der Bundesbeiträge an Bahnhofparkplatzanlagen	Mandatory	1. Für den Bau von Parkplatzanlage bei Bahnhöfen soll der Bund keine Beiträge mehr entrichten müssen. Dadurch spart er ca. 20 Mio. Franken pro Jahr. Seit 1986 sind bereits 7800 Parkplätze erstellt worden.	Yes
431	09.06.1996	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG)	Optional	1. Der Bundesrat erhält die Kompetenz, die Bundesverwaltung selber zu organisieren. Ohne langwierige parlamentarische Beratungen kann der Bundesrat die Verwaltung schnell an veränderte Gegebenheiten anpassen. 2. Der Bundesrat kann neue Arbeitsmethoden in der Bundesverwaltung einführen (z. B. die wirkungsorientierte Verwaltungsführung). Mit diesen neuen Methoden wird die Verwaltung effizienter und bürgernah arbeiten können. 3. Der Bundesrat wird ermächtigt, max. zehn Staatssekretärinnen einzusetzen, welche die Mitglieder des Bundesrates unterstützen und entlasten. Diese können sich dann vermehrt mit ihren Regierungsaufgaben befassen.	Yes
433	01.12.1996	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel	Optional	Flexiblere Arbeitszeiten: 1. Die Betriebe können Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Zeit zwischen 6 Uhr und 23 Uhr (bisher 20 Uhr) ohne behördliche Bewilligung beschäftigen. Entsprechend gilt als Nachtzeitraum neu die Zeit zwischen 23 Uhr und 6 Uhr. Dadurch, dass der Tageszeitraum verlängert wird, können die Betriebe vor allem den Zweischichtbetrieb weitgehend ohne Bewilligung einführen. Die Beschäftigung während der Nacht ist aber- von Sonderregelungen für bestimmte Betriebsarten abgesehen- wie bisher grundsätzlich bewilligungspflichtig. 2. In Verkaufsgeschäften darf das Personal bis zu sechs Sonntagen im Jahr ohne behördliche Bewilligung eingesetzt werden, sofern die kantonalen Vorschriften die Ladenöffnung am Sonntag gestatten. 3. Die Bewilligungspflicht für Überzeitarbeit wird abgeschafft; die geltende Überzeitregelung bleibt im Übrigen aber unverändert (nicht mehr als zwei Stunden im Tag und- je nach Betriebsart- max. 220 oder 260 Stunden pro Jahr). Gleiche Arbeits- und Ruhezeiten für Männer und Frauen: 4. Soweit eine unterschiedliche Behandlung der Geschlechter nicht mit einer biologischen Notwendigkeit (z.B. Mutterschaft) begründet werden kann, gelten für Männer und Frauen die	Yes

				<p>gleichen Arbeits- und Ruhezeiten. Das geltende strikte Nachtarbeitsverbot für Frauen in der Industrie wird somit aufgehoben.</p> <p>Verbesserung des Schutzes für Nachtarbeitende und bei Mutterschaft:</p> <p>5. Regelmäßig in der Nacht Beschäftigte haben Anspruch auf medizinische Betreuung und Gesundheitsberatung. Wer aus gesundheitlichen Gründen zur Nachtarbeit nicht mehr tauglich ist, muss nach Möglichkeit für eine ähnliche Tagesarbeit eingesetzt werden.</p> <p>6. Je nach Umständen hat der Betrieb weitere Maßnahmen zu treffen, wie die Organisation des Transportes zur Arbeit oder von der Arbeit, das Einrichten von Ruhegelegenheiten und Verpflegungsmöglichkeiten während der Nachtschicht sowie die Unterstützung bei der Kinderbetreuung.</p> <p>7. Schwangere dürfen acht Wochen vor ihrer Niederkunft (je nach ärztlichem Befund auch vor- und nachher) nicht spätabends und nachts beschäftigt werden. Sie haben in diesem Fall Anspruch auf die Versetzung zu einer gleichwertigen Tagesarbeit oder, wenn dies nicht möglich ist, auf 80 Prozent ihres Lohns. Ein Lohnanspruch besteht auch, wenn Schwangere und Stillende beschwerliche oder gefährliche Arbeiten nicht mehr ausführen können und ihnen keine Ersatzarbeit angeboten werden kann.</p> <p>Die Revision bringt einige weitere Neuerungen zum Schutz der Beschäftigten:</p> <p>8. Der Arbeitgeber muss die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in ihrer persönlichen Integrität generell schützen (z.B. gegen sexuelle Belästigung und Mobbing) und unter anderem auch dafür sorgen, dass sie bei der Arbeit nicht Alkohol konsumieren müssen.</p> <p>9. Die betrieblichen Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmerschaft werden ausgeweitet. Den Beschäftigten stehen insbesondere in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und bei der Organisation der Arbeitszeiten Informations- und Mitspracherechte zu.</p> <p>10. Die Vorschriften über den Gesundheitsschutz gelten neu auch für die Kantons- und Gemeindeverwaltungen.</p>	
436	08.06.1997	Bundesbeschluss über die Aufhebung des Pulverregals	Mandatory	<p>1. Das Monopol des Bundes auf die Fabrikation und</p> <p>2. den Verkauf von Schießpulver soll abgeschafft werden.</p>	Yes
437	28.09.1997	Bundesbeschluss über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung	Optional	<p>1. Mit dem Bundesbeschluss über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung wollen Bundesrat und Parlament den Beitrag des Bundes von 5 Prozent an die Ausgaben der Arbeitslosenversicherung streichen (ca. 300 Millionen CHF im Jahr 1996). Damit tragen sie zur Sanierung der Bundesfinanzen bei.</p> <p>2. Gleichzeitig werden die Taggelder der Arbeitslosen um 1 bzw. 3 Prozent gekürzt (Einsparung ca. 70 Mio. jährlich)</p>	Yes
439	07.06.1998	Bundesbeschluss über Maßnahmen zum Haushaltsausgleich	Mandatory	<p>Der neue Verfassungsartikel setzt erstmals verbindliche Ziele, damit die Bundesdefizite auf ein volkswirtschaftlich erträgliches Mass reduziert werden:</p> <p>1. Er begrenzt das maximal zulässige Defizit für das Jahr 2001 auf rund 1 Milliarde Franken (höchstens 2% der Einnahmen).</p> <p>2. Folgende Zwischenziele wurden festgelegt: maximal 5 Milliarden Defizit im Jahr 1999 und</p> <p>3. noch 2,5 Milliarden im Jahr 2000.</p> <p>4. Im Falle einer Rezession kann das Parlament die Fristen um höchstens zwei Jahre verlängern. Auf diese Weise kann die Konjunkturlage berücksichtigt werden.</p> <p>5. Werden diese Ziele nicht erreicht, so schreibt der Verfassungsartikel zwingende Gegenmaßnahmen vor: Der Bundesrat muss in diesem Fall ein Sparpaket schnüren und es dem</p>	Yes

				Parlament unterbreiten. Das Parlament ist an die Höhe dieser Sparvorgabe gebunden. Seine Entscheide treten sofort in Kraft. Gegen diese kann jedoch das Referendum ergriffen werden, so dass die Volksrechte gewahrt bleiben.	
442	27.09.1998	Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe	Optional	1. Der Lastwagenverkehr nimmt ständig zu; ohne Gegenmaßnahmen würde er sich in 20 Jahren nahezu verdoppeln. Mit der LSWA sollen die Gütertransporte vermehrt auf die Schiene verlagert 2. und die ungedeckten Kosten des Schwerverkehrs von jährlich mehr als einer Milliarde Franken den Verursachern angelastet werden. Dies ist umweltgerecht und erfüllt den 1994 angenommenen Verfassungsauftrag. Notwendig ist die LSWA auch im Hinblick auf die bilateralen Verträge mit der EU. Diese sind mit einer schrittweisen Erhöhung der Gewichtslimite von 28 auf 40 Tonnen verbunden.	Yes
445	29.11.1998	Bundesbeschluss über Bau und Finanzierung von Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs	Mandatory	1. Bahn 2000, 1. und 2. Etappe: Sie bringt ein attraktives Angebot im nationalen Personenverkehr. Die Fahrzeiten werden durch Neigezüge, Streckenausbauten und Neubaustrecken verkürzt. Die 1. Etappe, die rund 50 Projekte umfasst, soll 2005 abgeschlossen sein. In der anschließenden 2. Etappe werden gezielt Angebotslücken beseitigt und weitere Verbindungen ausgebaut. Insgesamt wird Bahn 2000 13,4 Mrd. Franken kosten. 2. NEAT: Sie ist Bestandteil des europäischen Hochleistungsnetzes. Sie verbindet Tessin und Wallis mit Bahn 2000 und ist nötig für die Verlagerung des Transitgüterverkehrs von der Straße auf die Schiene. Ihre Hauptelemente sind: Ausbau der Lötschberg-Simplon-Achse (mit Lötschberg-Basistunnel), Ausbau der Gotthard-Achse (mit Basistunnels am Gotthard und am Ceneri) sowie Integration der Ostschweiz (Ausbauten auf der Strecke St. Gallen-Arth-Goldau, Zimmerberg- und Hirzel-Tunnel). Die Kosten aller Teile der NEAT betragen 13,6 Mrd. Franken. Ihre Inbetriebnahme wird etappiert: Lötschberg ca. 2006, Gotthard ca. 2012. 3. HGV-Anschlüsse: Damit wird die Schweiz mit dem Hochleistungsnetz unserer Nachbarstaaten verbunden. Das verkürzt die Reisezeiten und verbessert die Chancen der Bahn gegenüber Straßen- und Flugverkehr. Für Bauarbeiten zu Gunsten der West- und der Ostschweiz stehen 1,2 Mrd. CHF zur Verfügung. 4. Lärmschutz: Dieses Paket umfasst die Lärmsanierung des Rollmaterials, den Bau von Lärmschutzwänden und eine Kostenbeteiligung am Einbau von Schallschutzfenstern. Kostendach: 2,3 Mrd. CHF. 5. Finanzierung: Die Kosten für die vier Eisenbahnprojekte betragen insgesamt 30,5 Mrd. Franken. Verteilt auf die gesamte Bauzeit von 20 Jahren sind das im Durchschnitt 1,5 Mrd. Franken jährlich. Für die Finanzierung wird ein spezieller Fonds geschaffen, der die Verschuldung begrenzt und die ordentliche Bundesrechnung entlastet. Denn ohne diesen Fonds müsste zumindest die 1. Etappe von Bahn 2000 über den ordentlichen Haushalt finanziert werden. Der Spardruck auf andere Aufgabenbereiche des Bundes, z.B. den öffentlichen Regionalverkehr, oder der Zwang, neue Steuern zu erheben, würde damit erhöht.	Yes
446	29.11.1998	Bundesbeschluss über einen befristet geltenden neuen Getreideartikel	Mandatory	1. Der geltende Getreideartikel in der Bundesverfassung stammt aus dem Jahr 1929. Damals ging es in der Landwirtschaft vorab darum, die Nahrungsmittelversorgung im Hinblick auf Krisen und Kriege sicherzustellen. Solche drastischen Markteingriffe des Bundes sind heute nicht mehr nötig und die Produktionsmöglichkeiten haben sich wesentlich verbessert. In den letzten Jahren wurde in der Schweiz weit mehr Brotgetreide geerntet, als im Inland benötigt wird. Der Artikel soll deshalb durch einen neuen, befristet geltenden Brotgetreideartikel ersetzt werden. Dieser	Yes

				erlaubt eine schrittweise und damit für die Betroffenen wirtschaftlich verkraftbare Anpassung an ein freies Spiel von Angebot und Nachfrage auf dem Getreidemarkt.	
448	29.11.1998	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel	Optional	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Arbeitszeiten sollen flexibler geregelt werden können, 2. bei Nacht- und Sonntagsarbeit sollen Männer und Frauen gleich behandelt werden. 3. Gleichzeitig wird der Schutz der Arbeitnehmerinnen v.a. bei Nacharbeit 4. und bei Mutterschaft verstärkt. 	Yes
449	07.02.1999	Bundesbeschluss über die Änderung der Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Bundesrat	Mandatory	1. Die für Bundesratswahlen geltende Kantonsklausel, wonach nicht mehr als ein Mitglied des Bundesrates aus einem Kanton stammen darf, soll durch eine zeitgemäßer und flexiblere Regelung ersetzt werden: Die Bundesversammlung soll darauf Rücksicht nehmen, dass die Landesgegenden und Sprachregionen in der Regierung angemessen vertreten sind.	Yes
450	07.02.1999	Bundesbeschluss betreffend die Verfassungsbestimmung über die Transplantationsmedizin	Mandatory	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schutz von Menschenwürde, Persönlichkeit und Gesundheit: Der Bund soll bei der Gesetzgebung seine Pflicht zum Schutze der obersten Rechtsgüter und der zentralen Grundrechte wahrnehmen. Es geht dabei insbesondere um die Achtung der Menschenwürde bei der Entnahme von Organen verstorbener Personen. 2. Gerechte Zuteilung von Organen: Wegen des andauernden Mangels an Organen kommt der gerechten Zuteilung ein besonderes Gewicht zu. Der Artikel gibt niemandem einen Anspruch auf ein Organ, wohl aber auf Gleichbehandlung bei der Zuteilung verfügbarer Organe. 3. Keine Kommerzialisierung: Die Spende von menschlichen Organen, Geweben und Zellen soll unentgeltlich, der Handel mit menschlichen Organen verboten sein. Diese Grundsätze sollen der Kommerzialisierung des menschlichen Körpers einen Riegel schieben und Missbräuche verhindern. 	Yes
452	07.02.1999	Bundesgesetz über die Raumplanung	Optional	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gebäude, die für die Landwirtschaft nicht mehr benötigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen zu anderen Zwecken genutzt werden dürfen. 2. Bestehende, schützenswerte Gebäude sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken verwendet werden dürfen; dies jedoch nur dann, wenn sie auf andere Weise nicht erhalten werden können. 3. Auch sollen künftig in der Landwirtschaftszone Bauten für die bodenunabhängige Produktion erstellt werden dürfen. Die Änderung ermöglicht marktgerechtere Produktionsmethoden aufgrund bestimmter Neubauten: Größere Schweine- und Geflügelställe sowie Gewächshäuser sollen in speziell dafür vorgesehenen Gebieten der Landwirtschaftszone neu als zonenkonform bewilligt werden können. 	Yes
454	13.06.1999	Asylgesetz	Optional	<p>Gewährung vorübergehenden Schutzes an Gewalt- und Kriegsflüchtlinge: Die umfassende Neuregelung des Schutzes für Kriegsvertriebene ist ein Kernstück der Vorlage. Kriegsvertriebene erfüllen die Kriterien, um als Flüchtlinge anerkannt zu werden, meist nicht. Dennoch brauchen sie unseren Schutz. Die Neuregelung basiert auf den folgenden Elementen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bundesrat trifft von Fall zu Fall den Grundsatzentscheid, ob und wie vielen Personen aus einem Krisengebiet vorübergehend Schutz gewährt wird. 2. Diese Schutzbedürftigen werden ohne aufwendige Einzelverfahren in der Schweiz aufgenommen, womit man die Verfahrenskosten reduziert. 3. Schliesslich sieht die Aufenthaltsregelung für Schutzbedürftige nicht den dauernden Verbleib in der Schweiz vor, sondern die Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat, sobald dies die Lage zulässt. 	Yes

				<p>4. Zur Erleichterung der Rückkehr sowie zur Wiedereingliederung von Asyl- und Schutzsuchenden im Heimatland kann der Bund Projekte im In- und Ausland finanzieren (Rückkehrberatungsstellen, Ausbildungsprojekte usw.).</p> <p>Asylverfahren:</p> <p>5. Die Pflicht der Asylsuchenden zur Mitwirkung beim Asylverfahren wird erweitert.</p> <p>6. Außerdem wird der Fristenstillstand über die Ferien und Feiertage, der die Verfahren oft verlängert, für das Asylverfahren aufgehoben.</p> <p>7. Neu geregelt wird auch das Asylverfahren am Flughafen: Es werden klare Behandlungsfristen gesetzt, und der Rechtsweg wird festgelegt.</p> <p>8. Gleichzeitig werden frauenspezifische Anliegen und die besonderen Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger im Gesetz besser berücksichtigt.</p> <p>Ausrichtung von Fürsorgeleistungen:</p> <p>9. Wie für Asylsuchende kann der Bund den Kantonen auch für anerkannte Flüchtlinge die Fürsorgekosten pauschal abgelten.</p> <p>10. Für die Flüchtlingsfürsorge sind neu die Kantone und nicht mehr die Hilfswerke zuständig.</p> <p>11. Die Hilfswerke sollen jedoch im Rahmen von Integrations- und Rückkehrprojekten ihr Fachwissen weiterhin einsetzen können.</p> <p>12. Schutz und Bearbeitung von Personendaten: Auch im Asylbereich gilt selbstverständlich der Datenschutz. Klare Bestimmungen ermöglichen die Führung elektronischer Register und legen die Grundsätze für den Datenaustausch mit anderen Behörden fest.</p>	
455	13.06.1999	Bundesbeschluss über dringliche Maßnahmen im Asyl- und Ausländerbereich	Optional	<p>1. Ein umfassendes Asylverfahren wird bei missbräuchlichem Verhalten verweigert. Betroffen sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich illegal in der Schweiz aufhalten und mit einem Asylgesuch einzig ihre drohende Wegweisung hinauszögern wollen, oder Personen, die bei der Einreichung des Gesuchs keine Ausweispapiere abgeben. In solchen Fällen wird auf das Asylgesuch nur eingetreten, wenn Hinweise auf eine Verfolgung im Heimat- oder Herkunftsstaat vorliegen. Das Gleiche gilt für Gesuche von Personen, welche die Behörden nachweislich über ihre Identität täuschen.</p> <p>2. Der Bundesbeschluss führt eine erweiterte Mitwirkungspflicht ein: Asylsuchende, die von einem vollziehbaren Wegweisungsentscheid betroffen sind, müssen bei der Beschaffung von Reisepapieren mitwirken. Bei Verweigerung kann die Ausschaffungshaft angeordnet werden.</p> <p>3. Ausländerinnen und Ausländer, die trotz einer gegen sie bestehenden Einreisesperre in die Schweiz einreisen, können zur Vorbereitung des Entscheides über ihre Aufenthaltsberechtigung in Vorbereitungshaft</p>	Yes
456	13.06.1999	Bundesbeschluss über die ärztliche Verschreibung von Heroin	Optional	<p>1. Bundesrat und Parlament wollen eine gesetzliche Grundlage für die Weiterführung der ärztlichen Verschreibung von Heroin als anerkannte Behandlungsform für schwer Drogenabhängige schaffen.</p>	Yes
457	13.06.1999	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung	Optional	<p>1. Einsparungen durch die Aufhebung der Viertelsrente: Bei der IV ist die Art der Rente abhängig vom Invaliditätsgrad. Es gibt ganze, halbe und Viertelsrenten. Ein Invaliditätsgrad von 40 bis 49 Prozent berechtigt zu einer Viertelsrente, ab 50 Prozent besteht Anrecht auf eine halbe und ab 66 2/3 Prozent auf eine ganze Rente. Mit der Revision wird die Viertelsrente aufgehoben. Dadurch wird die IV voraussichtlich um 20 Millionen Franken pro Jahr entlastet. Vom Wegfall der Viertelsrente (250 - 500 Franken im Monat) wären etwa 6000 der rund 180 000 invaliden Rentenbezügerinnen und -bezüger in der Schweiz betroffen. Die nachteiligen Folgen der</p>	Yes

				<p>Aufhebung der Viertelsrente werden jedoch zweifach gemildert: Wer heute bereits eine Rente bezieht, erhält diese unverändert weiter. Personen mit einem Invaliditätsgrad zwischen 40 und 49 Prozent und in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen erhalten neu einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.</p> <p>2. Einsparungen durch die Aufhebung der Zusatzrente: Mit der Revision wird auch die Zusatzrente aufgehoben. Dies führt langfristig zu Einsparungen von 235 Millionen Franken im Jahr. Verheiratete, die wegen ihrer Invalidität die Erwerbstätigkeit aufgeben mussten, erhalten zu ihrer Invalidenrente eine Zusatzrente für die Ehefrau oder den Ehemann. Bedingung ist, dass diese nicht selber eine AHV- oder IV-Rente beziehen. Heute werden rund 60'000 Zusatzrenten im In- und Ausland ausbezahlt. Die Zusatzrente beträgt zwischen 300 und 600 Franken im Monat. Personen, die bereits heute eine Zusatzrente beziehen, sind von der Aufhebung nicht betroffen.</p> <p>3. Maßnahmen zur Kostensteuerung und zur Effizienzsteigerung: Die Gesetzesrevision sieht weitere Maßnahmen vor: Die Beiträge der IV an Wohnheime und Werkstätten für Behinderte werden neu an die Bedingung geknüpft, dass eine kantonale oder interkantonale Planung den Bedarf für diese Einrichtungen nachweist. Eine Verstärkung des ärztlichen Dienstes der IV soll zu einer qualitativen Verbesserung der medizinischen Grundlagen für die Entscheide der IV-Stellen führen. Schließlich wird der Rechtsschutz in der IV verbessert.</p>	
458	13.06.1999	Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung	Optional	<p>1. Mit dem neuen Gesetz erhalten erwerbstätige Mütter einen bezahlten Urlaub von 14 Wochen. Während dieser Zeit bezahlt die Mutterschaftsversicherung 80 Prozent des Einkommens.</p> <p>2. Mütter mit bescheidenem Familieneinkommen haben unabhängig von einer Erwerbsarbeit Anspruch auf eine Grundleistung von maximal 4020 Franken. Die Mutterschaftsversicherung bleibt mit diesen Leistungen insgesamt maßvoll und schließt doch eine wichtige Lücke in unserem sozialen Netz.</p>	Yes
459	12.03.2000	Bundesbeschluss über die Justizreform	Obligatory	<p>1. Heute sind die Kantone für die Regelung des Zivil- und des Strafprozessrechts zuständig; deshalb gibt es eine Vielzahl von Zivil- und Strafprozessordnungen. Die Justizreform überträgt nun dem Bund die Aufgabe, für die ganze Schweiz eine einheitliche Ordnung zu schaffen. Die Kantone bleiben wie bisher für die Organisation der Gerichte und für die Rechtsprechung zuständig (Art. 122 und 123).</p> <p>2. Heute besteht nicht für alle Rechtsstreitigkeiten ein Zugang zu einem Gericht. Teilweise entscheiden Verwaltungsbehörden oder Regierungen abschließend. Die Justizreform gibt den Bürgerinnen und Bürgern das Recht, in praktisch allen Rechtsstreitigkeiten an ein unabhängiges Gericht zu gelangen (Rechtsweggarantie; Art. 29a).</p> <p>3. Die Schaffung richterlicher Vorinstanzen soll das Bundesgericht in Lausanne und das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern entlasten. Kein Fall gelangt an das Bundesgericht, der nicht zuvor von einem unteren Gericht beurteilt worden ist. Das Bundesgericht wird dadurch in doppelter Hinsicht entlastet: Streitigkeiten, die bereits von einem unteren Gericht beurteilt worden sind, werden seltener an das Bundesgericht weitergezogen. Sodann kann sich das Bundesgericht auf die eigentlichen Rechtsfragen beschränken und sich die aufwändige Sachverhaltskontrolle, die ja von einem unteren Gericht durchgeführt wird, ersparen. Um das Prinzip der richterlichen Vorinstanzen umzusetzen, muss der Bund ein unteres Bundesstrafgericht einrichten (Art. 191a Abs. 1); zudem sind eine oder mehrere richterliche Behörden (zum Beispiel ein</p>	Yes

				<p>Bundesverwaltungsgericht) erforderlich, welche die Beschwerden gegen Verfügungen der Bundesverwaltung behandeln (Art. 191a Abs. 2). Die Kantone ihrerseits müssen die Zuständigkeit ihrer Gerichte auf das kantonale Verwaltungsrecht ausdehnen, soweit sie dies nicht bereits getan haben (Art. 191b Abs. 1).</p> <p>4. Das Bundesgericht wird in seiner Stellung als oberstes Gericht gestärkt, indem die Verfassung seine Autonomie im Bereich der Gerichtsverwaltung garantiert (Art. 188 Abs. 3).</p> <p>5. Heute steht die Stimmrechtsbeschwerde an das Bundesgericht nur für kantonale und kommunale Wahlen und Abstimmungen zur Verfügung. Die Justizreform ermöglicht diese Beschwerde auch für eidgenössische Urnengänge (Art. 189 Abs. 1 Bst. f).</p> <p>6. Die Justizreform widmet dem Zugang zum Bundesgericht eine eigene Vorschrift (Art. 191). Diese gibt dem Gesetzgeber klare Leitlinien. Wie heute kann der Gesetzgeber Streitwertgrenzen vorsehen. Neu ist, dass der Zugang auch unterhalb des Streitwerts gewährleistet bleibt, wenn es um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung geht. Dadurch wird sichergestellt, dass das Bundesgericht Fragen beurteilen kann, die im Einzelfall kaum je den Streitwert erreichen, aber dennoch sehr viele Leute betreffen (wie etwa Nebenkosten im Mietrecht oder Entschädigung von Überzeit im Arbeitsrecht).</p> <p>7. Der Gesetzgeber wird ermächtigt, bei Bedarf weitere Gerichte des Bundes zu schaffen, zum Beispiel für das Patentrecht und das Urheberrecht (Art. 191a Abs. 3).</p> <p>8. Die Kantone erhalten die Befugnis, gemeinsame richterliche Behörden einzusetzen, zum Beispiel ein für mehrere Kantone zuständiges Jugendstrafgericht (Art. 191b Abs. 2). Damit können sie Kosten einsparen.</p> <p>9. Das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit wird ausdrücklich in der Verfassung verankert (Art. 191c).</p>	
464	21.05.2000	Bundesbeschluss über die Genehmigung der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft andererseits	Optional	<p>1. Personalfreizügigkeit: Der Kern des Abkommens besteht darin, den Bürgerinnen aus der Schweiz und der EU den gegenseitigen Zugang zum Arbeitsmarkt und die Niederlassung zu erleichtern. Bedingung ist, dass sie eine Arbeitsstelle gefunden haben oder ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können.</p> <p>2. Landverkehr: Mit diesem Abkommen werden die schweizerische und die europäische Verkehrspolitik besser aufeinander abgestimmt. Zu diesem Zweck wird die Lastwagen-Gewichtslimite bis 2005 schrittweise dem europäischen Niveau von 40 Tonnen angepasst.</p> <p>3. Luftverkehr: Swissair, Crossair und andere Schweizer Fluggesellschaften erhalten praktisch die gleichen Rechte im europäischen Luftverkehrsmarkt wie ihre europäischen Konkurrenten. Unsere Fluggesellschaften können inskünftig jeden Flughafen in der EU anfliegen, dort neue Passagiere aufnehmen und die Preise frei gestalten. Bisher mussten neue Flugverbindungen und Tarife mit jedem einzelnen EU-Staat ausgehandelt werden; solche Gesuche wurden bisweilen abgelehnt. Die Swissair ist auf dieses Abkommen angewiesen, um auch in Zukunft als unabhängiges Unternehmen bestehen sowie gute und marktgerechte Flugverbindungen anbieten zu können. Leistungsfähige schweizerische Fluggesellschaften sind für unser Land und die gesamte Wirtschaft von großer Bedeutung.</p> <p>4. Handelshemmnisse: Wenn die Schweizer Industrie in die EU exportieren will, müssen ihre Produkte gewisse technische Vorschriften erfüllen. Mit dem Abkommen anerkennt die EU zahlreiche schweizerische Industrienormen als gleichwertig. Damit fallen viele zeitaufwendige und teure Doppelprüfungen beim Export von Schweizer Produkten weg. Davon profitieren</p>	Yes

				<p>insbesondere Maschinenindustrie, Chemie und Pharmabranche. Wenn diese Hindernisse wegfallen, kann die Wirtschaft jährlich mehrere hundert Millionen Franken einsparen. Das verbessert die Absatzchancen für Schweizer Exportprodukte. In der Vergangenheit waren diese technischen Handelshemmnisse für schweizerische Firmen mitunter ein Grund, um Teile der Produktion in den EU-Raum zu verlagern.</p> <p>5. Öffentlicher Beschaffungsmarkt: Die Schweizer Wirtschaft erhält in den EU-Mitgliedstaaten einen besseren Zugang zu Aufträgen der öffentlichen Hand. Dies gilt umgekehrt auch für Firmen aus dem EU-Raum. Bis heute mussten Schweizer Firmen zum Teil einschneidende Bedingungen erfüllen, um solche Aufträge zu erhalten, z.B. deutlich billigere Offerten einreichen. Diese Benachteiligung fällt nun auch bei Aufträgen durch öffentliche Unternehmen in der Wasser- und Energieversorgung sowie im Verkehrs- und Telekommunikationsbereich weg. Der Werkplatz Schweiz gewinnt damit an Attraktivität. Vom Abkommen profitieren nicht nur die exportorientierten Unternehmen, sondern auch das Baugewerbe und zahlreiche Zulieferbetriebe.</p> <p>6. Forschung: Forschung erfolgt immer mehr im internationalen Rahmen, gerade in so zukunfts- und wachstumsträchtigen Gebieten wie der Informations- und der Biotechnologie. Unsere Forscherinnen und Forscher sind auf diesen Erfahrungsaustausch angewiesen. Dank dem Abkommen werden sie künftig in den wichtigsten EU-Forschungsprogrammen ihren europäischen Partnern gleichgestellt. So können sie die Führung von Projekten übernehmen und erhalten zusammen mit den beteiligten Firmen vollen Zugang zu den Ergebnissen sämtlicher EU-Programme. Dies ist insbesondere auch für kleine und mittlere Unternehmen wichtig, um rasch neue Produkte entwickeln und neue Märkte erschließen zu können.</p> <p>7. Landwirtschaft: Zollschränken und Beschränkungen des Handels mit gewissen landwirtschaftlichen Produkten zwischen der Schweiz und der EU werden abgebaut. Die Erleichterungen betreffen vorwiegend Produkte, bei denen die Schweizer Landwirtschaft stark ist: Käse, Obst und Gemüse. Tiefere Zölle gelten ferner für Produkte, die in der Schweiz nicht angebaut werden. Für bestimmte Produkte werden die Zollerleichterungen nur während Jahreszeiten gewährt, in denen keine entsprechenden Schweizer Produkte auf den Markt kommen. Das Abkommen eröffnet landwirtschaftlichen Produkten im EU-Raum neue Absatzchancen. Dies gilt insbesondere für Käsespezialitäten.</p>	
473	26.11.2000	Bundespersonalgesetz	Optional	<p>1. Aufhebung des Beamtenstatus: Die Wahl für eine vierjährige Amtsdauer entfällt mit wenigen Ausnahmen (z. B. Richterinnen in eidg. Rekurskommissionen). An die Stelle des Beamtenstatus tritt eine kündbare, öffentlich-rechtliche Anstellung. Für Bundesangestellte, die ihre Leistung erbringen und beruflich mobil bleiben, bietet das neue Gesetz jedoch eine hohe Beschäftigungssicherheit.</p> <p>2. Kündigungsschutz: Der neue Erlass zählt alle Kündigungsgründe abschließend auf. Der Bund kann sich von Mitarbeiterinnen trennen, deren Leistung oder Verhalten trotz schriftlicher Mahnung mangelhaft bleibt. Ohne eigenes Verschulden darf Angestellten nur aus schwer wiegenden wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen gekündigt werden. In diesem Fall muss der Arbeitgeber den Betroffenen eine andere zumutbare Arbeit anbieten oder sie mit Weiterbildungsmaßnahmen für neue Tätigkeiten qualifizieren. Sollten Entlassungen in größerem Umfang notwendig werden, verpflichtet das neue Gesetz Verwaltung, Post und SBB, mit den Personalverbänden einen Sozialplan zu erarbeiten. Entlassungen ohne gesetzlichen Grund sind nichtig; in einem Streitfall trägt der Arbeitgeber vor Gericht die Beweislast.</p>	Yes

				<p>3. Geltung des Obligationenrechts: Wo das neue Gesetz mit seinen Ausführungsbestimmungen keine speziellen Regelungen vorsieht, gilt das Obligationenrecht – wie dies für rund 3 Millionen erwerbstätige Personen der Fall ist.</p> <p>4. Lohn: Das neue Gesetz verlangt regelmäßige Personalbeurteilungen. Es ermöglicht damit, die Leistungen der Mitarbeiterinnen bei der Lohngestaltung besser zu berücksichtigen. Die bisher üblichen Automatismen in der Lohnentwicklung fallen weg.</p> <p>5. Arbeitsverträge: Bis jetzt hat der Bund Anstellungen hoheitlich verfügt. Mit dem Bundespersonalgesetz erhalten die Mitarbeiterinnen Einzelarbeitsverträge. Sie werden damit zu gleichberechtigten Partnerinnen des Arbeitgebers. Das neue Gesetz ermöglicht auch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Gesamtarbeitsverträgen.</p>	
477	10.06.2001	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Bewaffnung)	Optional	<p>1. Im Militärgesetz soll nun eine Lücke geschlossen werden. Einsätze in Gebieten, wo der Frieden erst aufgebaut werden muss, sind nicht immer ungefährlich. Bisher durften aber nur einzelne Angehörige der Armee bewaffnet werden. Im Übrigen mussten sich die Schweizer von ausländischen Truppen bewachen und sichern lassen. Die Vorlage ermöglicht, eine ganze Einheit zu bewaffnen, wenn die Sicherheitslage vor Ort es erfordert.</p>	Yes
478	10.06.2001	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Ausbildungszusammenarbeit)	Optional	<p>Ziel der Vorlage ist es zum einen, die Verfahren zu vereinfachen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bundesrat soll für den Abschluss allgemeiner Abkommen über Ausbildungszusammenarbeit mit einem bestimmten Staat zuständig sein; 2. technische und administrative Einzelheiten sollen aber vom VBS geregelt werden. 3. Gleichzeitig sollen Angehörige der Schweizer Armee im Ausland einen größtmöglichen Rechtsschutz haben. 4. Dies ist allerdings nur bei Gegenseitigkeit möglich: Die gleichen Rechte müssen auch ausländischen Militärpersonen eingeräumt werden, die sich zur Ausbildung in der Schweiz aufhalten. 	Yes
479	10.06.2001	Bundesbeschluss über die Aufhebung der Genehmigungspflicht für die Errichtung von Bistümern	Mandatory	<p>1. Heute ist der Bistumsartikel völlig überholt und soll deshalb aufgehoben werden.</p>	Yes
480	02.12.2001	Bundesbeschluss über eine Schuldenbremse	Mandatory	<ol style="list-style-type: none"> 1. In der Bundesverfassung soll verbindlich festgelegt werden, dass sich die Ausgaben nach den Einnahmen zu richten haben. 2. Dabei ist auf die aktuelle Wirtschaftslage Rücksicht zu nehmen: In wirtschaftlich schlechten Zeiten sind Defizite zugelassen, die aber in den folgenden guten Jahren wieder durch Überschüsse wettgemacht werden müssen. 3. Wenn der Bund auf Grund einer Ausnahmesituation (z. B. bei einer Naturkatastrophe) zu außerordentlichen Ausgaben gezwungen wird, besteht ferner die Möglichkeit, von der Vorgabe der Schuldenbremse abzuweichen. 	Yes
487	02.06.2002	Schweizerisches Strafbuch (Schwangerschaftsabbruch. Fristenregelung)	Optional	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Gesetz sieht die Einführung einer Fristenregelung vor: Der Schwangerschaftsabbruch ist straflos, wenn ihn die Frau in den ersten zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode schriftlich verlangt und eine Notlage geltend macht. 2. Der Arzt oder die Ärztin muss mit der Frau ein eingehendes Gespräch führen und sie beraten. 3. Für Schwangere unter 16 Jahren ist der Besuch einer spezialisierten Beratungsstelle Pflicht. 	Yes
490	22.09.2002	Elektrizitätsmarktgesetz	Optional	<p>1. Klare Bedingungen für die Marktöffnung: Die Betreiber müssen ihr Netz allen zu gleichen und fairen Bedingungen zur Verfügung stellen. Die Lieferanten müssen angeben, wie der Strom</p>	Yes

				<p>erzeugt wurde und woher er stammt. Sechs Jahre nach Inkraftsetzung des EMG besteht landesweit ein unbeschränkter Anspruch auf die Durchleitung von Strom.</p> <p>2. Transparente Preisgestaltung: Die Netzpreise sollen die Kosten decken und einen angemessenen Betriebsgewinn ermöglichen; Monopolgewinne sind verboten. Die Kostenberechnung wird einheitlich und transparent gestaltet. Die Kantone sorgen dafür, dass zu große regionale Unterschiede der Netzpreise angeglichen werden. Der Preisüberwacher und die neue Schiedskommission schreiten bei Missbräuchen ein.</p> <p>3. Zuverlässiger und wirtschaftlicher Netzbetrieb: Die für die landesweite Stromübertragung verantwortliche Netzgesellschaft muss schweizerisch kontrolliert sein. Sie gewährleistet einen sicheren, zuverlässigen, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Betrieb.</p> <p>4. Versorgungssicherheit: Die Lieferanten müssen ausreichende Reserven bereitstellen und die Netzbetreiber ihre Anlagen in einem guten Zustand halten. Sonst, kann der Bund einschreiten. Die Netzbetreiber müssen in ihrem Netzgebiet alle Konsumenten anschließen. Die Kantone können dazu Leistungsaufträge und Vorschriften erlassen.</p> <p>5. Erneuerbare Energien: Für kleine Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen, ist die Durchleitung während zehn Jahren gebührenfrei. Haushalte können schon ab Inkrafttreten des Gesetzes direkt Strom aus solchen Anlagen beziehen. Bei finanziellen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Marktöffnung können Wasserkraftwerke während zehn Jahren Darlehen des Bundes erhalten.</p> <p>6. Die Konsumenten können den Lieferanten frei wählen und auch wechseln, um etwa billigeren Strom oder Ökostrom zu beziehen.</p> <p>7. Das Gesetz verpflichtet die Lieferanten, ihre Kunden ausreichend mit Strom zu versorgen, und die Netzeigentümer, ihre Anlagen sicher, flächendeckend und zuverlässig zu betreiben.</p> <p>8. Staatliche Kontrollen sorgen dafür, dass die Netzpreise (Vergütung für die Durchleitung von Strom) nach einheitlichen Kriterien festgelegt und während sechs Jahren nicht erhöht werden. Ungerechtfertigt hohe Preise oder Preisunterschiede werden verhindert.</p> <p>9. Die sechsjährige Anpassungsfrist ermöglicht den Unternehmen der Strombranche, die Investitionen auf klaren Grundlagen zu planen. Einheimische, erneuerbare Energien (Wasser, Wind, Sonne, Biomasse) werden gefördert.</p>	
492	24.11.2002	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung	Optional	<p>1. Bund und Kantone beteiligen sich an der Arbeitslosenversicherung mit festen Beiträgen von jährlich rund 300 Millionen beziehungsweise rund 100 Millionen Franken.</p> <p>2. Die Beiträge der Sozialpartner sinken durch den Wegfall der Notmaßnahmen von 3 auf 2 Lohnprozente.</p> <p>3. Der Solidaritätsbeitrag von 2 Prozent auf dem nicht versicherten Einkommensteil zwischen 106 800 und 267 000 Franken fällt weg. Betragen die Schulden der ALV 5 Milliarden Franken oder mehr, wird ein Solidaritätsbeitrag von 1 Prozent auf diesem Einkommensteil erhoben.</p> <p>4. Die Beitragszeit für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung wird von 6 auf 12 Monate erhöht. Für Berufe mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen sind kürzere Beitragszeiten möglich.</p> <p>5. Die Bezugsdauer für Arbeitslosengeld wird von 520 auf 400 Tage verkürzt. Für Arbeitslose ab 55 sowie für Personen, die Renten der Invaliden- oder der Unfallversicherung beziehen, bleibt die Dauer von 520 Tagen bestehen. Voraussetzung dafür ist eine Beitragszeit von 18 Monaten. In</p>	Yes

				<p>Kantonen, deren Arbeitslosenrate über 5 Prozent beträgt, kann die Bezugsdauer auf 520 Tage erhöht werden.</p> <p>6. Die Erhöhung des Taggeldanspruchs von 520 auf 640 Tage kann bereits vier Jahre vor der Pensionierung geltend gemacht werden und nicht erst – wie bisher – zweieinhalb Jahre vorher.</p> <p>7. Hohe Abgangsentschädigungen (über 106 800 Franken) bei einer Kündigung verzögern den Leistungsbezug.</p> <p>8. Die ALV übernimmt mind. einen Drittel der Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung arbeitsloser Personen.</p> <p>9. Während Krankheit, Schwangerschaft und nach einer Geburt wird die Bezugsdauer für arbeitslose Personen erhöht. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach der Kindererziehung kann leichter geltend gemacht werden.</p> <p>10. Nach dem bisherigen Gesetz berechtigt ein Lohn von weniger als 130 Franken pro Tag zu einer Einkommensentschädigung von 80 Prozent. Bei über 130 Franken beträgt die Entschädigung nur 70 Prozent. Neu wird dieser Grenzwert um 10 Franken auf 140 Franken erhöht und zudem laufend der Teuerung angepasst.</p> <p>11. Auch Arbeitslose, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, können an Bildungsmaßnahmen und an Beschäftigungsprogrammen teilnehmen.</p> <p>12. Die Zusammenarbeit mit den Wiedereingliederungsstellen der Berufsbildung und der Sozialversicherung wird ausgebaut.</p>	
493	09.02.2003	Bundesbeschluss über die Änderung der Volksrechte	Mandatory	<p>1. Mit der «allgemeinen Volksinitiative» können 100 000 Schweizerinnen anregen, dass die Verfassung oder Gesetze geändert werden. Das Parlament hat danach die Aufgabe, die Vorschläge sachgerecht auf Verfassungs- oder Gesetzesstufe umzusetzen. Missachtet es Inhalt und Zweck einer «allgemeinen Volksinitiative», so kann eine Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden.</p> <p>2. Die zweite Neuerung bringt eine Ausdehnung des fakultativen Staatsvertragsreferendums: Neu können alle Staatsverträge, die «wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert», mit 50 000 Unterschriften zur Abstimmung gebracht werden. Die bestehenden Volksrechte werden durch diese Neuerungen ergänzt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p>	Yes
494	09.02.2003	Bundesgesetz über die Anpassung der kantonalen Beiträge an Spitalbehandlungen	Optional	<p>1. Das dringliche Bundesgesetz regelt den Übergang: Im Jahr 2002 müssen die Kantone 60 Prozent des Tarifs der allgemeinen Abteilung übernehmen,</p> <p>2. im Jahr 2003 dann 80 Prozent und</p> <p>3. im Jahr 2004 100 Prozent.</p> <p>Dies ist eine Übergangslösung bis zur zweiten Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes, welche die Spitalfinanzierung von Grund auf neu regeln wird.</p>	Yes
495	18.05.2003	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Armee XXI)	Optional	<p>1. Größe der Armee von 350000 auf 220000 (140000 Aktive und 80000 Reserve)</p> <p>2. Anzahl Diensttage bisher Soldaten 300, Korporale und Wachtmeister 460, Hauptleute 900; In Zukunft: Soldaten rund 260, Korporale/ Wachtmeister 260–430, Hauptleute (Einheitskommandanten) 760</p> <p>3. Entlassungsalter bisher Soldaten und Unteroffiziere 42 Soldaten; In Zukunft: Korporale und Wachtmeister 30 (spätestens 34)</p> <p>4. Dauer der Rekrutierung bisher 1 Tag; in Zukunft: 2–3 Tage (anrechenbar an den zu leistenden Ausbildungsdienst)</p>	Yes

				<p>5. Dauer der Rekrutenschule bisher 15 Wochen; In Zukunft: 18 oder 21 Wochen, je nach Truppengattung</p> <p>6. Wiederholungskurse (Regelfall) bisher 10 WK zu je 19 Tagen, jedes zweite Jahr vom 21.-42. Altersjahr; In Zukunft: bei Rekrutenschule von 21 Wochen: 6 WK zu je 19 Tagen, jedes Jahr vom 21.-26. Altersjahr; bei Rekrutenschule von 18 Wochen: 7 WK zu je 19 Tagen, jedes Jahr vom 21.-27. Altersjahr</p> <p>7. Reserve bisher Angehörige der Armee, die ihre Ausbildungsdienstpflicht erfüllt haben, aber noch nicht aus dem Militärdienst entlassen sind Altersjahr 27-30, allenfalls bis 34 (im Fall von WK-Verschiebungen)</p> <p>8. Durchdiener bisher nicht vorhanden; In Zukunft: bis zu 15% jedes Rekrutenjahrgangs können (freiwillig) den gesamten Ausbildungsdienst von 300 Tagen an einem Stück leisten</p> <p>9. Aufbau der Armee bisher Kompanien, Bataillone (oder Abteilungen), Regimenter, Brigaden, Divisionen, Armeekorps; In Zukunft: Kompanien, Bataillone (oder Abteilungen), Brigaden, Territorial-Regionen</p> <p>10. Militärische Ausbildung bisher ohne anerkannte Zertifizierung; In Zukunft mit von der Wirtschaft anerkannter Zertifizierung</p> <p>11. Frauen in der Armee (freiwillig) bisher kein Zugang zu Kampffunktionen; In Zukunft Zugang zu allen Truppengattungen und Funktionen</p>	
496	18.05.2003	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz	Optional	<p>1. Ausrichtung: Bisher bewaffnete Konflikte/ Katastrophen- und Nothilfe; In Zukunft 1. Katastrophen- und Nothilfe und 2. bewaffnete Konflikte</p> <p>2. Bestand: Bisher ca. 280000 (davon ca. 80000 nicht ausgebildete Reservisten); In Zukunft höchstens 120000 (ausbaubar für den Fall eines bewaffneten Konfliktes)</p> <p>3. Dauer der Dienstpflicht: bisher vom 20. bis zum 50. Altersjahr; In Zukunft vom 20. bis zum 40. Altersjahr</p> <p>4. Zivilschutzpflicht für entlassene Armeeingehörige: bisher Ja; In Zukunft Nein</p> <p>5. Rekrutierung: Bisher Separate Einteilung in den Zivilschutz Dauer: höchstens 1 Tag (Einteilungsrapport); In Zukunft: Gemeinsame Rekrutierung von Armee und Zivilschutz, Dauer: 2-3 Tage (Rekrutierung)</p> <p>6. Grundausbildung: bisher höchstens 5 Tage, in Zukunft 2 bis 3 Wochen</p> <p>7. Wiederholungskurse: bisher höchstens 2 Tage pro Jahr; In Zukunft 2 Tage bis höchstens 1 Woche pro Jahr</p>	Yes
505	08.02.2004	Obligationenrecht (Miete), Änderung	Optional	<p>1. Mit der Gesetzesrevision soll dieses System abgelöst werden. Neu richten sich die Mietzinse zur Hauptsache nach dem Landesindex der Konsumentenpreise: Dabei darf nicht mehr als der Durchschnitt der Teuerung der vergangenen zwei Jahre auf die Mieten überwältzt werden. Bei anhaltender Teuerung von mehr als 5 Prozent sorgt der Bundesrat dafür, dass nicht die volle Teuerung auf die Mieten überwältzt wird.</p> <p>2. Die vermietende Partei darf weiterhin den Mietzins erhöhen, wenn sie Erneuerungen durchführt, die einen Mehrwert darstellen. Solche Erhöhungen müssen jedoch neu gestaffelt erfolgen und sind auf 20 Prozent pro Jahr beschränkt.</p> <p>3. Ansprüche auf Mietzinssenkungen bzw. -erhöhungen nach bisherigem Recht, die noch nicht erfüllt sind, bleiben mit dem neuen Recht bestehen. Dafür sorgen die Übergangsbestimmungen.</p> <p>4. Nach heutigem Recht ist ein Mietzins insbesondere dann missbräuchlich, wenn die vermietende Partei damit einen übersetzten Ertrag erzielt oder einen offensichtlich übersetzten</p>	Yes

				<p>Kaufpreis kompensiert. Dies ist nicht immer leicht zu beurteilen. Darum sind Mietzinse künftig dann missbräuchlich, wenn sie mehr als 15 Prozent über bestimmten Vergleichswerten liegen. Für Wohnungen wird dazu mit statistischen Mitteln eine Vergleichsmiete errechnet; maßgebend sind ähnlich ausgestattete und ähnlich gelegene Wohnungen (Alter, Anzahl Zimmer, Balkon oder Garten, Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen, Lärmimmissionen etc.). Für Geschäftsräume wird auf die Mietzinse von drei vergleichbaren Objekten abgestellt.</p> <p>5. Nach Handänderungen dürfen Mietzinse heute erhöht werden, wenn sie nicht auf einem übersetzten Kaufpreis beruhen. Auch mit der Revision sollen Erhöhungen nach Handänderungen möglich bleiben, jedoch nur im Rahmen der vergleichbaren Mietzinse. Und neu müssen solche Erhöhungen gestaffelt (höchstens 10% pro Jahr) erfolgen.</p> <p>6. Anfangsmietzinse können einfacher angefochten werden</p> <p>7. Mietzinserhöhungen und andere Vertragsänderungen müssen früher als bisher mitgeteilt werden</p> <p>8. Die Mieterschaft kann alle 5 Jahre eine Überprüfung der Mietzinse anhand der Vergleichswerte verlangen</p> <p>9. Die Schlichtungsbehörden erhalten mehr Kompetenzen.</p>	
507	16.05.2004	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (11. AHV-Revision)	Optional	<p>1. Das Rentenalter der Frauen wird ab 2009 von 64 auf 65 Jahre erhöht und somit jenem der Männer angepasst. Damit können pro Jahr 445 Millionen eingespart werden. 2. Gleichzeitig werden aber die Möglichkeiten zum flexiblen Altersrücktritt verbessert. Neu können Frauen und Männer schon ab 59 Jahren halbe Renten oder ab 62 Jahren ganze Renten beziehen. Um die längere Bezugsdauer auszugleichen, werden die Renten allerdings für immer gekürzt. Für Frauen der Jahrgänge 1948 bis 1952 wird als Übergangslösung der Vorbezug erleichtert, was vorübergehend rund 145 Millionen jährlich kostet.</p> <p>3. Die künftigen Witwen- und Witwerrenten werden schrittweise von 80 auf 60 Prozent einer Altersrente gesenkt.</p> <p>4. Gleichzeitig werden die Waisenrenten von 40 auf 60 Prozent erhöht. Familien mit mehreren Kindern werden also besser gestellt.</p> <p>5. Kinderlose Witwen erhalten statt einer Rente eine einmalige Entschädigung in der Höhe einer Jahres-Witwenrente. Für diese Änderungen gelten großzügige Übergangsfristen von 13 bis 15 Jahren. Bisherige Ansprüche bleiben unberührt. Einsparung auf Dauer: 250 Millionen jährlich.</p> <p>6. Die AHV-Renten werden nicht alle zwei, sondern nur noch alle drei Jahre der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Bei starker Teuerung können die Renten aber weiterhin früher angepasst werden. Einsparung: 150 Millionen pro Jahr.</p> <p>7. Der Freibetrag von monatlich 1400 Franken, auf welchem Erwerbstätige im Rentenalter heute keine Beiträge entrichten, wird aufgehoben. Dies bringt der AHV Mehreinnahmen von rund 200 Millionen Franken.</p> <p>8. Davon werden rund 120 Millionen für die Verbesserung der Renten von Erwerbstätigen im AHV-Alter eingesetzt, die normalerweise nicht auf eine Maximalrente kämen.</p>	Yes
508	16.05.2004	Bundesbeschluss über die Finanzierung der AHV/IV durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze	Mandatory	<p>1. Für die IV werden ab 2005 zusätzliche 0,8 MWST-Prozentpunkte erhoben. Dies entspricht rund 2,3 Milliarden Franken jährlich.</p> <p>2. Zur Sicherung der AHV wird die Möglichkeit einer späteren Anhebung der Mehrwertsteuer um 1 Prozentpunkt geschaffen, was rund 2,9 Milliarden Franken pro Jahr entspricht. Eine solche</p>	Yes

				Erhöhung wird der Bundesrat dem Parlament erst beantragen, wenn die AHV-Finzen es wirklich erfordern, voraussichtlich frühestens ab 2009.	
509	16.05.2004	Bundesgesetz über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben	Optional	<p>1. Ehe- und Familienbesteuerung: Die seit langem kritisierte steuerliche Benachteiligung der Ehepaare gegenüber den Konkubinatspaaren wird beseitigt. Familien mit Kindern werden mit namhaften Abzügen entlastet.</p> <p>2. Wohneigentumsbesteuerung: Ein Systemwechsel bewirkt steuerliche Vereinfachungen und gezielte Entlastungen. Dadurch werden die Erhaltung und die Bildung von Wohneigentum gefördert.</p> <p>3. Stempelabgaben: Die in den Jahren 1999 und 2001 dringlich eingeführten Anpassungen im Bereich der Umsatzabgabe auf dem Wertschriftenhandel werden verfeinert und ins ordentliche Recht übergeführt. Dies stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz.</p>	Yes
510	26.09.2004	Bundesbeschluss über die ordentliche Einbürgerung sowie über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation	Mandatory	<p>1. In der geplanten Änderung ist vorgesehen, dass ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen kann, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwischen 14 und 24 Jahre alt ist; • eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt; • mindestens fünf Jahre die obligatorischen Schulen in der Schweiz besucht hat; • mindestens zwei Jahre in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt hat; • mit unseren Lebensverhältnissen und einer Landessprache vertraut ist; • die schweizerische Rechtsordnung beachtet; • die innere und äußere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet. <p>2. Die Vorlage umfasst zudem ein zweites, breit akzeptiertes Element: eine Vereinfachung der ordentlichen Einbürgerung. Dieses Verfahren durchlaufen wie bisher Erwachsene der zweiten Generation, die über 24 Jahre alt sind, sowie Zugewanderte der ersten Generation. Für sie braucht es weiterhin ein kantonales und ein kommunales Einbürgerungsverfahren. Aber es macht wenig Sinn, dass der Bund am Anfang des Verfahrens eine Bewilligung dafür erteilen muss. Es genügt, wenn er am Schluss seine Zustimmung erteilen oder verweigern kann. Dabei prüft der Bund insbesondere, ob die gesuchstellende Person unsere Rechtsordnung beachtet sowie die innere und äußere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.</p>	Yes
511	26.09.2004	Bundesbeschluss über den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation	Mandatory	<p>Mit der zweiten Verfassungsänderung soll der Bund neu die Kompetenz erhalten, für Kinder der dritten Ausländergeneration den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts bei Geburt zu regeln. Für diese Menschen, deren Großeltern in die Schweiz eingewandert sind, ist die Schweiz die Heimat, deshalb sollen sie als Schweizerinnen und Schweizer geboren werden und nicht ein umständliches Verfahren durchlaufen müssen. Gemäß dem vorgesehenen Gesetz erhalten Kinder der dritten Generation das Schweizer Bürgerrecht bei ihrer Geburt in der Schweiz, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Elternteil (oft sind es auch beide Elternteile) der zweiten Generation angehört, das heißt mindestens fünf Jahre der obligatorischen Schulbildung in der Schweiz absolviert hat; 2. der Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist. Die Eltern des Kindes können nach der Geburt erklären, dass sie auf den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts für ihr Kind verzichten. In diesem Fall kann das Kind, sobald es volljährig wird, die Verzichtserklärung seiner Eltern widerrufen, sofern es in der Schweiz wohnt. Asylsuchende sind nicht im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung. Ihre Kinder können daher das Schweizer Bürgerrecht nicht mit der Geburt in der Schweiz erwerben. 	Yes

513	26.09.2004	Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (Erwerbsersatzgesetz, EOG)	Optional	<p>1. Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung haben sowohl angestellte als auch selbstständigerwerbende Frauen. Sie müssen während der Schwangerschaft fünf Monate erwerbstätig gewesen sein. Während 14 Wochen erhalten sie 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, maximal aber 172 Franken pro Tag. Kehrt eine Mutter schon früher an die Arbeit zurück (auch in Teilzeit), so erhält sie keine Taggelder mehr.</p> <p>2. Die Entschädigung erwerbstätiger Dienstleistender in Armee, Zivilschutz und Zivildienst wird von 65 auf 80 Prozent des Erwerbseinkommens erhöht.</p> <p>3. Der wirtschaftlichen Entwicklung folgend, wird die Rekrutenentschädigung von 43 auf 54 Franken pro Tag angehoben. Außerdem werden die Leistungen der EO an die Reformen von Armee und Bevölkerungsschutz angepasst.</p> <p>4. Die Revision führt zu Mehrausgaben der EO von 575 Millionen Franken pro Jahr (483 Mio. für die Mutterschaftsentschädigungen, 92 Mio. für die Dienst-Entschädigungen). Während zwei bis drei Jahren nach Inkrafttreten der Revision können diese Kosten aus den Reserven der EO finanziert werden. Danach müssen die Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an die EO um je 0,1 Prozentpunkte angehoben werden.</p> <p>5. Diese Erhöhung ist in zwei Schritten vorgesehen; pro Schritt beträgt sie für beide Seiten jeweils 0,05 Prozentpunkte. Die Kosten für die Mutterschaftsentschädigung werden stark relativiert, wenn man in Betracht zieht, dass die Arbeitgeber bereits heute 353 Millionen Franken für bezahlte Mutterschaftsurlaube aufwenden.</p>	Yes
514	28.11.2004	Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)	Mandatory	<p>1. Der Bund soll nur die Aufgaben übernehmen, die einheitlich geregelt werden müssen oder von den Kantonen nicht erfüllt werden können. Für andere Aufgaben sind die Kantone allein zuständig.</p> <p>2. Es verbleiben weiterhin Aufgaben in der gemeinsamen Kompetenz von Bund und Kantonen. Dafür sind neue Formen der Zusammenarbeit vorgesehen. Die Kantone werden auch untereinander stärker zusammenarbeiten.</p> <p>3. Mit einem gezielten Finanzausgleich helfen Bund und reichere Kantone den finanzschwächeren Kantonen (Ressourcenausgleich). Sonderlasten der Kantone mit Berggebieten oder Kernstädten trägt der Bund mit (Lastenausgleich).</p>	Yes
515	28.11.2004	Bundesbeschluss über eine neue Finanzordnung	Mandatory	<p>1. Der Bund soll diese beiden Steuern bis 2020 erheben dürfen. Damit werden seine Haupteinnahmequellen gesichert und er kann seine Kernaufgaben weiterhin wahrnehmen.</p> <p>2. Die Verfassung regelt, welche Steuern der Bund erheben darf und welche Grundsätze dabei einzuhalten sind. Mit der vorgeschlagenen Revision wird im Großen und Ganzen das geltende Steuersystem in der Verfassung weitergeführt.</p> <p>3. Bei der direkten Bundessteuer für juristische Personen wurden seit der letzten Revision der Finanzordnung die Kapitalsteuer abgeschafft und der Höchstsatz der Gewinnsteuer von 9,8 auf 8,5 Prozent gesenkt. Die neue Finanzordnung trägt diesen Gesetzesänderungen Rechnung.</p> <p>4. Die heute gültigen Mehrwertsteuer-Sätze werden unverändert übernommen: Güter und Dienstleistungen werden höchstens mit 7,6 Prozent besteuert. Dieser Höchstsatz setzt sich zusammen aus einem Normalsatz von 6,5 Prozent, einem Zuschlag von 1 Prozentpunkt für die AHV und einem Zuschlag von 0,1 Prozentpunkt für die Finanzierung der Eisenbahngroßprojekte. Auch der reduzierte Satz von 2,4 Prozent bleibt von der Verfassungsänderung unberührt. Zwischen dem Normalsatz und dem reduzierten Satz kann</p>	Yes

				<p>das Gesetz weiterhin einen Sondersatz für Beherbergungsleistungen vorsehen. Dieser beträgt heute 3,6 Prozent.</p> <p>5. Wie bisher sollen 5 Prozent des nicht zweckgebundenen Mehrwertsteuerertrags für Maßnahmen zur Entlastung unterer Einkommensschichten verwendet werden. Diese Mittel dienen heute der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung. Der Verwendungszweck wird neu direkt in der Verfassung festgeschrieben.</p>	
516	28.11.2004	Bundesgesetz über die Forschung an embryonalen Stammzellen	Optional	<p>Das Gesetz verbietet unter anderem ausdrücklich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Embryo zu Forschungszwecken zu erzeugen; 2. einen überzähligen Embryo zu einem anderen Zweck als der Gewinnung embryonaler Stammzellen zu verwenden; 3. aus einem überzähligen Embryo nach dem siebten Tag seiner Entwicklung Stammzellen zu gewinnen; 4. überzählige Embryonen über die Landesgrenze ein- oder auszuführen; 5. mit überzähligen Embryonen oder mit embryonalen Stammzellen Handel zu treiben. <p>Das Gesetz erlaubt die Gewinnung von embryonalen Stammzellen nur dann:</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. wenn das schriftliche Einverständnis des Paares, von dem der überzählige Embryo stammt, vorliegt; 7. wenn die Stammzellen für ein konkretes, von der zuständigen Ethikkommission befürwortetes Forschungsprojekt gewonnen werden; 8. wenn es in der Schweiz nicht bereits geeignete Stammzellen für das geplante Forschungsprojekt gibt; 9. wenn das Forschungsprojekt von hoher wissenschaftlicher Qualität ist; 10. wenn das Forschungsprojekt zum Ziel hat, die Biologie des Menschen besser zu verstehen oder schwere Krankheiten erkennen, verhindern oder behandeln zu können; 11. wenn das Forschungsziel nicht auf anderem Weg erreicht werden kann, zum Beispiel durch Forschung mit Stammzellen von neugeborenen oder erwachsenen Menschen oder mit Stammzellen von Tieren. Nur wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt das Bundesamt für Gesundheit eine Bewilligung. 	Yes
517	05.06.2005	Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin	Optional	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Schengen-Abkommen hebt die systematischen Passkontrollen an den Grenzen zwischen den Schengen-Staaten auf. Mit einer Reihe von Maßnahmen erhöht es gleichzeitig die Sicherheit. Dazu gehören im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Kontrollen an der Außengrenze des Schengen-Raums und die Fahndungsdatenbank SIS. Ein Ja zu Schengen bedeutet für die Schweiz nicht, dass die Grenzkontrollen abgeschafft werden. Das Schweizer Grenzschutzkorps kontrolliert weiterhin Waren und kann dabei auch Personen überprüfen. Es werden keine Zollanlagen abgebaut. Wie bisher werden auch im Landesinnern Kontrollen vorgenommen. 2. Das Dubliner Abkommen sieht vor, dass ein Asylverfahren nur noch in einem der beteiligten Staaten durchgeführt werden muss. Dank der Fingerabdruck-Datenbank Eurodac können Personen, die bereits ein Asylgesuch gestellt haben, identifiziert und zurückgewiesen werden. 	Yes
518	05.06.2005	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz. PartG)	Optional	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das neue Gesetz erlaubt es gleichgeschlechtlichen Paaren, ihre Partnerschaft beim Zivilstandsamt eintragen zu lassen und damit rechtlich abzusichern. Die eingetragene Partnerschaft begründet eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. 	Yes

				<p>Wenn es zum Beispiel um Steuern und Erbschaften, Sozialversicherungen und die berufliche Vorsorge geht, wird sie rechtlich gleich behandelt wie die Ehe.</p> <p>2. Hingegen lässt es das Gesetz nicht zu, dass zwei Frauen oder zwei Männer gemeinsam ein Kind adoptieren.</p> <p>3. Verfahren der Fortpflanzungsmedizin sind ihnen verwehrt. Sie können keine Familie im engeren Sinne gründen.</p>	
519	25.09.2005	Bundesbeschluss über die Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die neuen EU-Staaten und über die Revision der flankierenden Maßnahmen	Optional	<p>1. Bereits mit den bisherigen EU-Ländern wurde vereinbart, die Personenfreizügigkeit schrittweise und kontrolliert einzuführen.</p> <p>2. Für deren Ausdehnung auf die zehn neuen EU-Länder hat der Bundesrat längere Übergangsfristen und damit strengere Zuwanderungsbeschränkungen ausgehandelt.</p> <p>3. Zum Schutz vor Billiglöhnen und missbräuchlichen Arbeitsbedingungen werden die bestehenden flankierenden Maßnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping verbessert. Damit wird auch verhindert, dass das hiesige Gewerbe benachteiligt wird (gleich lange Spieße).</p>	Yes
521	27.11.2005	Arbeitsgesetz (Ladenöffnungszeiten in Zentren des öffentlichen Verkehrs)	Optional	<p>1. Neu sollen alle Läden in Zentren des öffentlichen Verkehrs, das heißt in größeren Bahnhöfen</p> <p>2. und in Flughäfen, an Sonntagen Personal beschäftigen dürfen. Dieses Recht soll unabhängig von Angebot und Verkaufsfläche bestehen. Mit der vorgeschlagenen Revision stellt das Arbeitsgesetz allein darauf ab, ob sich das Geschäft in einem Zentrum des öffentlichen Verkehrs (größere Bahnhöfe oder Flughäfen) befindet. Ist das der Fall, so kann ungeachtet des Waren- und Dienstleistungsangebots am Sonntag Personal beschäftigt werden. Entscheidendes Merkmal für die Zulassung von Sonntagsarbeit ist somit einzig die zentrale Verkehrslage.</p>	Yes
522	21.05.2006	Bundesbeschluss über die Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung	Mandatory	<p>1. Kantonale Schulhoheit, aber einheitliche Eckwerte: Mit den neuen Verfassungsbestimmungen behalten die Kantone die Schulhoheit. Sie bestimmen weiterhin Struktur und Inhalt der Bildung (Art. 62). Neu verlangt aber die Verfassung, dass zum Aufbau des Bildungsraumes Schweiz die kantonalen Schulsysteme in den folgenden wesentlichen Eckwerten harmonisiert sind: Schuleintrittsalter und Schulpflicht (vor allem Dauer der obligatorischen Schule), Dauer und Ziele der Bildungsstufen, Übergänge im Bildungssystem, Anerkennung von Abschlüssen</p> <p>2. Neue Instrumente zur Harmonisierung: Für den Fall, dass die Kantone die genannten Eckwerte nicht von sich aus harmonisieren können, sind neu zwei Instrumente vorgesehen: Der Bund kann beschließen, dass bestimmte Verträge zwischen einzelnen Kantonen für alle Kantone gelten; dazu braucht es allerdings einen Antrag interessierter Kantone (Art. 48a). Oder der Bund erlässt von sich aus die notwendigen einheitlichen Vorschriften (Art. 62 Abs. 4, Art. 63a Abs. 5). Diese werden im Rahmen des üblichen Gesetzgebungsverfahrens durch das Bundesparlament erarbeitet, wobei der Mitwirkung der Kantone großes Gewicht zukommt (Art. 62 Abs. 6).</p> <p>3. Gestärkte Berufsbildung: Die Berufsbildung erhält neu einen eigenen Artikel in der Bundesverfassung (Art. 63). Dies entspricht ihrem hohen Stellenwert innerhalb unseres Bildungssystems, absolviert doch eine Mehrheit der Schweizer Bevölkerung eine Berufslehre. Bund und Kantone sollen sich dafür einsetzen, dass die berufsorientierten Bildungswege und diejenigen, die auf die Allgemeinbildung ausgerichtet sind, eine gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung finden (Art. 61a Abs. 3).</p> <p>4. Koordinierte Steuerung des Hochschulbereichs: Das Hochschulsystem ist mit seinen kantonalen Universitäten, ETHs und Fachhochschulen besonders komplex. Ein eigener Artikel für den Hochschulbereich (Art. 63a) verlangt, dass Bund und Kantone diesen Bereich gemeinsam koordinieren und dabei</p>	Yes

				<p>für eine hohe Qualität sorgen. Vereinheitlicht werden sollen die Studienstufen und deren Übergänge, die akademische Weiterbildung, die Anerkennung von Institutionen und von Abschlüssen sowie die Grundsätze der Finanzierung. Zudem sollen sich die Hochschulen in besonders kostenintensiven Bereichen vermehrt die Aufgaben teilen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.</p> <p>5. Förderung von Forschung und Innovation als Aufgabe des Bundes: Die geltende Verfassung verpflichtet den Bund, die wissenschaftliche Forschung zu fördern. Der Bund fördert darüber hinaus aber heute schon die Innovation, das heißt die Umwandlung wissenschaftlicher Erkenntnisse in neue Technologien, Produkte und Dienstleistungen. Der Forschungsartikel der Verfassung (Art. 64) wird nun auch auf die Innovation ausgeweitet. Zudem wird die Förderung davon abhängig gemacht, ob die Forschungsstätten ihre Kräfte koordinieren und die Qualität sicherstellen.</p> <p>6. Weiterbildungsbereich stärken und übersichtlicher machen: Weiterbildung wird immer wichtiger, sei es zur Verbesserung der persönlichen Chancen oder weil es der sich ändernde Arbeitsmarkt verlangt. Die Schweiz verfügt über einen gut funktionierenden Weiterbildungsmarkt. Der Bund soll neu Grundsätze für die Qualitätssicherung und die Anerkennung von Abschlüssen im Bereich der Weiterbildung erlassen. Dadurch wird dieser Bereich gestärkt und für den Einzelnen übersichtlicher werden (Art. 64a).</p> <p>7. Stipendien und Studiendarlehen: Bei den Stipendien und Studiendarlehen bringt die Vorlage keine inhaltliche Neuerung. Sie übernimmt vielmehr die Lösung, die Volk und Stände im Jahr 2004 im Rahmen der Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) bereits gutgeheißen haben, und nimmt lediglich ein paar redaktionelle Anpassungen vor.</p>	
524	24.09.2006	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer	Optional	<p>1. Von außerhalb der EU und der EFTA ist die Zulassung zum schweizerischen Arbeitsmarkt auf beruflich besonders qualifizierte Arbeitskräfte beschränkt.</p> <p>2. Die Integration von Ausländerinnen und Ausländern wird verbessert, zum Beispiel durch eine möglichst frühe Einschulung ausländischer Kinder. Dies wird durch die Neuregelung des Familiennachzugs erreicht.</p> <p>3. Berufs-, Stellen- und Kantonswechsel von Ausländerinnen werden vereinfacht. Dadurch wird der Zugang zur Erwerbstätigkeit erleichtert.</p> <p>4. Die Maßnahmen gegen Missbräuche wie Schleppertätigkeit, Schwarzarbeit und Scheinehen werden verstärkt.</p>	Yes
525	24.09.2006	Änderung des Asylgesetzes	Optional	<p>1. Asylsuchende, die ohne glaubhafte Begründung keine Identitätspapiere abgeben, werden in einem beschleunigten Verfahren (Nichteintretensentscheid) abgewiesen.</p> <p>2. Das Gesetz gibt den Asylbehörden neue Mittel, um die angeordnete Wegweisung durchzusetzen, zum Beispiel die Verlängerung der Ausschaffungshaft.</p> <p>3. Abgewiesene Personen, welche die Schweiz nicht verlassen wollen, erhalten keine Sozialhilfe mehr; sie können nur noch Nothilfe beantragen.</p> <p>4. Für Personen, die voraussichtlich länger in der Schweiz bleiben dürfen, wird der Zugang zur Erwerbstätigkeit erleichtert und der Familiennachzug nach drei Jahren ermöglicht.</p>	Yes
526	26.11.2006	Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas	Optional	<p>1. Die Schweiz unterstützt weiterhin die Reformen in Osteuropa außerhalb der EU (traditionelle Osthilfe);</p>	Yes

				<p>2. Die Schweiz hilft neu mit, die wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU abzubauen (Erweiterungsbeitrag). Diesen Erweiterungsbeitrag, auch als Kohäsionsbeitrag bezeichnet, wird die Schweiz eigenständig und in Form konkreter Projekte in den zehn neuen EU-Staaten leisten.</p> <p>3. Die Schweiz geht für einen Zeitraum von fünf Jahren Projektverpflichtungen über insgesamt eine Milliarde Franken ein.</p>	
527	26.11.2006	Bundesgesetz über die Familienzulagen	Optional	<p>Alle arbeitnehmenden Eltern erhalten künftig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Kinderzulage von mindestens 200 Franken im Monat für Kinder bis 16 Jahre; 2. eine Ausbildungszulage von mindestens 250 Franken im Monat für 16- bis 25-Jährige in Ausbildung; 3. volle Familienzulagen auch bei Teilzeitbeschäftigung, wobei das Anrecht auf Zulagen erst ab einem Lohn von 6450 Franken im Jahr entsteht (Stand 2006). 4. Die schon heute in einem speziellen Bundesgesetz geregelten Familienzulagen für die Landwirtschaft werden ebenfalls auf 200 respektive 250 Franken erhöht. 5. Wie bisher kommt im Berggebiet ein Zuschlag von 20 Franken hinzu. 6. Familienzulagen erhalten neu in der ganzen Schweiz Nichterwerbstätige, wenn ihr steuerbares Einkommen (z. B. Renten, Stipendien, Vermögenserträge) höchstens 38 700 Franken im Jahr beträgt (Stand 2006) und sie keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen. 7. Selbständigerwerbende werden vom Gesetz nicht erfasst, haben jedoch weiterhin einen Anspruch auf Familienzulagen, wenn der Kanton dies vorsieht. Die Bedingungen für den Anspruch auf Familienzulagen werden für die ganze Schweiz einheitlich geregelt. Dies bringt mehr Klarheit z. B. für Eltern, die beide erwerbstätig sind, oder für Geschiedene und getrennt Lebende. Es vereinfacht die Durchführung für die Arbeitgebenden und die Familienausgleichskassen. 	Yes
529	17.06.2007	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung	Optional	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Eingliederungsmaßnahmen werden ausgebaut. 2. Gleichzeitig wird die verbleibende Erwerbsfähigkeit genauer geprüft, bevor eine Rente zugesprochen wird. Dank frühzeitiger Erfassung, intensiverer Begleitung und aktiverer Mitwirkung können mehr Behinderte (teil-)erwerbstätig bleiben. 3. Die Revision verstärkt auch die Anreize für Arbeitgeber, Behinderte zu beschäftigen. In diese Kurskorrektur investiert die IV namhafte Beträge. Unter dem Strich spart sie aber, weil weniger neue Renten entstehen. 4. Zudem werden einige Leistungen auf sozial vertretbare Weise gestrichen. Insgesamt sinken die Ausgaben der IV um rund 500 Millionen Franken jährlich. Mit Einsparungen allein gelingt die Sanierung der IV aber nicht. 5. Der Bundesrat hat daher zusätzliche Einnahmen vorgeschlagen, über die das Parlament zurzeit diskutiert. 	Yes
531	24.02.2008	Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen	Optional	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Doppelbelastung von Gewinnen aus unternehmerischen Beteiligungen wie Dividenden und Gewinnanteilen wird durch eine tiefere Besteuerung gemildert. 2. Die substanzzehrende steuerliche Belastung des Kapitals von Kapitalgesellschaften wird reduziert. 3. Personenunternehmen werden im Zusammenhang mit der Erhaltung, der Restrukturierung und der Übertragung des Betriebes von steuerlichen Zwängen befreit. 	Yes

539	30.11.2008	Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe	Optional	<p>Das Betäubungsmittelgesetz stammt aus dem Jahr 1951. Seither hat sich mit der Zunahme des Konsums illegaler Drogen die Drogenproblematik verändert; und aus der Praxis hat sich eine differenzierte nationale Strategie zur Verminderung der Drogen- und Suchtprobleme entwickelt, die an vier Punkten ansetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prävention: Der Einstieg in den Suchtmittelkonsum soll möglichst verhindert werden. 2. Therapie: Möglichst vielen Abhängigen soll geholfen werden, aus ihrer Sucht auszusteigen. 3. Schadenminderung: Die Gesundheit und die soziale Situation der SuchtmittelkonsumentInnen sollen verbessert werden. 4. Repression: Die Gesellschaft soll vor den Auswirkungen des Suchtproblems und vor der Drogenkriminalität geschützt werden. Strafen sollen zudem eine abschreckende Wirkung entfalten. 	Yes
540	08.02.2009	Bundesbeschluss über die Genehmigung der Weiterführung des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft sowie über die Genehmigung des Protokolls über die Ausdehnung des Abkommens auf Bulgarien und Rumänien	Optional	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einerseits geht es um die unbefristete Weiterführung der Personenfreizügigkeit mit der EU nach 2009. Die Personenfreizügigkeit wurde 2002 für eine anfängliche Dauer von sieben Jahren eingeführt. 2. Andererseits geht es um die Ausdehnung des Abkommens auf die beiden neuen Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien, die der EU Anfang 2007 beigetreten sind. 3. Bei jeder EU-Erweiterung hat die Schweiz das Recht zu entscheiden, ob sie die Personenfreizügigkeit auch mit den neuen Mitgliedern einführen will. Entsprechend hat das Schweizervolk 2005 der Ausdehnung des Abkommens auf die damaligen zehn Beitrittsländer zugestimmt. 	Yes
542	17.05.2009	Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Verordnung über biometrische Pässe und Reisedokumente	Optional	<p>1. Weltweit führen immer mehr Staaten biometrische Pässe mit elektronisch gespeicherten Daten ein. Um die Reisefreiheit von Schweizerinnen auch in Zukunft zu gewährleisten und den hohen Sicherheitsstandard des Schweizer Passes zu halten, haben Bundesrat und Parlament beschlossen, den E-Pass auch in der Schweiz definitiv einzuführen. Damit werden die für Schengen-Staaten verbindlichen Normen auch in Schweizer Pässen umgesetzt.</p>	Yes
543	27.09.2009	Bundesbeschluss über eine befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuer-sätze	Optional	<p>Zur Sanierung der IV setzen Bundesrat und Parlament einen dreiteiligen Plan um:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In einem ersten Schritt, der 5. IV-Revision, konnte das jährliche Defizit stabilisiert werden. 2. Mit dem zweiten Schritt, der Zusatzfinanzierung, soll das Defizit vorübergehend getilgt werden. 3. Während dieser Zeit sollen in einem dritten Schritt neue sozialverträgliche Sanierungsmaßnahmen eingeführt werden. 	Yes
544	27.09.2009	Bundesbeschluss über den Verzicht auf die Einführung der allgemeinen Volksinitiative	Optional	<p>1. Die Bundesverfassung sieht seit 2003 die allgemeine Volksinitiative vor. Sie ist Verfassungs- und Gesetzesinitiative in einem. Mit ihr sollte sichergestellt werden, dass nur Grundlegendes in die Verfassung aufgenommen wird, die übrigen Fragen hingegen auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe geregelt werden. Für die Anwendung der allgemeinen Volksinitiative wären detaillierte Ausführungsbestimmungen notwendig. Diese Bestimmungen hätten gleichzeitig mit dem neuen Verfassungsrecht in Kraft gesetzt werden sollen. Das Parlament fand indes trotz eingehender Prüfung keinen Weg, praktikable Ausführungsbestimmungen zu schaffen. Eines der Hindernisse bei der Anwendung stellt das Zweikammersystem des Eidgenössischen Parlaments dar: National- und Ständerat müssten sich bei der Behandlung einer allgemeinen Volksinitiative auf eine Vorlage einigen. Diese Einigung lässt sich mit Verfahrensbestimmungen aber nicht erzwingen. Ein weiteres Problem zeigt sich bei der Vorlage von Varianten: Für Verfassungsänderungen ist die Zustimmung von Volk und Ständen nötig, für Gesetzesvorlagen</p>	Yes

				genügt hingegen jene des Volkes. Für diese verschiedenen Fälle eine Referendumsformel zu finden erwies sich als äußerst schwierig. Ferner könnte eine bundesgerichtliche Überprüfung der parlamentarischen Entscheide das Verfahren zusätzlich erschweren. Es bestehen also unüberwindbare Schwierigkeiten. Initiantinnen und Initianten hätten somit keine Garantie dafür, dass eine allgemeine Volksinitiative überhaupt zum Volksentscheid geführt werden kann. Weil dieses Instrument in der Praxis jedoch nicht angewendet werden kann, wollen Bundesrat und Parlament die entsprechenden Bestimmungen aus der Verfassung streichen.	
545	29.11.2009	Bundesbeschluss zur Schaffung einer Spezialfinanzierung für Aufgaben im Luftverkehr	Mandatory	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mit einer Änderung von Artikel 86 der Bundesverfassung soll ein Grundsatz der Kostenwahrheit bei der Flugtreibstoffbesteuerung umgesetzt werden: Die Einnahmen sollen neu demjenigen Verkehrsträger zugutekommen, der sie entrichtet. 2. Dabei soll eine analoge Regelung gelten wie beim Straßenverkehr: Die eine Hälfte des Reinertrags fließt in die Bundeskasse. Die andere Hälfte und der Steuerzuschlag gehen an die Luftfahrt; jährlich sind dies rund 40 Millionen Franken. 3. Diese Mittel sollen für die technische Sicherheit, den Schutz vor Terroranschlägen und den Umweltschutz verwendet werden. 	Yes
548	07.03.2010	Verfassungsartikel über die Forschung am Menschen	Mandatory	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der neue Artikel schafft die Grundlage dafür, dass der Bund die Forschung am Menschen einheitlich regeln kann. 	Yes
550	07.03.2010	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) (Mindestumwandlungssatz)	Optional	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vorlage sieht vor, diesen Satz für Neurenten anzupassen, bis er im Jahr 2016 6,4 Prozent erreicht. Damit soll die 2. Säule finanziell stabil bleiben. Eine steigende Lebenserwartung sowie die Entwicklung der Kapitalerträge machen die Maßnahme notwendig. Denn die Dauer der Rentenleistungen wird immer länger, und die auf den Finanzmärkten erzielbaren Kapitalrenditen reichen nicht aus, um die nötige Finanzierung der Renten sicherzustellen. 	Yes
551	26.09.2010	Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz)	Optional	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einerseits werden gezielt bestimmte Leistungen gekürzt, 2. andererseits die Lohnabzüge von 2,0 auf 2,2 Prozent angehoben. 3. Zum Abbau der Schulden wird zudem bei allen Personen, die mehr verdienen als 126000 Franken pro Jahr, ein Solidaritätsprozent erhoben. 	Yes

UNIVERSITY OF KONSTANZ

Department of Economics

Universitätsstraße 10
78464 Konstanz
Germany

Phone: +49 (0) 7531-88-3713

Fax: +49 (0) 7531-88-3130

www.wiwi.uni-konstanz.de/econdoc/working-paper-series/



University of Konstanz
Department of Economics

